Ausschussvorlage WVA 20/30 – Teil 2 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

Antrag
Landesregierung
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000
hier: Zustimmung durch den Hessischen Landtag
– Drucks. 20/5447 neu –

10.	Stadt Griesheim	S. 72
11.	Stadt Wächtersbach	S. 131
12.	DGB Hessen-Thüringen	S. 139
13.	Stadt Fulda	S. 140
14.	Hessischer Städte und Gemeindebund	S. 146
15.	Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker – Landesverband Hessen	S. 160
16.	Hessischer Landkreistag	S. 163
17.	Gemeinde Flieden	S. 165
18.	Hessischer Städtetag	S. 168
19.	Gemeinsame Stellungnahme: Stadt Lorsch, Stadt Bürstadt, Stadt Lampertheim	
	+ ergänzende Stellungnahme der Stadt Lampertheim	S. 173
20.	Gemeinde Kalbach	S. 182

Von:	Stadt Griesheim - Kerstin Langstroff
An:	Schnier, Heike (HLT); Eisert, Martina (HLT)
Cc:	Stadt Griesheim - Geza Krebs-Wetzl; Extern Herr Mehler
Betreff:	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2000 - Anhörungstermin
Datum:	Mittwoch, 9. Juni 2021 15:42:21
Anlagen:	

Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Schnier, sehr geehrte Frau Eisert,

in der Anlage erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme der Stadt Griesheim in Vorbereitung der mündlichen Anhörung am 21. Juni 2021. Zusätzlich sind auch die beiden Stellungnahmen der Stadt Griesheim im Rahmen der ersten und der erneuten Beteiligung dieser Nachricht beigefügt, da auf diese Bezug genommen wird.
Für die Stadt Griesheim werden, wie bereits mit Datum vom 18. Mai 2021 angekündigt, Herr Bürgermeister Krebs-Wetzl und Herr Rechtsanwalt Mehler teilnehmen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Kerstin Langstroff

Stadt Griesheim
Magistrat der Stadt Griesheim
Fachbereich V Stadtentwicklung
Stadtplanungs- & Umweltamt
Wilhelm-Leuschner-Straße 75
64347 Griesheim

Telefon: +49 (0) 61 55 / 701 254
Telefax: +49 (0) 61 55 / 701 216
E-Mail: kerstin_langstroff@griesheim.de
Internet: www.griesheim.de

Zur Sicherstellung einer zügigen Bearbeitung verwenden Sie bitte
für dienstliche E-Mails an den Fachbereich V der Stadt Griesheim
folgende E-Mail Adresse: stadtentwicklung@griesheim.de

Stadt Griesheim
Mitten drin, näher dran.

Der Magistrat
Hauptamt

Wilhelm-Leuschner-Straße 75
64347 Griesheim
Tel. 06155 / 701-0

Es schreibt Ihnen:
Bürgermeister Krebs-Wetzl

Tel. 0 61 55 / 701-201
Fax 0 61 55 / 701-122

hauptamt@griesheim.de
www.griesheim.de

09.06.2021

Stadt Griesheim – Wilhelm-Leuschner-Straße 75 - 64347 Griesheim

Vorab per E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de
Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen
Frau Schnier
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (WVA)
Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen

Sehr geehrte Frau Schnier,

gerne teile ich Ihnen mit, welche Gesichtspunkte unser Redebeitrag behandeln wird. Die Stadt Griesheim befürchtet den Verlust ihrer Zentralörtlichkeit aufgrund des Entwurfs des LEP. Zwar wird die Stadt nicht bereits mit dem vorliegenden Entwurf abgestuft. Ihr droht dieses Schicksal aber, indem sie in eine Kooperation mit der Stadt Pfungstadt gezwungen wird, die raumplanerisch unsinnig ist und mit großer Sicherheit scheitern wird. Die örtlichen Verhältnisse in Griesheim sind nicht richtig dargestellt, wenn der Entwurf des LEP der Stadt eine nur geringe Zentralörtlichkeit bzw. Mitversorgungsgrad bescheinigt. Die vom LEP angewendeten Kriterien mögen den Parlamentariern ausdifferenziert und objektiv genug erscheinen, um die Zentralörtlichkeit der Hessischen Städte und Gemeinde zu bemessen. An den Griesheimer Verhältnissen lässt sich aber aufzeigen, dass sie die wahren Verhältnisse im Einzelfall nur ungenau abgebildet werden, mit Setzungen gearbeitet worden ist und gerade für die nicht dem Verbandsgebiet angehörenden Mittelzentren zweierlei Maß angelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Géza Krebs-Wetzl
Bürgermeister

Stadt Griesheim
Mitten drin, näher dran.

Der Magistrat
FB V Stadtentwicklung
Hauptamt

Wilhelm-Leuschner-Straße 75
64347 Griesheim
Tel. 06155 / 701- 0

Es schreibt Ihnen:
Bürgermeister Krebs-Wetzl

Tel. 0 61 55 / 701-201
Fax 0 61 55 / 701-122

buergermeister@griesheim.de
www.griesheim.de

22.04.2020

Stadt Griesheim – Wilhelm-Leuschner-Straße 75 - 64347 Griesheim

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

Kaiser-Friedrich-Ring 75 (Landeshaus)

65185 Wiesbaden

4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 – Raumstruktur, zentrale Orte und großflächiger Einzelhandel
Ihr Zeichen: I1-093-c-38-05

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Stadt Griesheim ist mit der geplanten Festlegung der Stadt Griesheim als Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum (VII) nicht einverstanden und gibt deshalb die nachfolgende

Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 S. 1 ROG

zu dem vorgenannten Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP 2020) ab.

Zunächst wird **beantragt**:

Es wird festgelegt, dass die Stadt Griesheim Mittelzentrum ist.

Begründung:

Mit der Festlegung der Stadt Griesheim zu einem Mittelzentrum lediglich in Kooperation mit der Stadt Pfungstadt (MZ VII) ist die Stadt Griesheim nicht einverstanden. Sie ist sachlich nicht gerechtfertigt und verkennt sowohl die funktionale Ausstattung der Stadt, wie auch ihren Mitversorgungsgrad.

Die Kooperation mit der Stadt Pfungstadt wäre auch nicht funktional und hätte die Abstufung zu einem Grundzentrum zwangsläufig zur Folge.

Sofern nicht an der bisherigen Raumordnungskategorie Mittelzentrum für die Stadt Griesheim festgehalten wird, käme aus Sicht der Stadt allenfalls eine Festlegung als Mittelzentrum in Kooperation mit dem Oberzentrum Darmstadt in Betracht, wodurch auch die räumlichen und funktionalen Beziehungen folgerichtig wiedergegeben werden.

Unseren Ausführungen stellen wir folgende Gliederung voran:

I. Sachverhalt 4
1. Wiedergabe des Inhaltes des LEP bezüglich der Raumkategorien / neues Zentrale Orte Konzept 4
2. Kurzdarstellung der Stadt Griesheim 11
II. Begründetheit 14
1. Zusammenfassung der gegen die Festlegung als MZ VII sprechenden Gründe 14
2. Rechtslage 15
a) Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG 16
b) Zentrale Orte Konzept des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, § 13 ROG 17
3. Bedenken und Anregungen zur Bedeutung der Zentrale Orte Konzeption der LEP-Änderung 18
a) Grundsätzliche Kritik an dem Zentrale Orte Konzept 18
b) Auseinandersetzung mit der Erhebungsmethodik und Grundlagenermittlung 21
c) Gegenüberstellung der Grund- und Erhebungsdaten 22
4. Verkennung des Mitversorgungsgrades 26
5. Verkennung der funktionalen Ausstattung der Gemeinde 29
a) Auseinandersetzung mit dem Indikatorensystem der HA Hessen Agentur GmbH und deren Ergebnisse 29
b) Darstellung der Funktionalen Ausstattung und der Entwicklungspotenziale der Stadt 30
6. Negative Wirkungen der Abstufung 32
a) Darstellung des neu geschaffenen Zusammenhangs zwischen der LEP-Einstufung und den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) 33
b) Darstellung der konkreten Auswirkungen der Festlegung MZ VII über den Kommunalen Finanzausgleich 35
7. Negative Prognose bzgl. der Funktionalität einer Kooperation mit der Stadt Pfungstadt 36
III. Schlussbemerkungen 38

Grundsätzlich wird seitens der Stadt Griesheim die intensive Auseinandersetzung der Landesplanung mit den Besonderheiten der Metropolregion, den stark verdichteten und korrelierenden Verflechtungsbereichen und Regionen der benachbarten Bundesländer und den planerischen und finanziellen Erfordernissen der Städte und Gemeinden sehr begrüßt.

Wie bereits mit Schreiben vom 14. Februar 2020 an die Landeplanungsbehörde dargelegt, erfordern unseres Erachtens allerdings solche Prozesse wesentlich mehr Zeit, Öffentlichkeit und vor allem den gemeinsamen Diskurs aller Akteure.

Nicht nur die Stadt Griesheim, sondern auch weitere betroffene Kommunen vermissen aber einen solchen, für eine Konsensbildung hinsichtlich einer weiterhin zukunftsfähigen und führenden Metropolregion Frankfurt/RheinMain unerlässlichen Dialog über die raumplanerischen Absichten.

Gerade die Landesplanungsbehörde mit ihrer Funktion als Schnittstelle zwischen staatlicher Normgebung und kommunalen Belangen in der Raumordnung sollte sich der mit dieser Funktion verbundenen Konsensnotwendigkeit bewusst sein und die Moderatorenrolle aufgrund ihrer vielfältigen Erfahrungen in der Planungskommission aktiv wahrnehmen.

Aus kommunaler Sicht wird das grundsätzliche Erfordernis der raumordnerischen Leitgedanken und Steuerungsinstrumente für unerlässlich erachtet. Sie verfolgt das Ziel abgestimmter regionaler und örtlicher Planungen, wie sie die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihren Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland 2016 verabschiedet hat.

Vor diesem Hintergrund vertritt die Stadt die Auffassung, dass die derzeit in der öffentlichen Auslegung befindlichen Unterlagen weder hinreichend allgemeinverständlich noch selbsterklärend aufgebaut und ausgearbeitet sind, so dass eine Einschätzung der Auswirkungen auf die eigenen Wohn- und Arbeitssituationen für die Griesheimer Bürgerschaft nahezu ausgeschlossen ist. Hier wäre aufgrund der durch den Plangeber beigemessenen Bedeutung des Zentrale Orte Konzeptes und der vorgesehenen Städtekooperation mit Pfungstadt eine weitaus größere Informationskampagne für die Öffentlichkeit erforderlich gewesen. Transparentes Handeln der öffentlichen Hand sieht anders aus.

I. Sachverhalt

Der LEP sieht eine geplante Festlegung der Stadt Griesheim zu einem Mittelzentrum nur noch in Kooperation mit der Stadt Pfungstadt vor. Ausweislich des Expertenberichts ist geplant, die Stadt noch weiter zum Grundzentrum abzustufen, sollte die Kooperation mit Pfungstadt innerhalb der nächsten 5 Jahre nicht erfolgreich etabliert werden können.

1. Wiedergabe des Inhaltes des LEP bezüglich der Raumkategorien / neues Zentrale Orte Konzept

Der Entwurf der 4. Änderung des LEP Hessen 2000 (nachfolgend: LEP-Änderung), von der Landesregierung am 16.12.2019 zur Offenlage beschlossen, beabsichtigt, die Stadt Griesheim nicht mehr als Mittelzentrum (MZ) vorzusehen.

Im LEP 2000 war Griesheim bislang stets als Mittelzentrum (MZ) festgesetzt (vgl. Ziff. Z 4.2.2 des LEP-Hessen 2000). In Ziff. 5.2.2-7 (Z) der 4. Änderung des LEP 2000 wird die Stadt Griesheim nur noch als „Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum“ (MZ V II) zusammen mit der Stadt Pfungstadt festgelegt.

Hierfür bietet der Entwurf der LEP-Änderung folgende Herleitung und Begründung:

Die LEP-Änderung sieht Griesheim als eine Stadt im „hochverdichteten Raum - HVR“ (vgl. Abb. 3, S. 21 der LEP Änderung).

In Ziff. 4.2.1-5 (Z) ist zielförmig das Landesgebiet großräumig zum einen in den Verdichtungsraum und zum anderen in den ländlichen Raum gegliedert. Ausweislich des Ziels gehört auch der hochverdichtete Raum zum Verdichtungsraum.

In Ziff. 5 der LEP-Änderung wird das **Zentralörtliche System** festgesetzt.

Ziff. 5.1-2 (Z) verfügt zielförmig, dass Zentrale Orte Oberzentrum, Mittelzentren und Grundzentren sind. In Ziff. 5.1-4 (Z) ist zielförmig festgesetzt, welche Kommunen als Mittelzentrum festgelegt werden. Darin heißt es:

> *„Als Mittelzentren sind solche Kommunen festgelegt, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Standortgemeinde und ihres Mittelbereichs, ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung und ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge mittelfristig und langfristig zu erfüllen.“*

In Ziff. 5.1-5 (Z) heißt es zielförmig weiter, dass die Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben durch ober- und mittelzentrale Kooperationen zu prüfen sei.

Zur Begründung der vorstehenden Ziele wird ausgeführt, dass 98 (laut LEP 2000 sind dies allerdings 95 Mittelzentren – sic!) Kommunen Mittelzentrum seien, damit 25 % aller Städte und Gemeinden. Hessen habe damit ein sehr dichtes Netz an Mittelzentren. Als mittelzentrale Kooperationen könnten auch Kommunen im Verdichtungsraum ausgewiesen werden. Wesentliche Voraussetzung für die Ausweisung solcher Kooperationen ist die räumliche Nähe und ein wechselseitiges Funktionsergänzungspotenzial (S. 30 der LEP-Änderung).

In Z. 5.2.2-1 (Z) wird zielförmig das Mittelzentrum näher festgelegt und die relativierende Kategorie der Mittelzentren im Verbandsgebiet eingeführt:

> *„Ziff. 5.2.2-1 (Z) Mittelzentren sind als Standorte für regional bedeutsame gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und administrativen Bereich sowie für weitere öffentliche und private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte des öffentlichen Nahverkehrs und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern.*
>
> *Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain sind polyzentrale Mittelzentren, ergänzen die Metropole und können daher auch ohne Verflechtungsbereiche Mittelzentren sein.“*

Diese Differenzierung der Mittelzentren in Abhängigkeit von ihrer Zugehörigkeit zum Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain setzt sich in Ziff. 5.2.2-2 (Z) fort, wonach für den Verdichtungsraum „Mittelzentren Plus“ im Verdichtungsraum (MZ V I), Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum (MZ V II) und polyzentrale Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (MZ VG) unterschieden werden.

Insgesamt werden in Ziff. 5.2.2-2 (Z) sechs verschiedene Typen von Mittelzentren unterschieden, wobei drei Typen, nämlich MZ V I, MZ V II und MZ VG, sich auf den Verdichtungsraum beziehen.

Zur Begründung des Ziels 5.2.2-1 (Z) wird in der LEP-Änderung ausgeführt, dass zur Änderung der Mittelzentren folgende Kriterien zugrunde gelegt worden seien:

> *„Mittelzentren sind übergemeindliche Versorgungs-, Arbeitsmarkt- und Wohnschwerpunkte, haben städtischen Charakter und in der Regel nicht unter 10.000 Einwohner. In ihrem zentralen Ortsteil weisen Mittelzentren in der Regel mindestens 7.000 Einwohner, im ländlichen Raum nicht unter 5.000 Einwohner auf.*
>
> *Der jeweils zugehörige Mittelbereich geht über das eigene Gemeindegebiet hinaus und umfasst in der Regel mindestens 20.000 Einwohner. In begründeten Einzelfällen kann unter Würdigung der Ausstattung und der Erreichbarkeit von der Mindesteinwohnerzahl von 20.000 Einwohnern im Mittelbereich abgewichen werden.*
>
> *Versorgungseinrichtungen eines Mittelzentrums sind beispielsweise:*
>
> *<u>Bildung und Kultur:</u>*
> - *studienqualifizierende Bildungsgänge, berufsqualifizierende Bildungsgänge, sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren, öffentliche Bibliotheken mit hauptberuflicher Leitung, regional bedeutsame Museen, Musikschulen, Kino.*

> *<u>Soziales und Sport:</u>*
> - *Krankenhaus der Zentral-Regional-Grundversorgung, Haus- und Allgemein fachärztliche Versorgung, Soziale Beratungsstellen, regional bedeutsame Sportstätten.*

> *<u>Einzelhandel:</u>*
> - *Großflächige Einzelhandelseinrichtungen*

> *<u>Verkehr:</u>*
> - *Haltepunkte im schienengebundenen Regionalverkehr, mit Verknüpfungen zum stadtgebundenen ÖPNV, Stadtbussystem.*

> *<u>Verwaltungen/Gerichte:</u>*
> - *Behörden der unteren Verwaltungsebene, Gerichte der unteren Instanzen.*

Ferner wird ausgeführt, dass anhand einer **empirischen Analyse der Hessen Agentur (HA)** anhand dieser Definition die Mittelzentren untersucht worden seien. Aufgrund der ein-

heitlichen Erfassungsmethodik seien verschiedene **Indikatoren** aus den Bereichen Bevölkerung, Infrastruktur und Zentralität bewertet und deren zentralörtliche Ausprägung in sechs Stufen abgeleitet worden. Zusammenfassend wurden zwei Merkmale, namentlich eine überdurchschnittlich (starke) zentralörtliche Ausprägung und eine unterdurchschnittliche (schwache) zentralörtliche Ausprägung den jeweiligen mittelzentralen Städten und Gemeinden zugeordnet. Über die zentralörtliche Ausstattung hinaus sei der Mitversorgungsgrad betrachtet worden. Allein bei den polyzentralen Mittelzentren in der Ergänzung der Metropole Frankfurt am Main sei der Mitversorgungsgrad für deren Status nicht ausschlaggebend gewesen.

In Ziff. 5.2.2-7 (Z) werden als Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum die Städte Griesheim und Pfungstadt festgelegt.

Zur Begründung der Ziff. 5.2.2-7 (Z), also der Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum (MZ VII) wird ausgeführt, dass diese charakterisiert würden durch deren räumliche Lage, eine schwache zentralörtliche Ausprägung, die geringe Entfernung zumeist direkt benachbarten Mittelzentrum und einem tendenziell schwachen bis durchschnittlichen Mitversorgungsgrad.

Zum Entwurf der LEP-Änderung gehören verschiedene Unterlagen, die sich mit der Raumstruktur und der Einstufung der Mittelzentren befassen:

<u>Expertenkommission Zentrale Orte und Raumstruktur (ZORa)</u>

Der LEP-Änderung liegt der Bericht der Expertenkommission ZORa aus 2019 zugrunde.

Die Expertenkommission war beauftragt, das Zentrale Orte Konzept des LEP zu überprüfen. Ausgangspunkt ist die Überlegung, **dass Hessen mit 95** (siehe Seite 4) **Mittelzentren eine im Vergleich zu anderen Bundesländern vergleichsweise hohe Zahl an Mittelzentren aufweist.**

Die Expertenkommission macht sich dabei die etwa vom Hessischen Städte- und Gemeindebund geäußerte Kritik zu eigen, dass das gegenwärtige LEP-Konzept der Zentralen Orte nicht mehr geeignet ist, gleichwertige Lebensverhältnisse in Hessen sicherzustellen (ebenda, S. 5). **Eine nachvollziehbare Darlegung der nach Auffassung der Expertenkommission bestehenden Defizite in dem Mittelbereich fehlt jedoch in dem Bericht der Expertenkommission.**

Gleichzeitig räumt die Expertenkommission ein, dass die Überarbeitung des Konzepts Zentraler Orte auch unter Berücksichtigung der Wechselbezüge zum Kommunalen Finanzausgleich erstellt worden ist.

Der Bericht schließt mit folgenden Empfehlungen:

- Die Expertenkommission hält die von der Hessen Agentur (HA) verwendeten Kriterien nur „grundsätzlich für geeignet“, stellt aber klar, dass die Expertenkommission nicht dazu beauftragt war, die Indikatoren anzupassen. **Die Indikatoren der HA sind demnach schon nach Ansicht der Expertenkommission fragwürdig.**

- Die Expertenkommission ist ferner der Auffassung, dass die Erfassung der Ausstattungskriterien der Hessen Agentur sachgerecht sei. Zusätzlich stellt die Expertenkommission aber auf den Mitversorgungsgrad ab. Einen Mitversorgungsgrad von über 50% bezeichnet die Expertenkommissionen als gleichermaßen „notwendig“ und „hoch“.

- Für Mittelzentren in unmittelbarer Nähe zu einem anderen Mittelzentrum, die beide keinen hinreichenden Mitversorgungsgrad aufweisen, empfiehlt die Expertenkommission eine Kooperation. Ferner wird empfohlen, dass Mittelzentren zu Grundzentren abzustufen sind, die keine Kooperation innerhalb von 5 Jahren aufbauen würden.

- Für die innerhalb des Regionalverbands gelegenen **Mittelzentren bestätigt der Bericht einen zu geringen Mitversorgungsgrad. Die Expertenkommission sieht für diese Mittelzentren gleichwohl wenig Handlungsbedarf, sie sollen den übrigen Mittelzentren gleichgestellt bleiben**. Auch diesen Mittelzentren wird allerdings eine Kooperation vorgegeben, beschränkt jedoch nur auf bestimmte Kooperationsfelder.

- Die Expertenkommission empfiehlt weiter, die Verknüpfung zwischen dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) und dem Konzept Zentraler Orte in § 3 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes beizubehalten.

- Außerdem ist die Expertenkommission der Auffassung, dass der Indikator Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte ein geeigneter Maßstab zur Abgrenzung der Raumstruktur sei. Die Dichte sei zur Abgrenzung von Ordnungs-, Verdichtungs- und Ländlichen Raum geeignet.

Der Bericht der Expertenkommission geht davon aus, dass zu den vorgenannten Punkten eine breite (öffentliche) Diskussion erforderlich ist, die das formale Verfahren der Vierten Änderung des LEP 2020 im Übrigen vollständig unterlässt.

Empirische Überprüfung der Hessen Agentur

Zu den ausgelegten Unterlagen gehört auch eine Präsentation aus dem Workshop der Expertenkommission „ZORa“ vom 18.04.2018. Darin wird die empirische Überprüfung der zentralen Orte in Hessen wie folgt dargelegt:

Als Indikatoren zur Analyse der Zentralörtlichkeit von Mittelzentren sei zunächst die Bevölkerung wie folgt ausgewertet worden: Bevölkerung 2014, sowie Bevölkerungsschätzung vom Mai 2016 der Hessenagentur. Außerdem wurde auf Daten der Zensuserhebung vom 09.05.2011 zurückgegriffen.

Bezüglich der Infrastruktur wurden als Indikatoren die Krankenhausbetten je 1.000 Einwohner, die Fachärzte je 1.000 Einwohner, die Anzahl der Haltestellen im schienengebundenen Personennahverkehr, die Anzahl der nachgeordneten Behörden (Justizeinrichtungen, Finanzämter etc.) sowie die Anzahl der Gymnasien, Realschulen und Grundschulen usw. sowie der Schwimmbäder, Kinos und Bibliotheken berücksichtigt.

Bezüglich der Zentralität sei die Zahl der sozialversicherungspflichtig im Einzelhandel beschäftigten Personen auf Basis von Zahlen aus den Jahren 2008 und 2013, die Arbeitsplatzzentralität hinsichtlich der Pendlerzahlen auf Basis von Daten 2013 sowie die Schulzentralität durch die Anzahl der Schüler der weiterführenden Schulen angesetzt worden. Außerdem wird in der Präsentation das Bepunktungssystem dargelegt. Im Ergebnis sei aufgrund dieser Bepunktung die Zentralörtlichkeit in den Kategorien hoch, mittel und gering angegeben worden.

Ergebnisbericht ZORa

In dem Ergebnisbericht wird Griesheim, wie auch die Gemeinde Pfungstadt, als Mittelzentrum im Städteverbund aufgrund der angenommenen schwachen zentralörtlichen Ausprägung und den räumlich nahegelegenen anderen Mittelzentren eingeschätzt.

Gleichzeitig wird aber ein **sehr hoher Mitversorgungsanteil** bezüglich Griesheim und Pfungstadt angenommen:

„Griesheim: MVG = 50 %

Pfungstadt MVG = 66 %.

Die anderen diesem Typ zugeordneten Mittelzentren weisen sehr viel geringere Mitversorgungsquoten auf.“

In der Anlage 5 zum Ergebnisbericht ZORa wird die Anzahl der Bevölkerung Plus Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) je Quadratkilometer angegeben. Griesheim erreicht dabei den Wert von **1.551 Personen je Quadratkilometer**, der Wert muss als überdurchschnittlich hoch angesehen werden.

Die benachbarten Mittelzentren Pfungstadt und Weiterstadt weisen wesentlich geringere Werte auf:

Pfungstadt: 702 Personen/Quadratkilometer

Weiterstadt: 1.021 Personen/Quadratkilometer

Anlage zur LEP-Änderung: Gutachterliche Stellungnahme der Professoren Dr. Danielzyk und Dr. Priebs vom 31.01.2019:

Die gutachterliche Stellungnahme stellt die wissenschaftliche Grundlage des Konzeptes Zentraler Orte im Rhein-Main-Gebiet unter besonderer Berücksichtigung der Mittelzentren dar.

Die Stellungnahme erläutert, dass der LEP Hessen bislang Mittelzentren nach einheitlichen Kriterien ausgewiesen habe. **Dies sei zwar aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten naheliegend, würde aber zu „Praxisproblemen“ führen**. Welche „Praxisprobleme“ das sind, wurde nicht angegeben.

Südhessen sei durch eine extrem hohe Dichte von städtisch geprägten Kommunen mit intensiven Verflechtungen gekennzeichnet. Mittelzentren im Rhein-Main-Gebiet wiesen oft nur ein sehr eng begrenztes oder gar kein zu versorgendes Umfeld auf. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn sie direkt aneinander grenzen würden. Die Stellungnahme der Professoren führt zu der Planungsempfehlung, dass einerseits an dem System Zentraler Orte festgehalten werden soll, andererseits aber kooperative Lösungen verstärkt werden müssen. Dabei sollen diese gegenläufigen Ideen miteinander vereinbart werden (vgl. S. 11). Hieraus folgt der Vorschlag, die heutigen Mittelzentren im Rhein-Main-Gebiet in die neu planerisch zu bildende Kategorie der „Mittel-

zentren im Verdichtungsraum“ zu überführen. Gemeint sind damit Mittelzentren, die keinen Versorgungsüberschuss für das Umland aufweisen, also mehr oder weniger im Sinne von „Selbstversorgern“ nur der ansässigen Bevölkerung dienen.

Präsentation – Der kommunale Finanzausgleich und seine Bezüge zur Raumordnung:

Anlage zur LEP-Änderung ist auch eine Präsentation, aus der sich die Bedeutung der Einstufung als Mittelzentrum im Rahmen der Finanzausstattung der Kommune ergibt. Bei den Mittelzentren findet eine andere Einwohnergewichtung statt, als bei Grundzentren. Während bei Grundzentren die Einwohnergewichtung 100 % ist, werden bei einem Mittelzentrum 130 % angesetzt. Aufgrund der neuen Mittelzentren gilt folgendes: Die Herabstufung wird zu deutlich geringeren Mitteln führen, die Einwohnerzahl von über 20.000 einer dann nicht mehr als Mittelzentrum behandelten Stadt wie Griesheim wird nur ansatzweise durch Zusatzleistungen ausgeglichen.

2. Kurzdarstellung der Stadt Griesheim

Die Stadt Griesheim liegt im Herzen des Rhein-Main-Neckar-Raums und ist mit mehr als 29.800 Einwohnern die größte und bevölkerungsdichteste Kommune im südhessischen Landkreis Darmstadt-Dieburg. Die Stadt ist in den letzten Jahrzehnten organisch rund um ihren modernen Stadtkern gewachsen.

Sie liegt 30 Kilometer südlich von Frankfurt am Main und rund sechs Kilometer westlich von Darmstadt und wird stark durch ihre Nähe zu diesem Oberzentrum geprägt.

Griesheim liegt nah am Frankfurter Flughafen und ist dabei auch gleichzeitig direkt an das Autobahnnetz angeschlossen. Über die Anschlussstellen der Autobahnen A5 und A67 sind neben den benachbarten Ballungsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar auch die Regionen Rheinland, Stuttgart, Kassel, Basel schnell und gut zu erreichen.

- zwei eigene Autobahn-Anschlussstellen (A5 + A67)
- Airport Frankfurt/Main: 25 km
- Darmstadt: 6 km
- Frankfurt: 30 km
- Mainz: 30 km
- Wiesbaden: 45 km
- Mannheim: 50 km

- Heidelberg: 50 km
- Aschaffenburg: 50 km

Griesheim gehört dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) an und ist über die Straßenbahn im 7,5-Minutentakt mit Darmstadt verbunden.

Mit dieser außergewöhnlich guten Infrastruktur und Verkehrsanbindung gilt Griesheim im Rhein-Main-Neckar-Raum als idealer Wohn- und gleichermaßen als hervorragender Gewerbestandort und verfügt über ein gesundes soziales Umfeld. Das spiegelt sich auch in den Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung wider:

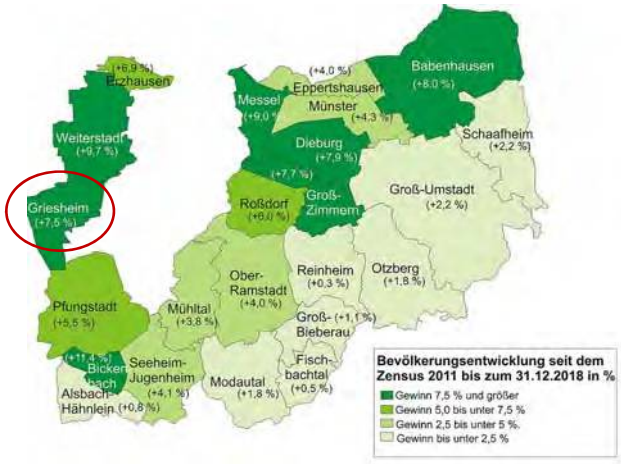

(Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt)

Darüber hinaus liegt Griesheim in einem Kreis, der mit Beschäftigungszuwachsraten von mehr als 28% (Quelle: Statistik der BA und Statistisches Bundesamt, 2018) aufwarten kann.

Griesheim ist innerhalb der Metropolregion FrankfurtRheinMain zu verorten und liegt am Rand des Verbandsgebiets des Regionalverbands FrankfurtRheinMain. Verbandsangehörige Mittelzentren mit vergleichbarer Ausstattung und funktionaler Verflechtung mit einem Oberzentrum sind Neu-Isenburg, Mühlheim am Main und Hattersheim. Diese Mittelzentren grenzen räumlich in gleicher Relation an das jeweilige Oberzentrum an und sind über den ÖPNV direkt erreichbar, wie sich die Nachbarschaft von Griesheim und Darmstadt darstellt. Das in ca. 15 Auto-Minuten erreichbare Pfungstadt ist ca. 10 Kilometer entfernt. Das als Mittelzentrum PLUS eingeordnet Weiterstadt grenzt unmittelbar nördlich an das Stadtgebiet Griesheims an, die Kernstadt Weiterstadts liegt etwa 9 km oder ca. 13 Autominuten von Griesheim entfernt.

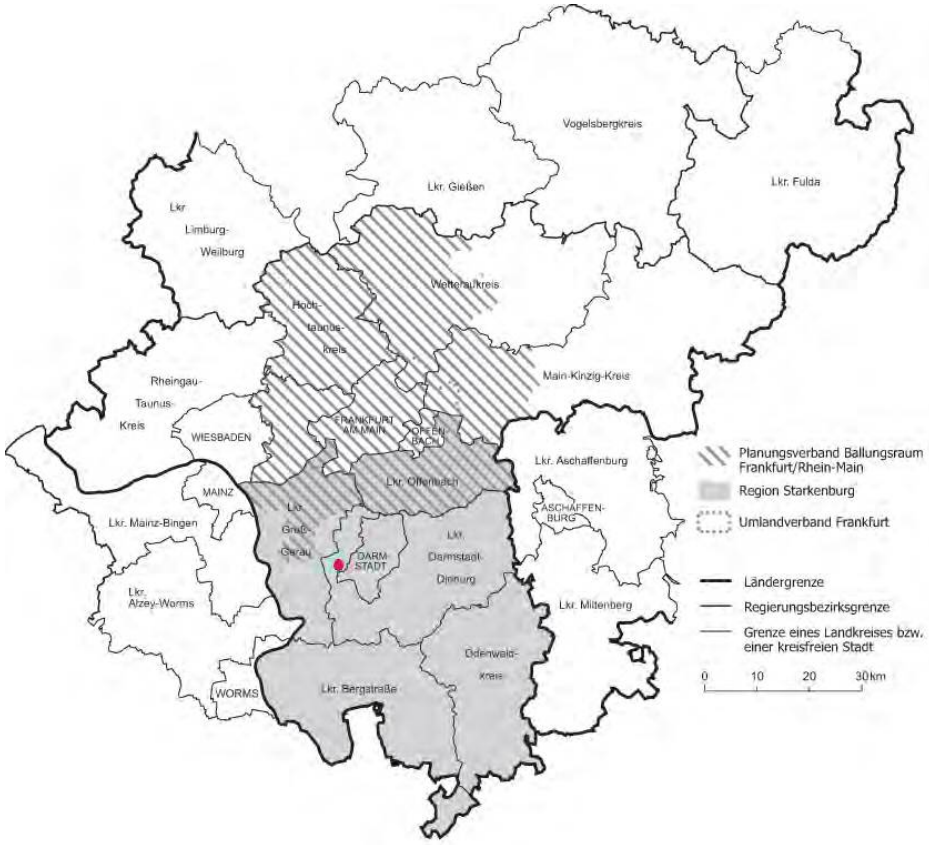

Bezüglich der Raumstruktur ist zunächst auf die von der Hessen Agentur ermittelten Kriterien hinzuweisen. Die HA hat für Griesheim einen Mitversorgungsanteil von 50 % ermittelt. Im Expertenbericht wird dieser Mitversorgungsgrad als hinreichend und hoch genug für die Einstufung als Mittelzentrum angesehen.

Auch der von der LEP-Änderung für zentral erklärte Dichtewert „Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte“ ist für Griesheim weit überdurchschnittlich und rechtfertigt allein die Einstufung als Mittelzentrum. Nach der Anlage 5 zur LEP-Änderung liegt dieser Wert bei 1.551 Personen je Quadratkilometer.

II. Begründetheit

Die geplante Änderung des LEP kann in dieser Form nicht zu Lasten der Stadt Griesheim beschlossen werden. Die Abstufung der Stadt verstößt gegen höherrangiges Recht und ist auch weder anhand der eigenen Kriterien bzw. Indikatoren der LEP-Änderung, noch aufgrund der tatsächlichen Raumbezüge und Fakten berechtigt.

1. Zusammenfassung der gegen die Festlegung als MZ V II sprechenden Gründe

Die Festlegung als MZ V II **erweist sich als unberechtigt und nicht rechtens**. Die von der HA angewandten Indikatoren zur Bestimmung der funktionalen Ausstattung und der festgestellte Mitversorgungsgrad hätten zur Festlegung der Stadt Griesheim als selbständiges Mittelzentrum führen müssen.

Einige, zur funktionalen Ausstattung der Stadt gehörende Einrichtungen werden schlicht nicht ausgewertet. **Die Bepunktung erweist sich demzufolge als falsch**.

Soweit die Indikatoren der HA sich als fachlich fragwürdige Kriterien zur Bestimmung eines Mittelzentrums darstellen, hätte sich bei Anwendung von fachlich vertretbaren Indikatoren erst recht ergeben, dass Griesheim als Mittelzentrum zu behandeln ist.

Die geplante Festlegung MZ V II der Stadt verkennt ferner die tatsächlichen Raumbezüge und stellt eine eklatante Ungleichbehandlung gegenüber den Mittelzentren Eltville bzw. Taunusstein und zu den Mittelzentren im Verbandsgebiet dar. Die von der LEP-Änderung vorgenommene Bildung von drei Mittelzentrum-Typen (im Verdichtungsraum) wird der Situation der Stadt Griesheim nicht gerecht.

Die Tatsache, dass einige Mittelzentren im Ballungsraum dem Regionalverband angehören, andere wie Griesheim dagegen nicht, ist kein Ausdruck einer raumordnerischen Qualität, sondern lediglich eine politische Entscheidung für oder gegen den Regionalverband.

Der Vergleich mit den Mittelzentren Taunusstein und Eltville ergibt: Es stellt zudem eine grobe Ungleichbehandlung dar, dass diese Mittelzentren als solche in Kooperation mit dem Oberzentrum Wiesbaden festgelegt wurden, dies jedoch bei dem gleich gelagerten Sachverhalt Darmstadt-Griesheim-Pfungstadt unterbleibt. Auch bezüglich der Stadt Griesheim hätte sich die Festlegung der Stadt als Mittelzentrum in Kooperation mit dem Oberzentrum (hier: Darmstadt) aufgedrängt.

Der Vergleich ferner mit den Mittelzentren im Verbandsgebiet wie zum Beispiel Neu-Isenburg, Mühlheim am Main und Hattersheim ergibt: Es stellt eine grobe Ungleichbehandlung dar, dass diese nach Auffassung der Landesplanungsbehörde keinen Mitversorgungsgrad aufweisenden Städte nach der Neuordnung der Raumkategorien weiter Mittelzentrum bleiben, Griesheim aber nicht, wenn dies mit dem angeblich fehlenden Mitversorgungsgrad der Stadt begründet wird. Das Kriterium kann nicht bei einem Teil der hessischen Städte maßgeblich sein, bei einem anderen Teil nicht, zumal bei allen genannten Kommunen die räumliche und funktionale Beziehung zum jeweiligen Oberzentrum nicht stärker ausgeprägt ist wie im Falle Griesheims.

Die Landesregierung beabsichtigt vorliegend im Ergebnis, über die Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Landesplanung unmittelbar, zumindest aber mittelbar in die **Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG der Stadt Griesheim einzugreifen**, wenn sie der Stadt den **Beitritt zu einem interkommunalen Zweckverband oder die Kooperationen zumindest faktisch vorschreibt bzw. anordnet.**

Die Planungsbehörde verwendet dabei eine bisher nicht vorhandene/veröffentlichte Evaluierungsmatrix. Sie kündigt für den Ablauf eines Zeitraums von 5 Jahren – gestützt auf die nicht eindeutig und fehlerfrei definierte Grundlage und den fehlenden Bewertungsmaßstab eine Überprüfung des Funktionsstatus der Stadt Griesheim und insbesondere die unmittelbaren Auswirkungen im Kommunalen Finanzausgleich an. **Die Stadt hält dies mit der grundgesetzlich verankerten Gewährleistung der Selbstverwaltung nicht für vereinbar.**

Der LEP-Änderung ist im Ergebnis vorzuhalten, dass zulasten der Stadt geradezu krampfhaft versucht wird, über fragwürdige Ansätze die Zahl der Mittelzentren zu verringern. Dies erfolgt offenkundig zur finanziellen Entlastung der Oberzentren, ist aber raumordnungsrechtlich nicht zu begründen. Eine diesbezügliche Begründung ist in den LEP-Änderungsunterlagen nicht im Ansatz enthalten.

2. Rechtslage

Die Abstufung der Stadt Griesheim verstößt gegen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG und ist durch höherrangige Planungsaussagen nicht gedeckt.

a) Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG

In Art. 28 Abs. 2 GG ist die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden konstituiert. Unter den Schutz der Selbstverwaltungsgarantie fallen verschiedene gemeindliche Hoheiten, von denen folgende durch die Abstufung berührt sind:

- Finanzhoheit, zu der auch eine finanzielle Mindestausstattung seitens des Landes gehört, in die vorliegend durch die Verknüpfung der Raumkategorie mit dem kommunalen Finanzausgleich eingegriffen wird.

- Kooperationshoheit, in dem der Stadt Griesheim eine Kooperation mit der Stadt Pfungstadt vorgeschrieben wird.

- Organisationshoheit, in dem aufgrund der Pflicht zur Kooperation mit der Stadt Pfungstadt die Stadt Griesheim genötigt wird, ihrer Selbstverwaltungsgarantie unterfallende Aufgabenteile in Kooperation zu erledigen.

Die Finanzhoheit ergibt sich aus Art. 28 Abs. 2 S. 3 GG. Es handelt sich dabei um die Garantie des eigenverantwortlichen Wirtschaftens der Gemeinde. Zum kommunalen Finanzausgleich sind die Länder gemäß Art. 106 Abs. 7 GG verpflichtet. Der kommunale Finanzausgleich muss – was Art. 28 Abs. 2 GG gebietet – Gleichbehandlungsgrundsätzen genügen, ferner willkürfrei sein.

Mit der Organisations- und Kooperationshoheit zunächst verbunden ist das Recht, die Verwaltungsorganisation, die Abläufe und Zuständigkeiten der Gemeinde selbst zu bestimmen. Die Kooperationshoheit, die als Unterfall der Organisationshoheit soweit anzusehen ist, gewährt der Gemeinde das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie bestimmte Aufgaben selbst oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften erledigen möchte.

> *vgl. zum Ganzen Maunz/Dürig/Mehde, Kommentar zum GG, Stand 67. EL, Art. 28 Rn. 61 ff..*

In diese Rechte wird eingegriffen, wenn entweder die Mittelausstattung über die Anknüpfung an die Festlegung der Raumkategorie reduziert oder anderenfalls die Stadt zu einer Kooperation gezwungen wird.

b) Zentrale Orte Konzept des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, § 13 ROG

Gemäß § 3 Abs. 1 HLPG ist der Landesentwicklungsplan der Raumordnungsplan für das Landesgebiet. Er enthält die Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen und die überregional bedeutsamen Planungen Maßnahmen sowie die Begründung. Er soll insbesondere

- die Festlegungen von Raumkategorien, die Oberzentren und Mittelzentren sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HLPG)
- Die Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung (Nr. 2)

enthalten.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG gilt lediglich als Grundsatz der Raumordnung, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge gewährleistet werden muss. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale Orte Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten (S. 2).

Diese Theorie der zentralen Orte wurde 1933 von *W. Christaller* entwickelt und ist in der Vergangenheit in der Raumwissenschaft in ihrem theoretischen Ansatz ausgebaut und entwickelt worden, teilweise aber auch wegen ihrer raumstrukturellen Starrheit als nicht hinreichend praktisch relevant kritisiert worden

Vgl. Cholewa/Dyong/von der Heide/Ahrens ROG, Grundsatz Nr. 2 zu § 2 Rn. 10, 18.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HLPG verlangt deshalb nicht verbindlich die Festlegung eines Zentrale Orte Konzepts. Vielmehr soll der LEP nach dieser Vorschrift nur die Raumkategorien, Oberzentren und Mittelzentren darlegen.

Ob und wie der Plangeber des LEP deshalb ein Zentralörtliches System festlegt, ist unter Würdigung von sachgerechten Belangen im Rahmen der Abwägung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall zu entscheiden.

Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 13 Rn. 68

Die Festlegung eines Zentralen-Orte-Konzepts ist angesichts der vorgenannten Kritik in Wissenschaft und Praxis zwar keineswegs bereits grundsätzlich unzulässig. Die Planung hat aber dafür Sorge zu tragen, dass **kein fachliches Absurdum entsteht**, mit dem grundsätzliche Pflichten bei Aufstellung des LEP außer Acht gelassen werden.

Spannowsky/Runkel/Goppel, § 13 Rn. 69.

Die Grenze ist dort erreicht bzw. überschritten, an der das Zentralörtliche Konzept seine Sinnhaftigkeit verliert oder ein Raumprogramm vorgelegt wird, welches Aufgaben- und Leitvorstellungen der Raumordnung aus §§ 1, 2 ROG weitgehend außer Acht gelassen oder nur noch in minimaler Weise erfüllt werden.

Spannowsky/Runkel/Goppel, § 13 Rn. 17 ff. zum Beispiel einer Aufstufung aller Gemeinden über 7.000 Einwohner zu Oberzentren.

Ein solcher Pflichtverstoß ist dem LEP-Entwurf aber mit seinen drei verschiedenen Typen von Mittelzentren im Verdichtungsraum vorzuhalten. Der nicht als Grundsatz der Raumordnung aufzufassende Finanzausgleich wurde in dem Konzept in den Vordergrund gestellt. Hierfür wurde eine wissenschaftliche Herleitung vorgeschoben. Die Tatsache, dass sog. „Selbstversorger“ teilweise Mittelzentrum bleiben sollen, teilweise – wie Griesheim – diesen Status bewusst einbüßen sollen, überführt aber das Konzept als unfachlich.

3. Bedenken und Anregungen zur Bedeutung der Zentrale Orte Konzeption der LEP-Änderung

Die Methodik zur Erstellung der Liste von Mittelzentren sowie das vorgelegte Ergebnis werden seitens der Stadt Griesheim abgelehnt.

a) Grundsätzliche Kritik an dem Zentrale Orte Konzept

Die Stadt Griesheim hält das neoklassische wissenschaftliche Modell der Zentralen Orte nach dem Gedanken Walter Christallers durch die tatsächlichen Raumentwicklungen und vor allem in Bezug auf die zentrale Planungsaufgabe nachhaltiger Landes- und Ortsplanung für überkommen.

Insoweit schließt sich die Stadt Griesheim der Kritik des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HStGB)an dem Festhalten an dem Zentrale Orte Konzept an (vgl. Stellungnahme des HStGB zur 4. Änderung des LEP).

Die seinerzeit durch den Verfasser beabsichtigte grundsätzliche Steuerungsfunktion ist in einem generellen Sinne aufgrund der realen Prozesse urbaner Entwicklung nicht mehr umsetzbar und in der Realität hat es den von *Christaller* konstruierten Idealraum nie gegeben. Die Entwicklungen des Dienstleistungs-, Handels- und Wirtschaftssektors sowie die Ansprüche und Bedürfnisse der Bevölkerung als Konsumenten und Bewohner der Region können faktisch nicht als homogen betrachtet werden, das Gegenteil ist sogar der Fall. *Christallers* Idealmodell war und ist also schon aufgrund seiner theoretischen Annahmen in der Praxis nicht umsetzbar. Die Metropolregion FrankfurtRheinMain, in der auch Griesheim zu verorten ist, hat die Anforderungen und Gesetzmäßigkeiten des Zentrale Orte Konzepts nicht nur längst hinter sich gelassen, diese werden sogar auf unterschiedlichen Ebenen konsequent ignoriert.

Gleichwohl ist ein durch die obere Landesplanungsbehörde zu gebender Rahmen bzw. ein Bewertungsmaßstab für wünschenswerte oder unerwünschte räumliche Entwicklungen erforderlich. Die Kommunen haben mit den vielfältigsten Herausforderungen und Risiken der Daseinsvorsorgesicherung zu kämpfen:
finanzielle Schwierigkeiten durch Kreditbelastungen, hohe Umlageverpflichtungen und sinkende Gewerbesteuereinnahmen sowie die zunehmende Alterung der Bevölkerung und damit einhergehende demografische Schrumpfungsprozesse vor allem in ländlichen Räumen – insbesondere aber die sich in vielen Leistungsbereichen ändernden Angebots- und Nachfragestrukturen und die zunehmende Mobilität – benötigen flexible Zielsetzungen und Leitbilder und keine starren Rahmen wie das, wenn auch geänderte, nunmehr vorliegende Zentrale Orte Konzept.

Dass die bisherigen Maßstäbe der Zentrale Orte Konzeption nicht mehr greifen, lässt sich am deutlichsten an der, gerade auch für die Neuaufstellung des Zentrale Orte Konzeptes Hessens als einer der drei Bewertungsmaßstäbe angelegten Versorgungfunktion verdeutlichen.

Das ursprüngliche Konsumverhalten im klassischen Sinne dient heute nicht mehr einer reinen Versorgungsfunktion, sondern übernimmt in nahezu gleichem Maße eine Freizeitfunktion. Darüber hinaus hat der boomende Internethandel bereits diese klassischen Strukturen massiv verändert. Das hat zur Folge, dass die traditionellen, auf der klassischen Zentralitätsforschung aufbauenden Ansätze zur Erklärung des aktuellen raumstrukturellen Musters von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsnachfrage nicht mehr greifen und ins Leere

laufen. Gerade in der Metropolregion konkurrieren die Zentren hinsichtlich ihrer Versorgungsbereiche, so dass die Landesplanung unseres Erachtens in der Funktion als Koordinatorin der Siedlungsentwicklung unter Beachtung der kleinräumigen Bestandssituationen regionale Einzelhandelskonzepte moderieren sollte.

Zudem hat die Bewertung der Zentralität eines Ortes über die Versorgungsfunktion des vorstehend ausgeführten veränderten Konsumverhaltens keine Aussagekraft, weil nicht integrierter, großflächiger Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten – wie an der Bewertung des Mittelzentrums Weiterstadt deutlich wird – zur Bewertung des Ortes als zentral führt, obwohl dies in keiner Weise gerechtfertigt ist. Solche zentrenschädlichen Einzelhandelsstandorte widersprechen den Zielen des LEP und der Regionalplanung. Die ausweisenden Kommunen dürfen für solche nicht integrierte Einzelhandelsstandorte nicht noch über das Zentrale Orte Konzept „belohnt“ werden.

Die Ansiedlung dieser innenstadtrelevanten Nutzungen außerhalb der Ortskerne, die für diese Versorgung an sich prädestiniert sind, und die unter Missachtung jeglicher regionalplanerischer Vorgaben zu Lasten der Nachbarkommunen und eben deren Innenstädte entstanden sind, wird mit dieser Bewertung und Feststellung positiv angerechnet. Einer zentralörtlichen Funktion können unter solchen Auswirkungen leidende Ortszentren nur unter großen finanziellen Aufwendungen zur Attraktivierung der Innenstädte nachkommen und dies tun die betroffenen Kommunen wie Griesheim und Darmstadt seit Jahren.

Grundsätzlich ist es, wie zuvor schon ausgeführt, zu begrüßen, dass sich die Landesregierung mit der Überarbeitung des Standards der zentralörtlichen Gliederung befasst. Nunmehr liegen die Ergebnisse der Expertenkommission, deren Untersuchungsauftrag weitestgehend auf die mittelzentrale Ebene bezogen war, vor. Die dort getroffenen Bewertungen der bestehenden landesweiten Raumstrukturen und die Funktionsneuzuweisungen haben aber nicht nur in der Metropolregion für deutliche Diskussionen und Unmut in den Kommunen gesorgt, sondern auch in den Städten Griesheim und Pfungstadt im Hinblick auf deren künftige Funktionszuordnung.

Griesheim wird in den Unterlagen zur Vierten Änderung des LEP 2020 als Kommune eingestuft, welche keinen die Funktion als Zentraler Ort konstituierenden Bedeutungsüberschuss im Sinne einer Umlandversorgung aufweist und somit eine schwache zentralörtliche Aus-

prägung besitzt. Des Weiteren wird Griesheim ein tendenziell schwach bis durchschnittlicher Mitversorgungsgrad und eine räumliche Nähe zu benachbarten Mittelzentren, hier Weiterstadt und Pfungstadt, attestiert.

Die Auswahl und Festlegung Zentraler Orte muss Ergebnis einer Abwägung auf Grundlage eines gesamträumlichen planerischen Konzepts sein, so sieht es das Leitbild der MKRO vor. **Diese Abwägung ist nach Ansicht der Stadt Griesheim im vorliegenden Entwurf des LEP fehlerhaft vorgenommen worden.**

b) Auseinandersetzung mit der Erhebungsmethodik und Grundlagenermittlung

Grundlage der getroffenen Grundsätze und Ziele der hier vorliegenden Vierten Änderung des Landesentwicklungsplanes ist unter anderem die Empirische Untersuchung der Hessen Agentur aus 2019. Die dazugehörigen Aussagen und Bewertungen sind in der Anlage 1 zur Stellungnahme der Stadt Griesheim in konkreten Angaben aufgezeigt.

Allerdings wird in diesen Bewertungen nicht die Besonderheit der beiden Orte Griesheim und Pfungstadt gewichtet, nämlich die jeweils unmittelbare Nachbarschaft zum Oberzentrum Darmstadt, für welches insbesondere Griesheim ausgeprägter und attraktiv direkt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichender Wohnstandort ist. Die Abgrenzung des Verflechtungsbereiches ist demnach durch die vorherrschende Orientierungsrichtung nach Darmstadt zu bewerten und nicht an der zum Oberzentrum tangentialen Achse der beiden Mittelzentren Griesheim und Pfungstadt.

Die hohe Anzahl von 95 Mittelzentren in Hessen, deren Hauptanzahl im Bereich des hochverdichteten Raumes in der Metropolregion zu verorten ist, ist Hauptaugenmerk der Expertenkommission für die Überprüfung der landesweiten Raumstruktur, des Zentrale Orte Konzeptes, gewesen. Unserer Auffassung nach meint der Begriff des "Zentralen Ortes“ apodiktisch eine Kommune in einem disperser besiedelten und schwächer strukturierten Raum. Genau dies trifft aber für die Mittelzentren insbesondere südlich der Metropole Frankfurt eben nicht zu. Eine Metropolregion ist in ihrem Wesen bereits eine Konzentration/Agglomeration vieler versorgungsstarker Orte auf kleinstem Raum.

Es erschließt sich deshalb nicht, weshalb Griesheim mit gleicher geografischer, funktionaler, wirtschaftlicher und mobilitätsbezogener Ausstattung/Bedeutung wie die übrigen Mittel-

zentren in der Metropolregion im hochverdichteten Raum eine andere zentralörtliche Funktion zugewiesen wird. Darüber hinaus bleibt unklar, weshalb Griesheim, Pfungstadt, aber auch Weiterstadt mit ihrer jeweiligen ausgeprägten räumlichen Relation und Funktionsbeziehung zum Oberzentrum Darmstadt in anderer Weise wie die räumlich und strukturell gleichzusetzenden Mittelzentren Eltville und Taunusstein in ihrer Relation zum Oberzentrum Wiesbaden gewertet und letztendlich auch anders eingeordnet werden. Hier erschließt sich die differenzierte Zonierung der Mittelzentren nach dem Vorschlag des Entwurfs des LEP nicht, die Bewertungen der Strukturmerkmale sind nicht transparent und demzufolge nicht nachvollziehbar. An einer entsprechenden Begründung mangelt es.

Die vorgesehene Kooperationsbildung zwischen Pfungstadt und Griesheim verkennt, dass beide Städte aus dem dann gemeinsamen Versorgungsbereich heraus untereinander erreichbar sein müssen. Die fehlenden infrastrukturellen Gegebenheiten führen die geplante Funktionsteilung deshalb ad absurdum, weil die betroffenen Zentren (im Fall Pfungstadt erst recht aus den Stadtteilen heraus) untereinander nicht in der als zumutbar erachteten Zeit erreichbar sind.

Darüber hinaus kann es Kommunen wie Griesheim nicht zum Nachteil gereichen, dass bestimmte Infrastruktureinrichtungen nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden sind, da die Entscheidungen über deren Fortbestand oder Ansiedlung per Gesetz der kommunale Selbstverwaltung entzogen sind. So ist alleinig regelnder Träger der Schieneninfrastruktur das Eisenbahn-Bundesamt. Entscheidungen sind trotz erheblicher Auswirkungen auf diese, der kommunalen Planungshoheit im Grundsatz entzogen. Dies trifft in gleichem Maße auf die Indikatoren bezüglich der Institutionen der Daseinsvorsorge zu, wie beispielsweise die Schulplanung – Kreisschulamt, Fachärzte- und Klinikstandorte – Kassenärztliche Vereinigung, Behördenstandorte und -netzstruktur – Bund/Land oder auch der Öffentliche Personennahverkehr – hier ist es die Lokale Nahverkehrsorganisation. Die Festlegung einer zentralörtlichen Funktion an Indikatoren und im Späteren an verpflichtende Kooperationen zu binden, die entweder einer Regelung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vollständig entzogen oder von dieser nur mittelbar zu beeinflussen sind, widerspricht allem Verständnis einer raumordnerischen Zielplanung.

c) Gegenüberstellung der Grund- und Erhebungsdaten

Festzustellen ist, dass der Grunddatenkatalog der empirischen Untersuchung der Hessen Agentur deutlich vom Katalog der Ministerkonferenz für Raumordnung abweicht. So beruht

beispielsweise die Gewährleistung der medizinischen (Grund-) Versorgung auf einer Kombination von dezentralen (Arztpraxen, Apotheken, Ergo-, Physio- und Psychotherapeuten, Rettungsdienste, als begleitende infrastrukturelle Voraussetzung Feuerwehrwachen) und konzentrierten (Krankenhäuser, Versorgungszentren in Form von Ambulanzen) Angebotsstrukturen. Diese Erhebung ist im Fall Griesheim nicht nur fehlerhaft, sondern hier weicht eben der Katalog aus der empirischen Untersuchung der Hessen Agentur zur Zählung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge deutlich von den Aussagen der MKRO ab. Diese Abweichungen sind zwar grundsätzlich durchaus zulässig, da dieser Katalog nicht verbindlich ist, jedoch wird aber weder in der Unterlage des Hessen Agentur noch in den Unterlagen zum Entwurf der Vierten Änderung des LEP hierzu eine Erklärung abgegeben oder die Abweichung begründet. Es erklärt sich nach den vorliegenden Unterlagen nicht selbstredend, weshalb ein Großteil der Einrichtungen der Daseinsvorsorge nicht in die Bewertung einfließt. Weder die Grunddatenermittlung noch die Berechnungen sind den vorliegenden Unterlagen im Einzelnen zu entnehmen und damit seitens der Stadt Griesheim nicht nachvollzieh- und bewertbar, so dass die Stadt Griesheim **erhebliche Bedenken gegenüber der Verwendung dieser Grundlage erhebt**.

Die Stadt stellt nachfolgend diese Mängel der Grunddatenerhebung für den Bereich Infrastruktur – Andienung ÖPNV – im Detail wie folgt fest: Gemäß der Mittelzentrums-Definition der LEP-Änderung (vgl. S. 39 des Entwurfs) kennzeichnen „Haltepunkte im schienengebundenen Regionalverkehr“ ein MZ. Griesheim weist solche Haltepunkte des Regionalverkehrs auf. Diese werden der Stadt aber bei der Bemessung ihrer Zentralörtlichkeit nicht angerechnet.

In Griesheim besteht eine Straßenbahnverbindung nach Darmstadt (in den Hauptverkehrszeiten alle 7,5 min.) und mehrere Busverbindungen ins Ried (Gernsheim, Groß-Rohrheim, Groß-Gerau, Riedstadt, Rüsselsheim und Stockstadt). Die Straßenbahn hat eine sehr große, historisch gewachsene, regionale Bedeutung. Die Strecke Darmstadt-Griesheim war gemeinsam mit der Strecke Darmstadt-Eberstadt die erste Straßenbahnverbindung im Straßenbahnnetz von Darmstadt. Die Endstation der Linien 4 und 9 am Platz Bar-le-Duc hat sich zu einer multimodalen Mobilitätsstation entwickelt, hier steigen viele Menschen aus den westlich im Ried gelegenen Gemeinden vom Bus, Pkw oder Fahrrad auf die Straßenbahn nach Darmstadt bzw. zum Regionalverkehr um. Dass hier ein entsprechender Bedarf besteht, wird nicht nur an den stets überfüllten Fahrradabstellanlagen, sondern auch am Parkdruck in den umliegenden Wohnquartieren deutlich sichtbar.

Nach dem aktuellen „gemeinsamen Nahverkehrsplan der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg 2019 – 2024“ (NVP) wird der Takt auf 7,5 min. ganztägig und -jährig ausgebaut. Dadurch wird die bereits sehr gute Anbindung ans Oberzentrum Darmstadt noch attraktiver für Pendler, Studenten etc. Eine Berücksichtigung der Griesheimer Straßenbahn erfolgt bei der Berechnung im Rahmen der 4. Änderung des LEP trotz ihrer regionalen Bedeutung jedoch nicht, da nach Aussage der Hessen Agentur Straßenbahnhaltestellen generell nicht berücksichtigt werden. In der Studie zur empirischen Überprüfung der zentralen Orte in Hessen durch die Hessen Agentur wird allerdings angeführt, dass man sich bei der Berechnung der Bedienungs- und Erschließungsqualität an der Methodik des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR 2018) orientiert. Bei dieser werden Straßenbahnen und darüber hinaus auch anrufpflichtige Verkehre, wie das Anrufsammeltaxi, jedoch grundsätzlich berücksichtigt.

Neben der Straßenbahn besteht in Griesheim ein ausgeprägtes Anrufsammeltaxi-Netz (AST), das vom Regierungspräsidium Darmstadt für den örtlichen Verkehr genehmigt wurde. Mit seinen aktuell 82 Haltestellen, verteilt auf das ganze Stadtgebiet, übernimmt das AST für die innerstädtische Erschließung und die Verknüpfung von weit entfernten Bereichen des Stadtgebietes mit der Straßenbahn und den zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Kernstadtbereich eine wichtige Funktion.

Dies korrespondiert mit den vom LEP-Entwurf für die Charakterisierung einer Stadt als Mittelzentrum verlangten „Verknüpfung mit dem straßengebundenen ÖPNV-Verkehr“ (LEP, S. 39). Trotzdem bleibt das AST in der Auswertung durch die Hessen Agentur unberücksichtigt. Dies kann nicht sein.

Bei der Betrachtung der Erschließungsqualität im Rahmen der 4. Änderung des LEP spielt das AST jedoch keine Rolle. Als Begründung wird angegeben, dass eine Berücksichtigung nur in Betracht gezogen würde, wenn das AST im RMV-Tarif abgebildet wird. Das Griesheimer AST ist nicht im RMV-Tarif eingegliedert, wie im Übrigen alle AST der Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg, obwohl diese räumlich dem RMV-Gebiet zugeordnet sind. Eine solche Unterscheidung der verschiedenen Tarifsysteme wird bei der Betrachtung des BBSR 2018 aber nicht vorgenommen und ist darüber hinaus auch nicht als sinnvoll zu bewerten, da diese Unterscheidung die realen Nutzungsmöglichkeiten in keinster Weise darstellt.

Die Stadt Griesheim fordert daher, alle schienengebundenen Haltestellen sowie das AST-Netz bei den Grundlagenermittlungen im Rahmen der 4. Änderung des LEP zu berücksichtigen. Gleichzeitig muss die Auswirkung auf die Bedienungsqualität berücksichtigt werden. Das AST-Netz bedient durchschnittlich ca. 10.000 Fahrten im Jahr.

Eine Kooperation mit Pfungstadt ist im Bereich ÖPNV-Anbindung sehr kritisch zu betrachten. Zwischen den beiden Kommunen besteht aktuell keine direkte Verbindung. Nur über Umwege (Darmstadt) und somit lange Fahrzeiten sind beide Orte erreichbar. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die Kernstadt Pfungstadts, sondern erst recht in Bezug auf die Ortsteile. Eine Busverbindung zwischen Pfungstadt und Griesheim, die um 1990 bestanden hat, wurde wegen zu geringer Fahrgastzahlen eingestellt.

Derzeit wird auf verschiedenen Ebenen und Zuständigkeiten, sowohl bei der Stadt Griesheim als auch im Bereich der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation daran gearbeitet, den klimafreundlichen ÖPNV auszubauen und zu attraktivieren. Die Verlängerung der Straßenbahn an den westlichen Ortseingang und darüber hinaus in das westliche Ried, mit Bau eines großem Park & Ride-Platzes, sowie die Einrichtung eines innerörtlichen Stadtbusnetzes mit einer Verknüpfung zum bestehenden ÖPNV werden derzeit geprüft. Bei einer aufgrund der fehlenden Kooperationsmöglichkeiten zu befürchtenden Herabstufung des Funktionsstatus Griesheims fehlen zukünftig finanzielle Mittel, die für den Ausbau und Betrieb des ÖPNV benötigt werden. Ohne Ausbau des ÖPNV in Griesheim und in das Ried werden die bestehenden Verkehrsprobleme für die Verknüpfungen der Zentren in der Region untereinander und mit dem Oberzentrum Darmstadt sich deutlich verstärken.

Unseres Erachtens wurde das Thema Verkehr für Griesheim willkürlich, ohne Ortskenntnisse und nur oberflächlich betrachtet. Wie uns bei einer Rücksprache mit der Hessen Agentur mitgeteilt wurde, gab es keine Vor-Ort-Besichtigung. Alleinige Grundlage ist das Fahrplanbuch des RMV, somit wurde das AST nicht berücksichtigt und die regionale Verknüpfung am Platz Bar-le-Duc nicht erkannt. **Die Sachverhalte wurden weder realitätsnah erfasst noch entsprechend bewertet.**

Der Anlage 1 zur Stellungnahme der Stadt Griesheim ist die nach den tatsächlichen Gegebenheiten der Stadt Griesheim ergänzte/korrigierte tabellarische Aufstellung der Bewertungsgrundlagen aus der Empirischen Untersuchung der Hessen Agentur 2019 zu entnehmen.

4. Verkennung des Mitversorgungsgrades

In der Metropolregion FrankfurtRheinMain und somit auch in der Planungsregion Südhessen liegen die Mittelzentren so nah beieinander, dass sich die Einzugsgebebiete mehrfach überschneiden und es nicht vertretbar ist, jede Versorgungsleistung in allen Zentren anzubieten. Gemessen daran ist die Ausstattung der Stadt Griesheim mit Zielen, die die Mitversorgung verdeutlichen vergleichsweise hoch. Hier sind neben der großen Demenzstation und den beiden Förderschulen im Ort auch der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen sowie die Direktvermarktungen der über 35 landwirtschaftlichen Betriebe in Griesheim beispielgebend zu nennen.

Ferner sind folgende Schulen in der Stadt zu nennen, die Schüler*innen auch aus dem Umland beschulen:

- Gerhart-Hauptmann-Schule (kooperative Gesamtschule mit Förderstufe, gymnasialen Eingangsklassen und gymnasialer Oberstufe)
- Schule am Kiefernwäldchen (sprachheilpädagogische Förderung)
- Albert-Schweitzer-Schule (Lernförderschule)

sowie als Universitäts- und Fachschul-Einrichtungen, die sich überregional an die allgemeine oder fachliche Hochschulreife anschließen, die

- Friedrich-Aereboe-Schule (Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Agrarwirtschaft Griesheim) Davon gibt es hessenweit nur vier – in Alsfeld, Fritzlar, Petersberg (Fulda) und Griesheim. Die zweijährige Fachschulausbildung führt zum staatlich geprüften Betriebswirt/in, Agrarwirtschaft, und hat ein hessisches Einzugsgebiet von Biebesheim über Eltville bis Bad Orb. 2018 haben 19 landwirtschaftliche Betriebswirte diesen Studiengang erfolgreich absolviert.
- Fachbereich Elektrotechnik der TU Darmstadt mit Sitz in Griesheim.
- Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik mit dem einzigen vertikalen Windkanal Deutschlands und den Fachbereich Fahrzeugtechnik, der ein Außentestgelände für autonomes Fahren auf dem nur über Griesheimer Gemarkung erreichbaren August Euler Flugfeld unterhält.

Auch im Bereich Sport/Kultur wird der Mitversorgungsgrad Griesheims nur unzureichend in den Kriterien zur Ausstattung abgebildet. So finden die großen Veranstaltungsorte mit Kapazitäten für mehr als 700 Besuchern wie die Hegelsberg- und die Wagenhalle, aber auch

das Freibad der Stadt Griesheim keine Berücksichtigung im Kriterienkatalog der HA. Letzteres ist nicht nur ein Anziehungspunkt für die eigene Bevölkerung, sondern in hohem Maße auch ein attraktives und gern genutztes Angebot für die benachbarten Mittelzentren Pfungstadt und Weiterstadt, da diese über keine eigene Einrichtung dieser Art verfügen.

Darüber hinaus bietet Griesheim aber auch eine hohe Mitversorgung der kleineren Städte und Gemeinden im Ried, die westlich von Griesheim liegen – hier insbesondere die Riedstädter Stadtteile Wolfskehlen und Goddelau, sowie die Gemeinde Büttelborn – die nur über wenige Einrichtungen des Einzelhandels verfügen. Wie weiter oben zum Thema „Andienung ÖPNV“ bereits erwähnt, ist Griesheim mit mehreren Busverbindungen ins Ried angeschlossen, die nach dem neuen Nahverkehrsplan zukünftig auch noch ausgebaut werden sollen. Die Mitversorgung dieser Städte und Gemeinden liegt im Schul- und Freizeitbereich ebenso wie im Einzelhandel, denn viele Einwohner der umliegenden Gemeinden nutzen die Einzelhandelsgeschäfte in der Stadtmitte und die größeren Läden am Nordring auch für ihren täglichen Einkauf.

Da die Auswahl und Festlegung Zentraler Orte das Ergebnis einer Abwägung auf Grundlage eines gesamträumlichen planerischen Konzepts ist, muss der Besonderheit der zentralen Orte in der Metropolregion RheinMain nach gleichem Maßstab Rechnung getragen werden. Der Mitversorgungsgrad in den hoch verdichtet besiedelten Räumen wie der Metropolregion kann also nicht alleiniges und im besonderen Maß bewertetes Kriterium in der Abwägungsentscheidung sein. Eben diese nachvollziehbaren und den Anforderungen an planerische Gleichbehandlung genügenden Abwägungskriterien sind insbesondere für die Bewertung des Mitversorgungsgrades nicht erkennbar.

Überdies wird zu Unrecht der Mitversorgungsgrad von der Landesplanung vor allem am Einzelhandel gemessen. Dadurch gereicht es Griesheim zum Nachteil, dass das benachbarte Weiterstadt einen nicht integrierten Standort zum Nachteil aller benachbarten Kommunen und somit auch zulasten Griesheims ausgebaut hat. Die Schwächung wird nun aber noch verstärkt, wenn dies zum Anlass genommen wird, die Stadt – sollte die Kooperation mit Pfungstadt nicht greifen – zu einem Grundzentrum abzustufen.

Überdies bescheinigt der Entwurf zur Änderung des LEP der Stadt Griesheim einen hohen Mitversorgungsgrad. Nach der Anlage 5 zum LEP-Entwurf liegt der zentrale Wert der Ein-

wohner-Arbeitsplatz-Dichte in Griesheim bei 1.551 Personen je Quadratkilometer. Die benachbarten Städte (Pfungstadt: 702 P/qkm / Weiterstadt: 1.021 P/qkm) weisen deutlich geringere Werte auf.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass vom LEP – wie schon von der Expertenkommission ZORa die Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte (EAD) als zentrales Kriterium zur „Abgrenzung der Raumstruktur“ angesehen wird (vgl. Ergebnisbericht Expertenkommission, S. 13; LEP, S. 21), bei der Bestimmung der Zentralörtlichkeit diesem für Griesheim ausgesprochen hohen Wert bei der Einordnung der Stadt in die MZ-Kategorien aber keine Bedeutung mehr zugemessen wird.

Die IHK Darmstadt Rhein Main Neckar hat in den Gemeindesteckbriefen die Einzelhandelsrelevante Kaufkraft für 2019 aufgeführt. Demnach liegt die Stadt Griesheim mit insgesamt: 205,6 Millionen Euro deutlich abgehoben von den Nachbargemeinden Pfungstadt und Weiterstadt.

Die Stadt Griesheim ist nicht nur auf Grund der Einwohnerzahlen die größte Kommune des Landkreises, sie ist auch die Kompakteste und die Stadt mit der höchsten Flächendichte. Auch die Zahl der Beschäftigten in Griesheim stieg innerhalb von 10 Jahren (2007-2017) um 26,6 %, im Vergleich dazu Weiterstadt mit 17,9 % Steigerung und Pfungstadt mit rückläufigen Zahlen im zweistelligen Bereich. Hierbei ist auch herauszustellen, dass die Stadt Griesheim mit 1.110 Unternehmen (in 2016) im Vergleich mit den o. g. Nachbarkommunen deutlich vorne liegt (siehe nachfolgende Tabelle).

Einzelhandelsrelevante Kaufkraft 2019	Stadt Griesheim	Stadt Pfungstadt	Stadt Weiterstadt
insgesamt	205,6 Mio. Euro	175,8 Mio. Euro	189,6 Mio. Euro
Je Einwohner	7.525 Euro	6.993 Euro	7.315 Euro
Kaufkraftkennziffer	106,2	98,7	103,2
Beschäftigtenzuwachs	26,6 %	-12,2 %	17,9 %
Anzahl der Unternehmen 2016*	1.110	946	935

(aus den Gemeindesteckbriefen der IHK Darmstadt Rhein Main Neckar für 2019)
* Unternehmen mit einem steuerbaren Jahresumsatz über 17.500 Euro

Darüber hinaus ist der Stadt Griesheim im Vergleich zu den beiden Nachbarkommunen ein guter Branchemix zu attestieren:

Branchen - Umsatzanteile 2016 in %-Angaben	Stadt Griesheim	Stadt Pfungstadt	Stadt Weiterstadt
verarbeitendes Gewerbe	17,1	35,9	3,1
Handel (incl. Kfz-Reparatur)	42,7	37,7	92,0
Grundstücks- und Wohnungswesen	1,6	2,4	0,2
Dienstleistungen	16,7	6,4	0,9
Sonstige	21,9	17,7	3,8

(aus den Gemeindesteckbriefen der IHK Darmstadt Rhein Main Neckar für 2019)

Trotzdem wird Griesheim mit Pfungstadt gleichgestellt und Weiterstadt im Unterschied zu Griesheim weiter als Mittelzentrum behandelt.

5. Verkennung der funktionalen Ausstattung der Gemeinde

Bei richtiger Anwendung der Indikatoren hätte Griesheim als Mittelzentrum behandelt werden müssen.

Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Stellungnahme

a) Auseinandersetzung mit dem Indikatorensystem der HA Hessen Agentur GmbH und deren Ergebnisse

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Indikatoren der Bereiche „Zentralörtliche Ausstattung“ sowie „Zentralität“ ist den Tabellen der Anlage 1 „Evaluierung Indikatoren MZ Griesheim“ sowie der Anlage 2 „Zusammenstellung Bewertungsmatrix MZ Griesheim“ zu entnehmen.

Im Ergebnis sind dem Mittelzentrum Griesheim hinsichtlich der Zentralörtlichen Ausstattung 16 statt 8 Punkte und hinsichtlich der Zentralität 2 statt 1 Punkt zu attestieren, so dass nach Abbildung dieses Ergebnisses in der Bewertungsmatrix der Hessen Agentur die Ausprägung der Zentralörtlichkeit des Mittelzentrums Griesheim in der Kategorie „Mittel“ zu verorten ist.

Die Annahme, die Zentralörtlichkeit von Griesheim sei „gering“, erweist sich folglich als falsch.

b) Darstellung der Funktionalen Ausstattung und der Entwicklungspotenziale der Stadt

Griesheim bietet eine geeignete und für die Zielbevölkerung der Kernstadt und der Verflechtungsbereiche überschaubare räumliche Kulisse, um die Angebote der Daseinsvorsorge, die über die Grundversorgung hinausgehen, flächendeckend zu gewährleisten. Sie ist Impulsgeber für die wirtschaftliche Entwicklung und bietet ein attraktives Gesamtpaket aus Arbeitsplätzen, Bildungsmöglichkeiten, Freizeit- und Kulturangeboten.

Die Griesheimer Innenstadt weist eine zentrale Lage und gute Erreichbarkeit (ÖPNV: 3 Straßenbahnhaltestellen sowie Bushaltestellen innerhalb des Kernstadtbereiches) auf. Die Versorgung durch rund 80 Fach- und Einzelhandelsbetriebe, wie z. B. wie Bäckereien, Metzgereien, Blumengeschäfte, der Wochenmarkt, aber auch Cafés, Bekleidungsgeschäfte, Friseure, Fotostudios, usw. ist ebenso, wie auch die zur Versorgung durch wichtige Infrastruktureinrichtungen (Rathaus, Banken, Post, Hotels, Schule, Kirche und eine Vielzahl an medizinischen Einrichtungen) gewährleistet.

Frequenzbringer wird der sich gerade im Bau befindliche, großflächige Einzelhandelsbetrieb/ Lebensmittelvollsortimenter (EDEKA-Markt) im Zentrum der Stadt wieder werden.

Ergänzungsstandorte des großflächigen Einzelhandels befinden sich in den Randbereichen und den Gewerbegebieten der Stadt Griesheim. Sie werden auch intensiv von Pendlern aus dem Umland genutzt. Die Gewerbegebiete orientieren sich an der Vorgaben der Regionalplanung. Hier sind zu nennen:

- Gewerbegebiet Am Euler-Flugfeld (70.000 m² Gewerbefläche)
- Gewerbegebiet Am Kirschberg (105.000 m² Gewerbefläche)
- Gewerbegebiet Am Nordring (575.000 m² Gewerbefläche)

Firmen mit überregionaler Bedeutung sind z. B.:

- Richter System, marktführender Metallverarbeitender Industriebetrieb für Trockenbautechnik der Knauf-Firmengruppe
- Firma Hughes (Satellitenkommunikationsanbieter)
- Fahrrad Franz XXL mit über 6.000 qm Verkaufsfläche
- Handelszentrum zur Vermarktung von Landwirtschaftlichen Gütern (Obst- und Gemüsezentrale Rhein-Main, OGZ)

- Großhandelsbetriebe für überregionale Versorgung (Selgros /Transgourmet, Lebensmittel Becker)
- Friedrich Friedrich gilt aktuell als einer größten Umzugslogistiker im Rhein-Main-Gebiet und bietet zudem ebenfalls Bürogebrauchtmöbel großflächig an
- Institute der TU Darmstadt mit dem Windkanal zur Forschung und Entwicklung im Bereich Luft und Raumfahrt Technik; einer Stromleitungs-Versuchsanlage der elektrotechnischen Fakultät der TU sowie einer Außen-Teststrecke für autonomes Fahren des Fachbereichs Fahrzeugtechnik.
- Leuschnerpark als komplexes Büro- und Technologiezentrum

Gewerbliche Entwicklungspotentiale

Überwiegend bestehen die gewerbliche Entwicklungsflächenpotentiale Griesheims im Gewerbegebiet am Nordring.

Hier liegen kurz- und mittelfristig zu entwickelnde Flächen, die im Rhein-Main-Gebiet derzeit stark nachgefragt werden. Dabei wird Griesheim auch den dringend notwendigen gewerblichen Bedarf in den nächsten Jahren abdecken können, wohingegen in dieser Region kaum noch Flächenpotentiale in umliegenden Städten vorhanden sein werden.

Flächen von rund 85.000 qm sind planungsrechtlich in dem Bebauungsplan 95 bereits verfügbar. Weitere Gewerbeflächen sind im aktuell gültigen Regionalplan Südhessen vorgesehen und sollen ebenfalls der gewerblichen Infrastruktur zugeführt werden. Hier stehen noch mehr als 140.000 qm zur Verfügung.

Durch die sehr gute verkehrliche Anbindung und den vorhandenen Branchenmix erleben die bestehenden und vorhandenen Gewerbeflächen eine enorm hohe Nachfrage, die sich auch in überdurchschnittlichen Grundstückspreisen mit ca. 170 Euro/pro Quadratmeter (neuer Bodenrichtwert 2020 entspricht 180 €/pro Quadratmeter) zeigen. Die aktuelle Marktnachfrage kann derzeit nicht mehr gedeckt werden.

Breitbandinfrastruktur

Durch eine Beteiligung am Zweckverband NGA-Netz Darmstadt-Dieburg konnte eine flächendeckende V-DSL Infrastruktur mit bis zu 250 Mbit/s im Stadtgebiet realisiert werden.

Zudem gibt es mehrere Anbieter von Glasfaserverbindungen im Stadtgebiet. In den Griesheimer Gewerbegebieten kann an allen Standorten ein Glasfaseranschluss gebucht werden.

Wohnbauliche Entwicklungspotenziale

Neben den Wohnbauflächen im Südwesten der Stadt Griesheim, die bereits planerisch gesichert sind und sich in der Umsetzung befinden (650 WE), sind im Einzugsbereich der ÖPNV-Haltepunkte die künftigen Wohnbauflächen auf dem Konversionsgelände im Südosten der Stadt (350 WE) in planerischer Vorbereitung, so dass die Stadt Griesheim auch hier Teile der Bedarfe der Nachbarkommunen, wie beispielsweise die des Oberzentrums Darmstadts, mit abdecken kann.

Damit wird in allen, für die Zentralörtlichkeit maßgeblichen Kriterien zukünftig ein Zuwachs, also eine zunehmende Zentralörtlichkeit der Stadt, zu erwarten sein. Dies steht der geplanten LEP-Festlegung diametral entgegen.

Landwirtschaft in Griesheim

In Griesheim hat die Landwirtschaft eine lange Tradition. Viele Familienbetriebe bewirtschaften seit Generationen die hochwertigen Ackerflächen rund um Griesheim und vermarkten z. t. auch selbst in Hofläden, die auch von Bürgern der umliegenden Gemeinden aufgesucht werden. Dabei werden alle gängigen Gemüse- und Feldfruchtsorten angebaut, die tagesfrisch an die OGZ – Obst- und Gemüsezentrale Rhein-Main eG mit Sitz in Griesheim, aber auch der Frankfurter Großmarkt – Frischezentrum Frankfurt am Main – Großmarkt GmbH geliefert werden. Derzeit befinden sich 35 landwirtschaftliche (Groß) Betriebe u.a. mit Sonderkulturanbau auf Griesheimer Gemarkung, deren Verkaufs- und Liefernetz sich weiträumig über die Metropolregion zu deren Versorgung erstreckt.

6. Negative Wirkungen der Abstufung

Die Festlegung MZ VII hätte für Griesheim derart negative Folgen, dass eine sachgerechte Aufgabenerfüllung gefährdet wäre.

a) Darstellung des neu geschaffenen Zusammenhangs zwischen der LEP-Einstufung und den Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Der Zusammenhang zwischen dem Zentrale Orte Konzept des LEP und dem Kommunalen Finanzausgleich ergibt sich aus § 3 Abs. 4 Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichgesetz - HFAG).

Der Absatz lautet:

> *„(4) Soweit dieses Gesetz auf die zentralörtlichen Funktionen einer Gemeinde oder ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Strukturraum abstellt, gelten die Festlegungen zu Ober-und Mittelzentren des Landesentwicklungsplans in der am 31. Dezember des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres geltenden Fassung.“*

Der Kommunale Finanzausgleich (KFA), der zum 01.01.2016 auf Grund einer erfolgreichen Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld neu geregelt worden ist, hat sicherzustellen, dass alle hessischen Kommunen über eine "finanzielle Mindestausstattung " verfügen. Diese muss so bemessen sein, dass die Kommunen ihre Pflichtaufgaben und ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben erfüllen können, § 1 Abs. 1 HFAG.

Derzeit befindet sich der neu geordnete KFA in einem Evaluationsprozess. Die Empfänger der Leistungen aus dem KFA teilen sich in drei Gruppen auf:

- die kreisangehörigen Gemeinden,
- die kreisfreien Städte und
- die Landkreise (§ 15 Abs.1 Satz1 HFAG).

Seitens der Gruppe der kreisfreien Städte (hauptsächlich der Stadt Frankfurt am Main) wird die Kritik geäußert, dass der neue KFA wesentlich diese Gruppe benachteiligt. So würden sie durch den neuen KFA schlechter ausgestattet, müssten jedoch für die Umlandkommunen wesentliche Leistungen erbringen und verfügten so über, in der Relation zu den kleineren Kommunen, wesentlich höhere Hebesätze.

Aus Sicht des Innen- und Finanzministeriums (und der kreisfreien Städte) verfügen die kreisangehörigen Gemeinden innerhalb ihrer Gruppe über eine große Bandbreite der von

ihnen beschlossenen Hebesätze, so dass sie nach der Systematik des KFA über die Nivellierungshebesätze stärker vom Ausgleichmechanismus des KFA profitieren, als die kreisfreien Städte, bei denen die Bandbreite der Hebesätze geringer ausfällt.

Diese vermeintliche bzw. tatsächlich vorhandene Besserstellung der kreisfreien Gemeinden soll im Rahmen der Evaluation des KFA durch verschiedene geplante Änderungen abgemildert werden. Praktisch bedeutet dies, dass die kreisangehörigen Gemeinden (und die Landkreise) relativ geringere, die kreisfreien Städte relativ höhere Mittel aus dem KFA erhalten sollen.

Zwischen dieser (geplanten) Entwicklung im KFA und der parallel erfolgten Zielsetzung im Zentrale Orte Konzept ist eine Verbindung herzustellen, zumal sich die Änderungen des LEP direkt auf den KFA auswirken werden.

§ 19 HFAG regelt die Berechnung des Hauptansatzes innerhalb des KFA. Dieser setzt sich zusammen aus dem Produkt der Einwohnerzahl und einem für die kreisangehörigen Gemeinden in vier Gruppen aufgeteilten Prozentsatz:

- die Untergruppe der Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit einer Einwohnerzahl von weniger als 7.500 (100 %),
- die Untergruppe der Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit einer Einwohnerzahl von 7.500 bis zu 50.000 (109 %),
- die Untergruppe der Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums mit einer Einwohnerzahl von bis zu 50.000 (130 %),
- die Untergruppe der Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 (158 %).

Die Stadt Griesheim wird derzeit der dritten Untergruppe zugeordnet, der Verlust der Funktion eines Mittelzentrums würde eine Herabstufung in die zweite Gruppe bedeuten.

Die innerhalb des neuen LEP vorgenommene Diversifizierung der Begrifflichkeiten, die derzeit im HFAG keine Parallelität findet, lässt befürchten, dass diese Diversifizierung in der nächsten oder in einer der nächsten Novellen des HFAG seinen Niederschlag finden könnte dergestalt, dass die in § 19 aufgezählten Prozentsätze erweitert werden könnten. (Zurzeit werden ein Mittelzentrum plus, ein Mittelzentrum und ein Mittelzentrum in Kooperation der Untergruppe 3 (§7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c HFAG i.V.m. § 19 HFAG) mit 130 Punkten gleich behandelt.)

b) Darstellung der konkreten Auswirkungen der Festlegung MZ VII über den Kommunalen Finanzausgleich

Es ist aufgrund der geplanten Änderungen im Ergebnis mit geringeren Schlüsselzuweisungen zu rechnen.

Die Regelungen des HFAG ergeben ein recht kompliziertes Berechnungsschema, welches am Ende die Höhe der Schlüsselzuweisungen (die Transferleistung, durch die das Land Hessen die Mindestausstattung ihrer Kommunen sicherstellt) für die jeweilige Gemeinde ergibt. Gleichfalls kann durch dieses Berechnungsschema in Verbindung mit den jeweiligen Hebesätzen des Landkreises die individuelle Höhe der Kreis- und Schulumlage für die betreffende Gemeinde errechnet werden. Da das Berechnungsschema mit verschiedenen Größen arbeitet (z.B. mit den Steuererträgen der Gemeinde, aber auch denen des Landes Hessen), die für die Zwecke der Haushaltsplanung nur geschätzt werden können, genau nur ex post bestimmt werden können, ist eine verlässliche Benennung der finanziellen Folgen einer Herabstufung innerhalb des Hauptansatzes nur schwer möglich.

Für vergangene Jahre ist dies exakt möglich, für das laufende Jahr bzw. künftige Jahre nur vor dem Hintergrund der Scheingenauigkeit der von der Gemeinde und dem HMdF prognostizierten Zahlen. Man kann also nur feststellen, was eine Herabstufung für das vergangene Jahr für die Stadt Griesheim bedeutet hätte oder, was es für das laufende Jahr bedeuten würde, wenn sich alle Steuereinnahmen wie geplant entwickeln. Beide Varianten haben zwar nur eine begrenzte Aussagekraft, aber dennoch lassen sich daraus die massiven finanziellen Folgen einer Herabstufung deutlich ablesen.

Bei der von der Stadt Griesheim aufgrund des LEP-Entwurfs angestellten Berechnung wurde eine Herabstufung zum Grundzentrum sowie die für die Haushaltsplanung 2020 prognostizierten Steuererträge der Stadt Griesheim sowie des Landes Hessen zu Grunde gelegt.

Als Ergebnis dieser Berechnung hätte die Stadt Griesheim im Vergleich zum Planansatz für das Jahr 2020 mit Mindereinnahmen aus Schlüsselzuweisungen von rund 5,4 Mio. Euro (Planansatz 2020 als Mittelzentrum: rund 11 Mio. Euro) zu rechnen. Parallel dazu wären, bei gleichbleibenden Hebesätzen des Landkreises Darmstadt-Dieburg, rund 2,9 Mio. Euro weniger an Kreis- und Schulumlage aufzuwenden. Eine Herabstufung der Städte Griesheim

und Pfungstadt würde die Einnahme aus Kreis- und Schulumlage des Landkreises Darmstadt-Dieburg schmälern, so dass jedoch damit zu rechnen wäre, dass der Landkreis als Kompensation dieser Mindereinnahmen wiederum seine Hebesätze anheben würde.

7. Negative Prognose bzgl. der Funktionalität einer Kooperation mit der Stadt Pfungstadt

Es fehlt bereits das vom LEP selbst vorausgesetzte „Funktionsergänzungspotential“ für eine weitere Kooperation mit der Stadt Pfungstadt.

Die Kooperation mit der Stadt Pfungstadt kann nicht erfolgreich initiiert werden.

Schon heute kooperieren die Städte und Gemeinden Hessens hinsichtlich der Verflechtungen untereinander sowie der funktionalen Arbeitsteilung in den verschiedenen Aufgabenbereichen. Hier ist beispielhaft die Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes der Stadt Griesheim zusammen mit Mühltal, Ober-Ramstadt, Erzhausen, Roßdorf und Weiterstadt für den Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung zu nennen. Die Ausgaben für Personal, Anschaffung der Fahrzeuge und Geschwindigkeitsmessgeräte mit der dazugehörigen Konfiguration (Auswertgeräte, PCs, Software etc.) werden nach einem einwohnerzahlenorientierten Schlüssel auf alle beteiligten Kommunen verteilt. Ein solcher Zusammenschluss lässt alle beteiligten Kommunen aufgrund des Synergieeffektes Kosten sparen. Die gesamte Auswertung und Verwaltung der Messungen erfolgt für alle beteiligten Städte und Gemeinden im Ordnungsamt der Stadt Griesheim, darüber hinaus sind auch dort der Verwaltungssitz und die 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks zugeordnet. Eine Polizeistation ist in Griesheim darüber hinaus ebenso ansässig.

Griesheim verfügt darüber hinaus über weitere Kooperationen, so auch im Brand- und Katastrophenschutz und im Bereich der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (ZAVS Zentrale Auftrags- und Vergabestelle des Kreises LADADI). Wo diese Kooperationen nicht mehr bestehen, wurden sie aus begründeten vielfältigen wirtschaftlichen und funktionalen Nachteilen nicht weiter verfolgt.

Die angeordnete Kooperation mit Pfungstadt erweist sich dagegen als nicht praktikabel. Zuvorderst ist in diesem Zusammenhang als Hinderungsgrund die fehlende Struktur und Anbindung der beiden Städte untereinander im Öffentlichen Personennahverkehr zu nennen, die darüber hinaus auch nicht alleinig in der Regulierungs- und Verfügungsgewalt der bei-

den Städte liegt, sondern vielmehr durch die Lokalen/ Regionalen Nahverkehrsgesellschaften organisiert werden würden. Die gewünschte Erreichbarkeit der Einrichtungen der Versorgung und Daseinsvorsorge in einer angemessenen Zeit von etwa 30 bis 45 Minuten ist nicht zu verwirklichen, da der ÖPNV in beiden Städten ausschließlich auf die Erreichbarkeit der Stadt Darmstadt und der jeweiligen Verflechtungsbereiche der beiden Mittelzentren zugeschnitten ist.

Darüber hinaus ist ein weiteres mögliches wechselseitiges Funktionsergänzungspotential zur weiteren Verbesserung aufgrund der jeweils engen Verflechtungsbereiche zum Oberzentrum Darmstadt nicht zu erkennen. Mit anderen Worten übernimmt Darmstadt die Funktionen bereits, die ggfs. ergänzt werden könnten. Für eine Kooperation mit Pfungstadt verbleibt deshalb kein Raum.

Hilfsweise zu dem unter I. gestellten Antrag wird beantragt:

1. **Die Stadt Griesheim wird als Mittelzentrum im Verdichtungsraum (MZ V II) in Kooperation mit dem Oberzentrum Darmstadt festgelegt.**

Hilfsweise zu 1. und 2.:

2. **Das Konzept des zentralörtlichen Systems der LEP-Änderung wird bearbeitet.**

Stadt Griesheim
Mitten drin, näher dran.

III. Schlussbemerkungen

Der ohnehin gewachsene Verwaltungsaufwand aufgrund vielschichtiger Aufgaben und rechtlicher Vorgaben ist schon heute durch die Kommunen kaum mehr zu bewältigen. Personalmangel und fehlende finanzielle Mittel bedeuten schon heute für die kleineren Kommunen den Verzicht auf Einrichtungen und Institutionen, der für die Bürgerschaft auch einen Attraktivitätsverlust des Wohn- und Arbeitsortes und des Lebensraumes bedeutet und somit es diesen Kommunen noch mehr erschwert, sich im Städteranking zu behaupten.

Ein Einschnitt über die Zuwendungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich als mögliche Folge einer verfehlten raumordnerischen Festlegung des Zentrale Orte Konzeptes bedeutet damit trotz aller Anstrengungen zu Kooperationen und Partnerschaften der Städte und Gemeinden untereinander das Zunehmen des eigenen Bedeutungsverlustes und nachfolgend auch eine Schwächung der Metropolregion in hohem Maße. Denn hier punkten Metropolregionen wie die hiesige eben nur durch hohe Wohnstandortqualitäten, kurze Wege, gut ausgestattete Zentren sowie ubiquitär zur Verfügung stehende Versorgungseinrichtungen als Alleinstellungsmerkmal für das so dringend benötigte hochqualifizierte Beschäftigtenpotential für die in der Metropolregion ansässigen Wirtschaftsunternehmen und Institutionen.

Wir bitten Sie, die vorliegenden Unterlagen des Entwurfs der Vierten Änderung des LEP 2020 unter Einbeziehung der vorstehenden Ausführungen der Stadt Griesheim zu überarbeiten. Die Stadt Griesheim behält sich bei entsprechend erklärter Fristverlängerung durch die Landesplanungsbehörde vor, ihre Stellungnahme noch zu ergänzen.

Es wird darum gebeten, die geplante Änderung und die Einwendung der Stadt Griesheim mündlich zu erörtern.

Dieses Schreiben wurde mit Unterstützung des Rechtsanwaltes Mehler (Haldenwang Rechtsanwälte und Notare, Frankfurt) erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Geza Krebs-Wetzl
Bürgermeister

			Wertung	Punkte (nach Empirischer Untersuchung der Hessen Agentur)	Bemerkungen	Tatsächlich vorhandene Einrichtungen	Punkte neu	Erklärung
Bevölkerung		Bevölkerung 2018	27.435	entfallen	Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: Die Bevölkerung der hessischen Gemeinden am 31. Dezember 2018	31.12.2018 – 29.796 EW 31.12.2019 – 29.829 EW aktuell – 29.856 EW	entfallen	
		Bevölkerungsvorausschätzung Hessen 2035	28.900	entfallen	Quelle: Bevölkerungsvoraus-schätzung der Hessen Agentur, Juni 2019		entfallen	
		Bevölkerung im zentralen Ortsteil: definiert als bevölkerungsreichster Ortsteil am Stichtag der Zensuserhebung am 9. Mai 2011.	25.511	entfallen	Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Bevölkerung Ortsteile in Hessen zum Zensus 2011, Stand 9. Mai 2011		entfallen	
Infrastruktur	Medizin	Krankenhausbetten je 1.000 EW	kein Krankenhaus	0		2 Einrichtungen im Mittelbereich vorhanden: - Vitos-Kliniken Riedstadt (keine Bettenanzahl ermittelbar) - Psychatrie Riedstadt (92 Plätze)	0	
		Fachärzte je 1.000 EW	Unter die allgemeine fachärztliche Versorgung fallen folgende Arztgruppen: Augenärzte, Chirurgen, Hautärzte, Frauenärzte, HNO-Ärzte, Kinderärzte, Nervenärzte, Orthopäden, Psychotherapeuten und Urologen.	2	Korrektur erforderlich!	Hausärzte: 19 Internisten: 7 Augenärzte: 2 Kinderärzte: 3 Chirurgen: 1 Gynäkologen: 3 HNO: 2 Hautärzte: 2 Kardiologen: 2 Neurologen: 8 Psychologen: 1 Orthopäden: 3 Zahnärzte: 17 Kieferorthopäden: 1 Physiotherapeuten: 12	4	Summe: 81 Fachärzte, Anzahl je Tausend EW = 2,95 > 1,35 Vergleichswert entspricht 4 Punkten
					bisher unberücksichtigt:	Apotheken: 4 Kursana Pflegeheim Griesheim 120 Betten (davon 79 Nicht-Griesheimer) Demenzstation (städtisch) 22 Betten Haus Waldeck (städtisch) 90 Pflegeplätze Sozialberatungsstelle		
	Verkehr	Anzahl der schienengebundenen Halte-stellen; keine 1 und 2 3 und mehr	 0 1 2	0	 Anzahl 6		2	
		Bedienungsqualität Abfahrten (Bus und Bahn) je 1.000 Einwohner kleiner 122,41 größer gleich 122,41	 0 1	0	keine Berechnungsformel erkennbar	nicht bewertbar, da Grundlage und Berechnungsformel nicht bekannt		
		Erschließungsqualität Haltestellen (Bus und Bahn) je 1.000 EW kleiner 2,42 größer gleich 2,42	 0 1	0	6 Straßenbahn, 2 Bus (Bar-le-Duc zählt doppelt) 82 AST-Halte ohne Berücksichtigung 8./.27,435=0,292; mit Berücksichtigung 90/27,435=3,28	3,28 > 2,42 = 1	1	Nach Rückfrage der Stadt bei der Hessen Agentur sind keine Aussagen für die Berechnungsmodi übermittelt worden, hilfsweise sind die Aussagen des BBSR herangezogen worden.
	Behörden	Anzahl der nachgeordneten Behörden (Justiz, Finanz), Kreisverwaltung (Haupt- und Nebenstellen)		0	bisher unberücksichtigt:	Hauptsitz Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen (WBL-Hessen), DA-DI BetreuungsGmbH, 24h Rettungswache sowie Johanniter Regionalverband Darmstadt Dieburg Geschäftssitz Ostend Griesheim, Schuldnerberatung LADADI (Seit dem 01.01.2019 übernehmen die Träger Caritas, Diakonisches Werk und Horizont in Kooperation die Schuldnerberatung im Landkreis.) Hessen Mobil Straßenmeisterei	2	ohne Wertung: Polizeistation Griesheim Flüchtlingsunterbringung: 300 Flüchtlinge (größte Unterkunft im Landkreis)
	Bildung	Anzahl der Gymnasien, Realschulen Gesamtschulen Berufsschulen	GHS als Gesamtschule 2, GHS als Realschule 1, Förderschule 0, Sprachheilschule 0, BBZ Griesheim 1	4	bisher unberücksichtigt:	TU Darmstadt Fachbereich Elektrotechnik, Sitz in Griesheim	4	
	Sport/ Kultur	Ligaspielgeeignete Sporthallen		1	Bewertung trifft zu		1	
		Hallenbäder		1	Bewertung trifft zu	trotz überregionaler Bedeutung bisher unberücksichtigt: überregional frequentiertes Freibad (die benachbarten MZ haben keine eigene derartige Anlage)	1	Öffentlicher Badebetrieb: erheblicher Mitversorgungseffekt für die Region Schulen: Schwimmunterricht von 4 auswärtigen Schulen (Pfungstadt), pro Monat rund 200 auswärtige Schüler*innen
		Musikschulen		0	staatlich geförderte Musik-schule des LADADI		1	
		Bibliotheken, Medien je 1.000 EW		0	19.616 Medien, 5 hauptamt-liche Mitarbeiter	715 Medien je T EW>1.	0	
					trotz überregionaler Bedeutung bisher unberücksichtigt:	Veranstaltungshallen: mehr als 1.000 Plätze = 2 Tagungsstätten/-hotels: 2 Galerien: 1 Museen: 2		
		Summe		8	Summe		16	
Zentralität		Einzelhandelsbeschäftigten-Zentralität	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im EH ohne KfZ je 1.000 EW	1	Bundesagentur für Arbeit - Auswertungen durch die HA		1	
		Arbeitsplatzzentralität	relatives Verhältnis von Ein-pendlern zu Auspendlern	0			0	
		Schulzentralität**		0	kann nicht stimmen, da 0 nur bei "keine Schule vorhanden" zählt	nach Berechnungsformel 0,783 > 0,91 = 1 Punkt	1	
		Summe		1	Summe		2	

**Schul-zentralität

$$\text{Schulzentralität} = \frac{(\text{Schüler}_{\text{Sek I}} + \text{Schüler}_{\text{Sek II}})}{(95\% * \text{Bevölkerung}_{\text{10 bis 15 Jahre}}) + (95\% * 40\% * \text{Bevölkerung}_{\text{16 bis 18 Jahre}})}$$

Schulzentralität	
keine Schule vorhanden	0 Punkte
kleiner gleich 0,91	1 Punkt
0,92 bis 1,02	2 Punkte
1,03 bis 1,08	3 Punkte
1,09 bis 1,19	4 Punkte
1,20 bis 1,30	5 Punkte
1,31 bis 1,56	6 Punkte
1,57 bis 1,87	7 Punkte
1,87 und größer	8 Punkte

Quelle: Statistik Kreis Darmstadt-Dieburg

Legende:
- Punktzahl zutreffend
- Korrekturen erforderlich
- nicht nachvollziehbar
- höhere Punktzahl erreicht

30.06.2018	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort	6.664
	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort	11.757

Anlage 1
zur Stellungnahme
der Stadt Griesheim
Zusammenstellung Daten HA
©Stadt Griesheim 03/2020

Anlage 2 zur Stellungnahme der Stadt Griesheim
Berechnungsmatrix
Zusammenstellung Indikatoren MZ Griesheim

Zentralörtliche Ausstattung

– Krankenhäuser 0

– Fachärzte 4

– Verkehr 2+..+1=

– Verwaltung / Behörden 2+0=2

– Bildung 2+1+1=4

– Kultur / Sport 0+1+1+1=3

Summe 16 (Hessen Agentur 8)

Für jeden der sechs Bereiche können maximal vier Punkte bzw. insgesamt 24 Punkte erreicht werden.

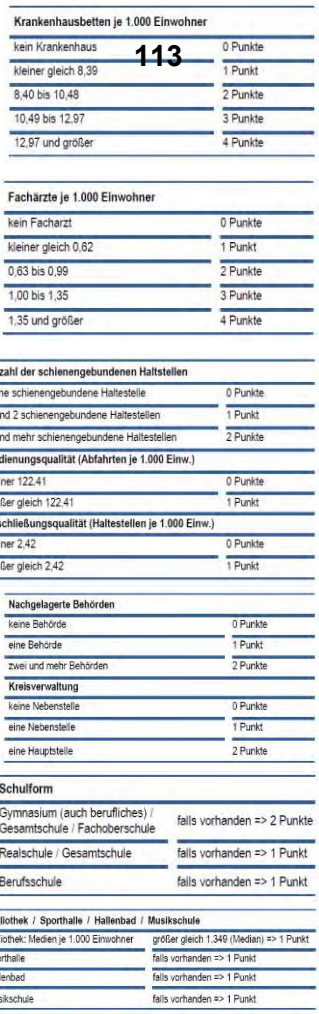

Krankenhausbetten je 1.000 Einwohner	
kein Krankenhaus	0 Punkte
kleiner gleich 8,39	1 Punkt
8,40 bis 10,48	2 Punkte
10,49 bis 12,97	3 Punkte
12,97 und größer	4 Punkte

Fachärzte je 1.000 Einwohner	
kein Facharzt	0 Punkte
kleiner gleich 0,62	1 Punkt
0,63 bis 0,99	2 Punkte
1,00 bis 1,35	3 Punkte
1,35 und größer	4 Punkte

Anzahl der schienengebundenen Haltstellen	
keine schienengebundene Haltestelle	0 Punkte
1 und 2 schienengebundene Haltestellen	1 Punkt
3 und mehr schienengebundene Haltestellen	2 Punkte
Bedienungsqualität (Abfahrten je 1.000 Einw.)	
kleiner 122,41	0 Punkte
größer gleich 122,41	1 Punkt
Erschließungsqualität (Haltestellen je 1.000 Einw.)	
kleiner 2,42	0 Punkte
größer gleich 2,42	1 Punkt

Nachgelagerte Behörden	
keine Behörde	0 Punkte
eine Behörde	1 Punkt
zwei und mehr Behörden	2 Punkte
Kreisverwaltung	
keine Nebenstelle	0 Punkte
eine Nebenstelle	1 Punkt
eine Hauptstelle	2 Punkte

Schulform	
Gymnasium (auch berufliches) / Gesamtschule / Fachoberschule	falls vorhanden => 2 Punkte
Realschule / Gesamtschule	falls vorhanden => 1 Punkt
Berufsschule	falls vorhanden => 1 Punkt

Bibliothek / Sporthalle / Hallenbad / Musikschule	
Bibliothek: Medien je 1.000 Einwohner	größer gleich 1.349 (Median) => 1 Punkt
Sporthalle	falls vorhanden => 1 Punkt
Hallenbad	falls vorhanden => 1 Punkt
Musikschule	falls vorhanden => 1 Punkt

Zentralität

Indikatoren:

– das Angebot an Arbeitsplätzen und die hieraus entstehenden Pendelbeziehungen, 0

– die Bedeutung des Einzelhandels sowie 1

– die Mitnutzung von weiterführenden Schulen 1

(Berechnung: (1.222+192) ./. (0,95x1.556) + (0,95x0,4x861)=0,783 > 0,91 = 1 Punkt)

Summe 2

(Hessen Agentur 1)

Es werden in jedem Bereich jeweils maximal acht Punkte vergeben. Insgesamt können 24 Punkte erreicht werden.

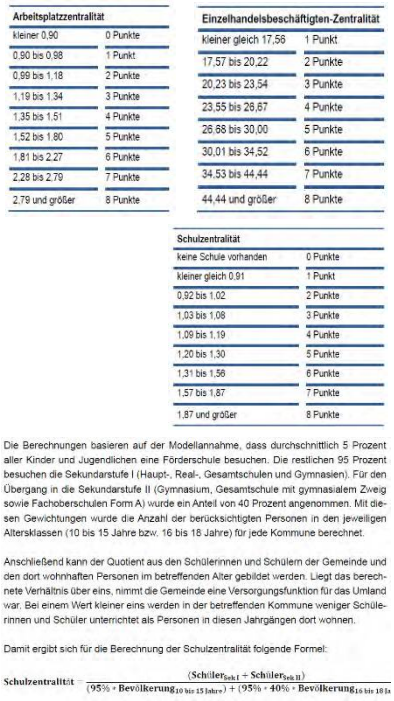

Arbeitsplatzzentralität	
kleiner 0,90	0 Punkte
0,90 bis 0,98	1 Punkt
0,99 bis 1,18	2 Punkte
1,19 bis 1,34	3 Punkte
1,35 bis 1,51	4 Punkte
1,52 bis 1,80	5 Punkte
1,81 bis 2,27	6 Punkte
2,28 bis 2,79	7 Punkte
2,79 und größer	8 Punkte

Einzelhandelsbeschäftigten-Zentralität	
kleiner gleich 17,56	1 Punkt
17,57 bis 20,22	2 Punkte
20,23 bis 23,54	3 Punkte
23,55 bis 26,67	4 Punkte
26,68 bis 30,00	5 Punkte
30,01 bis 34,52	6 Punkte
34,53 bis 44,44	7 Punkte
44,44 und größer	8 Punkte

Schulzentralität	
keine Schule vorhanden	0 Punkte
kleiner gleich 0,91	1 Punkt
0,92 bis 1,02	2 Punkte
1,03 bis 1,08	3 Punkte
1,09 bis 1,19	4 Punkte
1,20 bis 1,30	5 Punkte
1,31 bis 1,56	6 Punkte
1,57 bis 1,87	7 Punkte
1,87 und größer	8 Punkte

Die Berechnungen basieren auf der Modellannahme, dass durchschnittlich 5 Prozent aller Kinder und Jugendlichen eine Förderschule besuchen. Die restlichen 95 Prozent besuchen die Sekundarstufe I (Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien). Für den Übergang in die Sekundarstufe II (Gymnasium, Gesamtschule mit gymnasialem Zweig sowie Fachoberschulen Form A) wurde ein Anteil von 40 Prozent angenommen. Mit diesen Gewichtungen wurde die Anzahl der berücksichtigten Personen in den jeweiligen Altersklassen (10 bis 15 Jahre bzw. 16 bis 18 Jahre) für jede Kommune berechnet.

Anschließend kann der Quotient aus den Schülerinnen und Schülern der Gemeinde und den dort wohnhaften Personen im betreffenden Alter gebildet werden. Liegt das berechnete Verhältnis über eins, nimmt die Gemeinde eine Versorgungsfunktion für das Umland war. Bei einem Wert kleiner eins werden in der betreffenden Kommune weniger Schülerinnen und Schüler unterrichtet als Personen in diesen Jahrgängen dort wohnen.

Damit ergibt sich für die Berechnung der Schulzentralität folgende Formel:

$$\text{Schulzentralität} = \frac{(\text{Schüler}_{\text{Sek I}} + \text{Schüler}_{\text{Sek II}})}{(95\% \cdot \text{Bevölkerung}_{10\text{ bis }15\text{ Jahre}}) + (95\% \cdot 40\% \cdot \text{Bevölkerung}_{16\text{ bis }18\text{ Ja}}}$$

Wichtung

Infrastruktur = 16 Punkte

Zentralität = 2 Punkte

Ergebnis:

Infrastruktur > 12

und

Zentralität < 7

=

Mittlere Ausprägung der Zentralörtlichkeit

Klasse	Bedingungen	Ausprägung der Zentralörtlichkeit
1	Zentralität >12 Punkte **und** Infrastruktur >12 Punkte	Hoch
2	Zentralität > 12 Punkte **oder** Infrastruktur > 12 Punkte **und** Zentralität > 6 und ≤ 12 Punkte **oder** Infrastruktur > 6 und ≤ 12 Punkte	
3	Zentralität > 6 und ≤ 12 Punkte **und** Infrastruktur > 6 und ≤ 12 Punkte	Mittel
4	Zentralität > 12 Punkte **oder** Infrastruktur > 12 Punkte **und** Zentralität < 7 Punkte **oder** Infrastruktur < 7 Punkte	
5	Zentralität > 6 und ≤ 12 Punkte **oder** Infrastruktur > 6 und ≤ 12 Punkte **und** Zentralität < 7 Punkte **oder** Infrastruktur < 7 Punkte	Gering
6	Zentralität < 7 Punkte **und** Infrastruktur < 7 Punkte	

Quelle: Zusammenstellung der Hessen Agentur.

Stadt Griesheim
Mitten drin, näher dran.

Der Magistrat
FB V Stadtentwicklung
Hauptamt

Wilhelm-Leuschner-Straße 75
64347 Griesheim
Tel. 06155 / 701- 0

Es schreibt Ihnen:
Bürgermeister Krebs-Wetzl

Tel. 0 61 55 / 701-201
Fax 0 61 55 / 701-122

buergermeister@griesheim.de
www.griesheim.de

11.01.2021

Stadt Griesheim – Wilhelm-Leuschner-Straße 75 - 64347 Griesheim

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

Kaiser-Friedrich-Ring 75 (Landeshaus)

65185 Wiesbaden

4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000
neu: Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 – Raumstruktur, zentrale Orte und großflächiger Einzelhandel
hier: Neufassung von Planziffern – Durchführung der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung
Ihr Zeichen: I1-093-c-38-05

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten 4. Änderung des LEP Hessen 2000 im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung dankend, nimmt die Stadt Griesheim zunächst Bezug auf ihre am 22.04.2020 in Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahme. Die Stadt hält vollinhaltlich an dieser Stellungnahme fest. Sie wird durch die in der 2. Offenlage vorgelegten Änderungen des Planentwurfs nicht entkräftet.

Gleichzeitig lehnt die Stadt Griesheim die in nun offengelegten geänderten Planziffern, insbesondere die geplanten Zielfestlegungen der geänderten Planziffern 5.1 und 5.2.1-2, ab und legt die nachfolgende

ergänzende Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 S. 1 ROG

zu dem vorgenannten Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP Hessen 2020) mit Bitte um Beachtung vor.

Es wird wie bereits in erster Stellungnahme **beantragt,**

> **an der Ausweisung Griesheims als Mittelzentrum ohne Pflicht zur Kooperation mit der Stadt Pfungstadt festzuhalten und die geplante Differenzierung der Mittelzentrumskategorien aufzugeben.**

Begründung:

Die landesplanerischen Aussagen zur Stadt Griesheim gehen an der Realität vorbei und geben die tatsächlichen Raumbezüge unzutreffend wieder. Mit der angedachten Steuerung lassen sich weder öffentliche Mittel einsparen, noch die Funktionalität der Stadt Griesheim bei der Wahrnehmung einzelner Aufgaben verbessern.

Die Kooperation mit der Stadt Pfungstadt ist nicht realisierbar. Eine sich dieser Tatsache verschließende Landesplanung wird zu einer Fehlentwicklung und zu einer Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Stadt Griesheim führen. Eine solche Planung wird die Stadt Griesheim keinesfalls hinnehmen.

I. Verfahren und geänderte Planung

Wie schon die in der Hochphase der Corona-Pandemie durchgeführte 1. Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zunächst als unfaires Verfahren zu kritisieren. Die Beteiligung erfolgt ferner unter Verstoß gegen § 9 Abs. 3 ROG und ist somit verfahrensfehlerhaft.

Der Beteiligungszeitraum über die Weihnachtsfeiertage bei gleichzeitig durchgreifenden Änderungen an dem umfangreichen Planwerk – erneut in einer Hochphase der Pandemie – zeugt nicht von dem Willen zu einer transparenten Planung. Das Vorgehen wirft die Frage auf, ob die Landesbehörde überhaupt ernsthaft an der Stellungnahme der gravierend durch die Änderung betroffenen Stadt Griesheim interessiert ist.

Die nun geänderte Entwurfsfassung macht überdies einen unfertigen Eindruck. Eine Befassung mit den von der Stadt vorgelegten Argumenten ist nicht erkennbar.

Die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ferner im Staatsanzeiger für Hessen vom 16.11. 2020 (S. 1199) bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgt von 23.11. bis 23.12.2020. Stellungnahmen können bis zum 12.01.2021 abgegeben werden. Es wurde, gestützt auf § 9 Abs. 4 ROG, bekannt gemacht, dass alle nach dem 12.01.2021 vorgelegten Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ausweislich der Bekanntmachung wurde allerdings nur hinsichtlich der geänderten Teile der Planung die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet. Es wurde folgendes bekannt gemacht:

> *„Stellungnahmen **zu den Änderungen des Entwurfs** der vierten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 einschließlich Begründung (zweite Beteiligung)*

können vom 23. November 2020 bis einschließlich zum 12. Januar 2021 schriftlich oder in elektronischer Form vorgebracht werden." (Hervorh. d. Verf.)

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG ist diese ins Ermessen der Landesplanungsbehörde gestellte inhaltliche Beschränkung aber nur dann zulässig, wenn die Grundzüge der Planung durch die Änderung unberührt bleiben.

§ 9 Abs. 3 ROG lautet:

„Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme können angemessen verkürzt werden. Die Beteiligung nach den Sätzen 1 und 2 kann auf die von der Änderung berührte Öffentlichkeit sowie auf die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, ***wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.*** *" (Hervorh. d. Verf.)*

Hieran bestehen aber durchgreifende Zweifel. Dies ergibt sich bereits aus der Bekanntmachung selbst, die durchgreifende Veränderungen an dem erdachten, in der 1. Offenlage vorgelegten Zentrale-Orte-Konzept vornimmt.

„Nach Auswertung der von Städten und Gemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von der Öffentlichkeit eingereichten Stellungnahmen werden im Hinblick auf die Planziffern
– 4.2.1-6 (Z): Regionalplanerische Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha,
– 5.1: Zentralörtliches System (Mittelbereichsabgrenzung),
– 5.2.1-2 (Z): Oberzentren (Oberzentrale Kooperation),
– 6-3 (Z), 6-5 (Z): Großflächiger Einzelhandel (Integrationsgebot, Herstellerdirektverkaufszentren)
nebst jeweiliger Begründung Änderungen am Entwurf der vierten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vorgenommen. Da ferner die Bezeichnung der Strukturräume mit der vierten Änderung des Landesentwicklungsplans geändert wird, werden die entsprechenden Begriffe in der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 angepasst und dazu neue Planziffern 4.2.1-7 und 4.2.1-8 eingefügt.

Stadt Griesheim
Mitten drin, näher dran.

Diese Änderung des Zentralörtlichen Systems, die Änderung der Bezeichnung der Strukturräume und die Aufgabe der Oberzentralen Kooperation betreffen das Zentrale-Orte-Konzept und damit den Grundzug der Planung.

Die Bekanntmachung behauptet zwar unmittelbar im Anschluss an die vorzitierte Bekanntmachung, dass diese Änderungen nur der „Klarstellung und der Berücksichtigung vorgebrachter Belange" diene. Dies ist jedoch nicht glaubhaft, da hier nicht nur Klarstellungen planerisch umgesetzt, sondern durchgreifende Änderungen am Kern der Planung vorgenommen wurden.

Damit ist dem gewählten Verfahren ein Wille zur ernsthaften Partizipation abzusprechen und das Verfahren als verfahrensfehlerhaft anzusehen.

II. Einwendungen der Stadt Griesheim gegen den in 2. Offenlage vorgelegten Entwurf

Das vorgelegte Zentrale-Orte-Konzept mit seinen sechs Mittelzentren-Kategorien bleibt fragwürdig und inakzeptabel. In der Sache wird dies nun in der 2. Offenlage mit willkürlichen Sachverhaltsannahmen kombiniert. Hier hätte aufgrund der Offenlage bei der Landesplanungsbehörde die Erkenntnis einsetzen müssen, dass die Planung nicht Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann.

Zur Rechtfertigung einer neuen Mittelgebietsabgrenzung werden die tatsächlichen Raumbezüge „par ordre du mufti" für unbeachtlich für die Planung erklärt und an ihre Stelle politisch-administrative Grenzen (Landkreise) gesetzt. Dies führt eindeutig zu einer offenbar gewollten, weiteren Benachteiligung der Stadt Griesheim, da die Stadt Aufgaben der Versorgung der Bevölkerung (Wohnen, Einkaufen, Verkehr, ärztliche Versorgung usw.) aus anderen Landkreisen übernimmt.

Es ist offenkundig, dass damit durch diese Planung andere Gebietskörperschaften ungerecht gegenüber der Stadt Griesheim bevorteilt werden sollen und die jetzige Änderung nur dazu dient, die willkürliche Bevorteilung argumentativ oder rechtlich in ein günstigeres Licht zu rücken. Wie bereits in erster Stellungnahme hinlänglich dargelegt wurde, stellt sich die Planung als reiner Neuverteilungsschlüssel der Landesmittel über den kommunalen Finanzausgleich, insbesondere unter den Ballungsraum-Gemeinden, und nicht als sachgerechte Raumplanung dar.

Dies wird aber zur Unwirksamkeit der beabsichtigten Rechtsverordnung führen.

1. Implausibles Zentralörtliches System und willkürliche Änderung der Mittelbereichsabgrenzung

Die geplanten Zielfestsetzungen der Planziffern 5.1-6 und 5.1-7 werden von der Stadt Griesheim nach wie vor strikt abgelehnt.

Neu eingeführt wird folgende zielförmige Festsetzung:

> *„5.1-5 (Z) Die Mittelbereiche sind im Landesentwicklungsplan Hessen abschließend festgelegt (Abbildung 4: Zentrale Orte und Mittelbereiche). In den Regionalplänen kann die Abgrenzung der Mittelbereiche von den Trägern der Regionalplanung in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Erkenntnisse modifiziert werden."*

Diese neue Planziffer wird ebenfalls abgelehnt.

Die Landesplanungsbehörde zwingt mit der vorgelegten 4. Änderung des LEP 2000 die Stadt Griesheim zu einer Kooperation mit der Stadt Pfungstadt. Diese Abstufung der bislang als Mittelzentrum ausgewiesen Stadt wird vorrangig mit der vom LEP gewählten Mittelbereichsabgrenzung begründet. Wird diese Mittelbereichsabgrenzung in die Zuständigkeit der Regionalplanung gestellt, überzeugt die Einstufung der Stadt Griesheim in das von der Landesbehörde vorgegebene Zentralörtliche System nicht mehr. Folglich ist die beabsichtigte Festsetzung nicht begründbar.

Vehement widersprochen wird vor allem dem von der Landesplanungsbehörde nunmehr vorgelegten Ansatz, dass die Mittelbereichsabgrenzung anhand der Kreisgrenzen zu erfolgen hat. Dies macht keinen Sinn. Die in der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegte Mittelbereichsabgrenzung orientierte sich zu Recht an den tatsächlichen Raumbezügen.

Hierdurch vermochte die Stadt Griesheim in ihrer Stellungnahme vom 22.04.2020 erhebliche, zwingend zur Beibehaltung ihres Mittelzentrum-Status führende Mitversorgungsfunktionen vor allem für den südlichen Bereich des Landkreises Groß-Gerau darzulegen. Diese Einwendung soll durch die sachwidrige Neuabgrenzung offenkundig entkräftet werden.

Anders ist nicht zu erklären, warum die Landesplanungsbehörde plötzlich aus nicht nachvollziehbaren Gründen von der fachlich gegenteiligen Auffassung ausgeht, eine Mitversorgung würde über die Kreisgrenzen nicht stattfinden. Dies ist jedenfalls für Griesheim in der Sache falsch.

Stadt Griesheim
Mitten drin, näher dran.

Die Begründung, die die Änderung hierfür angibt, überzeugt nicht. Sie führt aus:

> *„Darüber hinaus können Verflechtungsbereiche sowohl multifunktional als auch für einzelne Versorgungsfunktionen ermittelt und administrative Abgrenzungen berücksichtigt werden. Im hessischen zentralörtlichen System spiegelt die Abgrenzung der Mittelbereiche wider, wie gut Bürgerinnen und Bürger von ihrem Wohnort aus bestimmte Angebote und Dienstleistungen wie beispielsweise Fachärzte, Einzelhandelsangebote, weiterführende Schulen oder auch Hallenbäder, Bibliotheken und Musikschulen erreichen können. Nach einem landesweit einheitlichen System wird deshalb eine Stadt bzw. eine Gemeinde dem jeweils am schnellsten erreichbaren Mittelzentrum zugeordnet, da im zentralörtlichen System jedes Mittelzentrum umliegende Städte und Gemeinden mitversorgt. Die Basis für das Kriterium „Erreichbarkeit" sind die Ergebnisse der Studien der Hessen Agentur (https://redaktion.hessenagentur.de/publication/2019/MIV_1004_komplett.pdf und https://redaktion.hessenagentur.de/publication/2019/OEPNV_1003_komplett.pdf).* ***Da bedeutende Leistungen der Daseinsvorsorge wie Schulversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und allgemeine Verwaltungsdienstleistungen in der Zuständigkeit der Landkreise liegen, kommt den Landkreisgrenzen bei der Abgrenzung der Mittelbereiche ein hohes Gewicht zu****. Zudem wurden bei der Zuordnung von Grundzentren zu Mittelzentren innerhalb der Landkreise weitere Verflechtungskriterien wie die Schülerausrichtung und die ÖPNV - Anbindung herangezogen (siehe Abbildung 4: Zentrale Orte und Mittelbereiche und Anhang C: Hessische Städte und Gemeinden und ihre Mittelbereiche). Bei raumstrukturellen Entwicklungen mit erheblichen Auswirkungen auf Leistungen der mittelzentralen Daseinsvorsorge und deren Erreichbarkeit durch die Bevölkerung kann die Abgrenzung der Mittelbereiche in den jeweiligen Regionalplänen in begründeten Einzelfällen modifiziert werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich durch zusätzliche Verkehrsinfrastrukturen und -angebote die Erreichbarkeiten und Einzugsbereiche mittelzentraler Einrichtungen und der Verflechtungen zwischen Grund- und Mittelzentren wesentlich verändern." (S. 10f.)*

Darüber hinaus wird nach wie vor in diesem Zusammenhang nicht erklärt und damit auch nicht begründet, wie sich die „Tragfähigkeit" für zentralörtliche Einrichtungen definieren, ermitteln und festlegen lässt. Warum anstelle der tatsächlich ermittelbaren Mitversorgungsanteile die Vermutung vorrangig und vom „hohem Gewicht" sein soll, dass über die Kreisgrenzen hinaus keine Mitversorgung erfolgt, ist nicht nachvollziehbar. Zunächst ist festzustellen,

dass keine raumordnerischen Vorschriften existieren, die eine geringe Mitversorgung außerhalb der jeweiligen Landkreisgrenzen nahelegen würden.

Kreisgrenzen sind vor Ort weder erkennbar, noch erfahrbar. Sie sind für die Bürger hinsichtlich der Erreichbarkeit von zentralörtlichen Einrichtungen auch nicht relevant, ausgenommen vielleicht, wenn eine Kreisbehörde aufgesucht wird.

Es spielt für die Bevölkerung in bspw. Wolfskehlen keine Rolle, ob das Freibad Griesheim im Kreis Groß-Gerau oder im Kreis Darmstadt-Dieburg liegt. Es wird das Schwimmbad in Griesheim aufgesucht werden, wenn es besser zu erreichen und zumindest vergleichbar attraktiv ist. Gleiches gilt für Fachärzte oder Einkäufe für Waren des periodischen Bedarfs oder für die Wahl der weiterführenden Schulen (bspw. die Gerhart-Hauptmann-Schule Griesheim anstatt der Martin-Niemöller-Schule Riedstadt). Dies gilt erst recht, da die Schülerbeförderungskosten ohnehin privat zu tragen sind.

Auch für alle anderen maßgeblichen Felder der räumlichen Mitversorgung ist festzustellen, dass die Stadt Griesheim außerhalb ihres Landeskreises wohnende Bevölkerung versorgt:

- Hallenbad: Der gesamte Südkreis Groß-Gerau hat kein Hallenbad mehr zur Verfügung, so dass hier die Nutzung des Hallenbades Griesheim aufgrund der guten Erreichbarkeiten (MIV, ÖPNV über Buslinien und Straßenbahn) erfolgt.
- Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen: Von den 1.400 Schülerinnen und Schüler der Gerhard-Hauptmann-Schule stammen 109 Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis GG. Sogar 76 der insgesamt 106 Schülerinnen und Schüler der Schule am Kiefernwäldchen stammen aus dem Landkreis Groß-Gerau. Dies hat eine Befragung der Rektorate der jeweiligen Schulen und des Fachbereichs Soziales der Stadt Griesheim ergeben.
- Studierende: An der Fachschule des Landesbetriebs Landwirtschaft Griesheim sind 18 auswärtige Studierende aus anderen Landkreisen eingeschrieben.
- Haus- und Fachärzte: Grundsätzlich wird Griesheim im sozialen Versorgungssektor der Stadt Darmstadt zugerechnet. Das betrifft auch die Ausstattung mit Allgemein- und Facharztplätzen.
- Dies belegt auch die Abgrenzung der Planungsbezirke der Kassenärztlichen Vereinigung. Diese Abgrenzung ist nicht auf die Landkreisgrenzen bezogen!

(Quelle: Fokus Gesundheit, Kassenärztliche Vereinigung Hessen)

Hinsichtlich der chirurgischen und nervenärztlichen Versorgung ist Griesheim sogar der einzige Arztsitz für den Westkreis Darmstadt-Dieburg.

- Notfallmedizin: Auf dem Johanniter-Stützpunkt Griesheim ist in der Rettungswache rund um die Uhr („24/7“) ein Notarzt und ein Rettungswagen stationiert. Es ist nicht bekannt, dass von dort aus nur Rettungseinsätze im Landkreis Darmstadt-Dieburg durchgeführt werden.
- Beratungs- und Informationsservice für Seniorinnen und Senioren: Die Beratungsstatistik zeigt, dass dieser Beratungs- und Informationsservice etwa zu 50% von interessierten Bürgerinnen und Bürger aus dem Umland, somit auch aus dem Landkreis Groß-Gerau, in Anspruch genommen wird.
- Fachpflegeplätze: Das Haus Waldeck mit 22 Demenzpflegeplätze weist etwa 60% der Bewohnerinnen und Bewohner aus dem regionalen Einzugsgebiet (im Umkreis von ca. 50 km) auf. Damit deckt die Einrichtung mutmaßlich auch den Bedarf aus dem Landkreis Groß-Gerau und anderen Landkreisen ab. Denn insgesamt existieren nur 450 Pflegeplätze vergleichbarer Art in Hessen.
- ÖPNV-Verbindungen: Die Stadt Griesheim bindet das hessische Ried, also den südlichen Teil des Landkreises Groß-Gerau an. Die Buslinien 42, 44, 45 und 46 aus bzw. in das Ried beginnen bzw. enden am Bar-Le-Duc-Platz in Griesheim und werden hier mit der Straßenbahn nach Darmstadt verknüpft.
  - Linie 42: Groß-Gerau - Dornheim - Wolfskehlen - Griesheim
  - Linie 44: (Darmstadt -) Griesheim - Goddelau - Stockstadt - Biebesheim - Gernsheim - Klein-Rohrheim - Groß-Rohrheim
  - Linie 45: (Darmstadt -) Griesheim - Wolfskehlen - Goddelau - Stockstadt - Biebesheim – Gernsheim

Stadt Griesheim
Mitten drin, näher dran.

- Linie 46: Griesheim - Wolfskehlen - Leeheim - Geinsheim - Trebur – Rüsselsheim

Damit erschließen alle in Griesheim am Platz Bar-Le-Duc ankommenden bzw. abfahrenden Busse den bisherigen Mitversorgungsbereich Riedstadt und Stockstadt. Die Verdichtung der Buslinien ist in diesem Korridor Griesheim – Wolfskehlen - Goddelau derart hoch, dass die Verkehrsträger LNVG und DADINA aktuell gemeinsam eine Verlängerung der Straßenbahn von Griesheim nach Wolfskehlen und Goddelau untersuchen. Eine direkte ÖPNV-Verbindung nach Pfungstadt existiert dagegen nicht.

- Vereinswesen: Auch die Vereine in Griesheim weisen einen hohen Anteil von Mitgliedern aus dem benachbarten Landkreis Groß-Gerau auf.

  - TuS Griesheim 1899 e.V. (größter südhessischer Sportverein)
    aus LK GG: 755 (Gesamtmitgliederzahl 3.715)
  - SV St. Stephan Griesheim 1953 e.V.
    aus LK GG: 99 (Gesamtmitgliederzahl 1.724)
  - SC Viktoria 06 Griesheim e.V.
    aus LK GG: 264 (Gesamtmitgliederzahl 697)

  (Quelle: Fachbereich Soziales Stadt Griesheim)

Diese Fakten stehen im klaren Widerspruch zu der Begründung der Festlegungen Ziff. 5.1.-5, 5.1-6 und 5.1-7 und der dortigen Annahme, die Landkreisgrenzen seien für das Maß der Mitversorgung „von hohem Gewicht".

Die Plangeberin handelt folglich sachwidrig, wenn sie die Mittelbereiche alleinig anhand der verkehrlichen Erreichbarkeit und den administrativen Grenzen festlegt und nicht an den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten und Verflechtungen, den Frequentierungen der zentralörtlichen Einrichtungen und an den Versorgungsschwerpunkten. Diese Festlegung spiegelt somit nicht die richtig erkannte räumlich differenzierte Entwicklung und die als Zielsetzung definierte Stärkung ausreichend tragfähiger zentraler Orte wider. Da das Zentrale-Orte-Konzept zentraler Bestandteil der Landesentwicklungsplanung ist, wiegt diese sachwidrige Vorgehensweise schwer.

Folglich ist die beabsichtigte Mittelbereichsabgrenzung abzulehnen.

2. Fachlich nicht begründbarer Verzicht auf die Abgrenzung der Oberbereiche

Dem Verzicht auf die Abgrenzung von Oberbereichen zugunsten von Mittelbereichen im vorliegenden Plan wird nicht zugestimmt.

Der Entwurf führt hierzu erstmalig folgendes aus:

> *„Auf die Abgrenzung … von Oberbereichen wird zugunsten von Mittelbereichen im vorliegenden Plan verzichtet." (S. 11)*

Worin die fachliche Begründung dafür liegen soll, erschließt sich nicht. Im ersten Entwurf der 4. Änderung hat die Landesplanungsbehörde die Ausweisung noch für erforderlich gehalten, warum soll dies nun nicht mehr gelten?

Diese „Kehrtwende" ist nicht nachvollziehbar. Die Stadt Griesheim hält die Darstellung des Oberbereichs der Stadt Darmstadt für unverzichtbar. Denn die Stadt Darmstadt hat unstreitig gravierende raumstrukturelle Wirkungen für die Stadt Griesheim. Dies liegt schon an der geringen Entfernung zwischen den beiden Städten.

Im Jahr 2017 gab es, wie auch in den Jahren zuvor, mehr Zuzüge aus Darmstadt in den Landkreis (2.980 Personen) als Wegzüge aus dem Landkreis in das Oberzentrum (2.313 Personen). Dieses positive Wanderungsergebnis geht vor allem auf die direkt um Darmstadt herum liegenden Städte und Gemeinden wie Griesheim zurück.

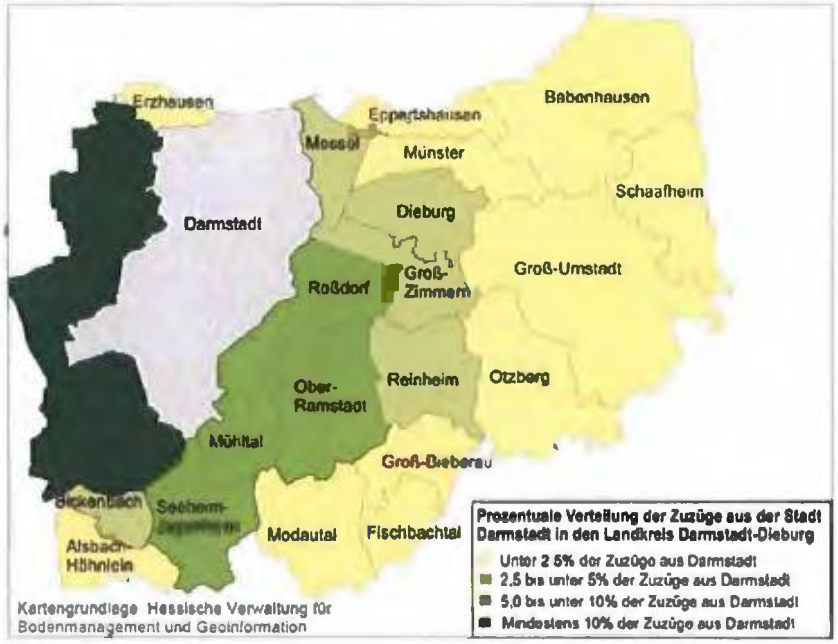

Abb 2: Verteilung aller Zuzüge aus Darmstadt auf die Städte und Gemeinden im Landkreis

Auf der Karte sind alle Zuzüge aus Darmstadt in ihrer prozentualen Verteilung auf die einzelnen Städte und Gemeinden des Landkreises dargestellt. Die räumlichen Unterschiede in der Verteilung werden sehr deutlich. Dabei zeigt sich, dass in die westlich des Oberzentrums gelegenen

größeren Städte Griesheim (452 Personen, 15,2 % der Zuzüge aus Darmstadt), Weiterstadt (384 Personen, 12,9 %) und Pfungstadt (354 Personen, 11,9 %) die meisten Zuzüge aus Darmstadt gingen.

In Griesheim gab es im Jahr 2017 mehr Zuzüge als Wegzüge. Die Wanderungsbeziehungen waren in beiden Richtungen mit der Stadt Darmstadt stärker als z.B. mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Zuzüge nach Griesheim	Aus dem Landkreis	Aus der Stadt Darmstadt	Aus dem sonstigen Deutschland	Aus dem Ausland
2017	300 ▼ 13,7 %	452 20,6 %	734 33,5 %	628 ▲ 28,6 %
2016	464 19,4 %	521 21,7 %	680 28,4 %	646 26,9 %
2015	237 12,4 %	426 22,3 %	745 38,9 %	450 23,5 %
2014	256 14,7 %	403 23,2 %	612 35,2 %	468 26,9 %
2013	213 13,5 %	380 24,1 %	619 39,3 %	353 22,4 %
2012	264 15,1 %	438 25,0 %	685 39,1 %	348 19,8 %
2011	241 14,0 %	457 26,6 %	684 39,7 %	322 18,7 %
2010	231 14,1 %	476 29,1 %	636 38,9 %	257 15,7 %

Tab. 55: Zuzüge nach Griesheim nach Quellgebieten
(Prozentangaben: Anteil an allen Zuzügen nach Griesheim)
(▲ = einer der drei höchsten Werte kreisweit ▼ = einer der drei niedrigsten Werte kreisweit)

Darmstadt-Dieburg	Hessen	andere Bundesländer	Ausland
Pfungstadt 80 Personen, 3,7 %	Kreis Groß-Gerau 157 Personen, 7,2 % Riedstadt 75 Personen, 3,4 %	Baden-Württemberg 88 Personen, 4,0 %	▲ 62 Quell-Länder Indien 80 Personen, 3,7 %

Tab 56: Wichtigste Quellen der Zuzüge nach Griesheim 2017 je Kategorie
(Prozentangaben: Anteil an allen Wegzügen aus Griesheim)
(▲ = einer der drei höchsten Werte kreisweit ▼ = einer der drei niedrigsten Werte kreisweit)

Abb. 20: Zuzüge nach Gnesheim aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg

Quelle: Wanderungsbeziehungen Darmstadt-Dieburg 2017, Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Fachbereich 210 Konzernsteuerung, 210.3 Kreisentwicklung, Statistik

Folglich ist festzustellen, dass Griesheim in erheblichem Maß die Wohnbedarfe der Stadt Darmstadt abdeckt.

Diese räumlichen Zusammenhänge zwischen der Stadt Griesheim und der Stadt Darmstadt darf die Landesplanungsbehörde nicht einfach ignorieren.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen unserer Stellungnahme (Kapitel II, 7., Seite 36) wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Der Verzicht auf die Ausweisung des Oberbereichs der Stadt Darmstadt erweist sich als falsch.

3. Änderung des Umweltberichts

Zwar werden durch die Stadt Griesheim hinsichtlich der Anpassungen der Planziffern 4.2.1-6 sowie der angefügten Planziffern 4.2.1-7 sowie 4.2.1-8 nebst der jeweiligen Begründungen keine Bedenken vorgebracht. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum der Plangeber trotz der Absenkung der Dichtewerte davon ausgeht, dies würde keine Umweltauswirkungen nach sich ziehen.

Für den Ballungsraum Frankfurt werden die Mindestdichtewerte mit der Folge aufgegeben, dass nur noch eine geringere Dichte im Ballungsraum erforderlich ist.

Die Bekanntmachung führt aber aus:

> *„Einer Änderung bzw. Ergänzung des Umweltberichtes bedarf es nicht, da mit der Neufassung bzw. Änderung der Planziffern keine neuen oder zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind."*

Diese Schlussfolgerung ist angesichts der vorstehend benannten Änderung der Dichtevorgabe offenkundig unzutreffend. Es liegt auf der Hand, dass der Plangeber im Rahmen des Umweltberichts zumindest hätte untersuchen müssen, ob die geringere Dichte in verkehrlich gut erschlossenen Ballungsraum nicht zu negativen Umweltauswirkungen z.B. in Form von erhöhtem Flächenverbrauch, Verkehrsauswirkungen, Zersiedelung der Landschaft etc. führt.

Insofern ist der Umweltbericht zu überarbeiten und die Offenlage erneut durchzuführen.

4. Einwendungen zur zentralörtlichen Kooperation

Nach wie vor lehnt die Stadt Griesheim die Ausweisung von Kooperationen als Voraussetzung für die Zielerreichung der Ziele 5.1-1 bis 5.1-7 und dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Koppelung der Reglungen des Zentralen-Orte-Konzeptes mit dem Kommunalen Finanzausgleich ab.

Die der Stadt aufgezwungene Kooperation stellt sich als massiven Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie der Stadt Griesheim und der Stadt Pfungstadt dar. Auch auf diese diesbezüglichen Ausführungen unserer Stellungnahme (Kapitel II, 2.a, Seite 16) wird nochmals verwiesen.

Darüber erschwert die Berücksichtigung der Landkreisgrenzen die angeordnete Kooperation, respektive zwischen der Stadt Griesheim und der Stadt Pfungstadt.

In der Entwurfsfassung der Vierten Änderung des Landesentwicklungsplans waren bislang folgende Kooperationsfelder genannt:

- die Abstimmung von Standorten des Einzelhandels,
- die mittelzentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge hinsichtlich Dimensionierung und Standorten,
- die Siedlungsflächenentwicklung und
- die ortsübergreifende verkehrliche Anbindung

Nunmehr sind die Landkreise als weiterer (dritter) Vertragspartner in die zur Kooperation zu schließenden Verträge einzubeziehen. Dies bedeutet, dass dreiseitige Verträge mit den beiden Kommunen und den zuständigen Behörden der Landkreise etc. zu verhandeln und zu schließen

sind, über Aufgaben, die kraft Gesetz der kommunalen Planungshoheit entzogen sind. Dies gilt insbesondere für die Verbesserung der ÖPNV-Situationen und die medizinische Versorgung sowie die Schulentwicklungsplanung. Hier wird unter Androhung von Konsequenzen, die erhebliche finanzielle Einbußen zur Folge haben können, durch die Zielfestlegung der Planziffern 5.1-5 und 5.1-6 ein vom Raumordnungsgesetz (ROG) nicht gedeckter und unangemessen Eingriff in die kommunale Planungshoheit vorbereitet. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unserer Stellungnahme (Kapitel II, 3.b, Seite 22) wird an dieser Stelle nochmals verwiesen.

Gemäß der Begründung zur Planziffer 5.1-6 ist wesentliche Voraussetzung für die Ausweisung der Kooperationen die „räumliche Nähe und ein wechselseitiges Funktionsergänzungspotential". Insbesondere letztere Voraussetzung ist im Fall der Mittelzentren Griesheim und Pfungstadt nicht gegeben. Auf den Sachgebieten, auf denen eine interkommunale Kooperation möglich ist, wurden sie bereits etabliert.

Die Stadt Griesheim kann nicht nachvollziehen, dass die Plangeberin die Bewertungskriterien einer Kooperation zwischen den betroffenen Mittelzentren zunächst offen lässt. Eine Abstufung hätte für die Stadt Griesheim gravierende Folgen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unserer Stellungnahme (Kapitel II, 6., Seite 32) wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Eine solche Unbestimmtheit ist rechtswidrig.

Die nun vorgelegte 4. Änderung des LEP 2000 lässt in unvertretbarer Weise offen, wann eine Kooperation von der Landesplanungs- und Regionalplanungsbehörden als gescheitert anzusehen ist. Dies belegt in aller Deutlichkeit eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion:

Auszug kleine Anfrage der FDP im Landtag (Hessischer Landtag, 20. Wahlperiode, Drucksache 20/1174, 30.10.2019)

> *„Frage 6. Wie wird entschieden, welches Mittelzentrum abgestuft wird (beispielsweise wenn drei Mittelzentren kooperieren sollen und eine Kooperation nicht zustande kommt)?*
>
> *Antwort: Die Empfehlungen der Expertenkommission ZORa beinhalten keine Abstufungen von Mittelzentren. Da bisher keine Vorgaben zu formalisierten Kooperationen im Landesentwicklungsplan festgelegt sind, kann die Qualität der Kooperation kein Kriterium sein, um Abstufungen zu begründen."*

Wenn aber keine Kriterien für die Qualität der Kooperation vorliegen und damit auch das Scheitern der Kooperation nicht planbar ist, ist die Festlegung unbestimmt. Die Rechtsfolgen der zielförmigen Festsetzungen sind nicht absehbar. Der LEP 2000 müsste erst ein weiteres Mal geändert werden, um die für die Stadt Griesheim bei einem Scheitern der Kooperation längst vorgesehene und bereits angekündigte Abstufung zu vollziehen. Dies kann nicht Ergebnis einer gerechten Abwägung sein.

Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass die Kooperation zwischen Griesheim und Pfungstadt einhellig, also auch von der Stadt Pfungstadt, abgelehnt wird. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Stadt Pfungstadt vom 24.06.2020. Die Stadt Pfungstadt ist ebenfalls der Auffassung, dass Griesheim und Pfungstadt über keinen gemeinsamen Mittelbereich verfügen (vgl. Stellungnahme der Stadt Pfungstadt, S. 29 f., S. 41 f.). Unter Verweis auf das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg v. 10.04.2019 (Az.: OVG 10 A 14/16) ist die Stadt Pfungstadt zu Recht weiter der Auffassung, dass ein gemeinsamer Mittelbereich Voraussetzung für die Anordnung einer Kooperation ist. Dem schließt sich die Stadt Griesheim an. Das OVG Berlin-Brandenburg verlangt über die sich überschneidenden Mittelbereiche hinaus zudem die Bereitschaft der betroffenen Gebietskörperschaften zur Kooperation. Aus den genannten Sachgründen verschließt sich die Stadt Griesheim, genau wie die Stadt Pfungstadt, aber der Zusammenarbeit. Auch aus diesem Grund kann die Kooperation nicht angeordnet werden.

Im Ergebnis kann an der angeordneten Kooperation nicht festgehalten werden.

III. Fazit

Da die Änderung in zweiter Offenlage die Grundzüge der Planung berührt, ist die auf die geänderten Teile der Planung beschränkte Stellungnahmemöglichkeit verfahrensfehlerhaft. Die Änderungen des Zentralörtlichen Konzepts ändert an der Unausgewogenheit der Planung ferner nichts. Das geplante Zentrale-Orte-Konzept ist offenkundig nicht zur räumlichen Steuerung vorgesehen und geeignet. Es ist allein zur Herbeiführung einer gewünschten Verteilung durch den kommunalen Finanzausgleich bestimmt. Die mit der 2. Offenlage eingeführten Veränderungen der Mittelbereichsabgrenzungen sind überdies abzulehnen. Die Mitversorgung anderer Gemeinden und Städte durch die Stadt Griesheim ist nicht von Landkreisgrenzen abhängig. Diese administrativen Grenzen haben ferner für die Bestimmung des Mitversorgungsgrads kein besonderes Gewicht. Es ist schließlich nicht nachvollziehbar, dass der Umweltbericht nicht ebenfalls geändert wurde und an der Kooperation zwischen der Stadt Griesheim und der Stadt Pfungstadt

Stadt Griesheim
Mitten drin, näher dran.

III. Fazit

Da die Änderung in zweiter Offenlage die Grundzüge der Planung berührt, ist die auf die geänderten Teile der Planung beschränkte Stellungnahmemöglichkeit verfahrensfehlerhaft. Die Änderungen des Zentralörtlichen Konzepts ändert an der Unausgewogenheit der Planung ferner nichts. Das geplante Zentrale-Orte-Konzept ist offenkundig nicht zur räumlichen Steuerung vorgesehen und geeignet. Es ist allein zur Herbeiführung einer gewünschten Verteilung durch den kommunalen Finanzausgleich bestimmt. Die mit der 2. Offenlage eingeführten Veränderungen der Mittelbereichsabgrenzungen sind überdies abzulehnen. Die Mitversorgung anderer Gemeinden und Städte durch die Stadt Griesheim ist nicht von Landkreisgrenzen abhängig. Diese administrativen Grenzen haben ferner für die Bestimmung des Mitversorgungsgrads kein besonderes Gewicht. Es ist schließlich nicht nachvollziehbar, dass der Umweltbericht nicht ebenfalls geändert wurde und an der Kooperation zwischen der Stadt Griesheim und der Stadt Pfungstadt planerisch festgehalten wird. Diese Kooperation bietet – wie die gesamte Planung zur 4. Änderung des LEP 2000 – weder Chancen auf die Hebung von Einsparpotentialen, noch dient sie zur Verbesserung der Funktionalität bezüglich der wahrgenommenen Aufgaben. Die Planung dient im Ergebnis weiter allein dem Zweck, der Stadt Griesheim zustehende Mittel an andere Gebietskörperschaften zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Géza Krebs-Wetzl
Bürgermeister

Stadt Wächtersbach

Der Magistrat

Magistrat – Schloss 1 – 63607 Wächtersbach

Einschreiben/Rückschein

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Vorab per Mail an:
h.schnier@ltg.hessen.de und m.eisert@ltg.hes-sen.de.

Stadt Wächtersbach
Schloss 1
63607 Wächtersbach
☎ 06053 802-0
Fax: 06053 802-86
E-Mail: hauptamt@stadt-waechtersbach.de
Hauptamt
Durchwahl: 802-30 oder -84

09.06.2021

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landes-entwicklungsplan Hessen 2000
hier: Zustimmung durch den Hessischen Landtag

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Ihr Schreiben vom 12. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Offenlegung und Beteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Handel – (4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000)
(2. Beteiligung). Die hierin enthaltenen Anregungen wurden bisher nicht berücksichtigt und blieben bisher unbeantwortet.

Wir möchten insbesondere die drei Punkte aus unserem Anschreiben vom 7.1.2021 unserer Stellungnahme nochmals vorweg stellen, die für unsere Stadt wesentlich sind.

Mit der neuen Mittelbereichsabgrenzung und Aufnahme sowie Zusammenfassung der Mittelbereiche Wächtersbach, Bad Soden-Salmünster und Bad Orb in einen „Mittelbereich in Kooperation" (Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum 5.2.2-7 Z) wurde in der Mitte des Main-Kinzig-Kreises ein landesplanerisches „Schwergewicht" geschaffen.

Wir erwarten für dieses neue landesplanerische Schwergewicht

- die erforderliche finanzielle Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben, die dem neuen Status gerecht werden. Darüber hinaus, dass für die Mittelzentren Bad Soden-Salmünster, Bad Orb und Wächtersbach gleichermaßen die finanzielle Ausstattung für die auch in Zukunft wichtige Eigenentwicklung, der benannten Städte bestehen bleibt bzw. weiter ausgebaut wird. Durch das ebenfalls neue landesplanerische Gebilde „Mittelzentrum in Kooperation im verdichteten Raum" darf es zu keinerlei finanziellen Abstrichen für die einzelnen betroffenen Mittelzentren kommen.

- dass diese neue herausgehobene landesplanerische Stellung im Main-Kinzig-Kreis auch im Regionalplan ebenfalls umgesetzt wird. Die landesplanerisch gewollte Entwicklung entlang der Achse Frankfurt-Fulda muss auch im Regionalplan Südhessen berücksichtigt werden. Das bisher den Kommunen vorgelegte „Regionale Entwicklungskonzept" - als Vorstufe für die geplante Änderung des Regionalplan Südhessen - erkennt diese vom Landesentwicklungsplan vorgegebene zukünftige Entwicklung der Mittelzentren Wächtersbach und seiner beiden Nachbarkommunen nicht an. Insbesondere der Zusammenhang zwischen zukünftiger regionalplanerischer Entwicklung und optimaler Anbindung an den überregionalen ÖPNV durch den Bahnhof Wächtersbach an der Bahnstrecke Frankfurt-Fulda mit der zentralen „Nord-Südverbindung" B 276 zwischen Vogelsberg und Spessart wird vernachlässigt.

- dass trotz der Schaffung dieses landesplanerischen „Schwergewichts" die Eigenentwicklung der einzelnen Mittelzentren bestehen bleibt und weiterentwickelt werden muss. Die Kooperation darf nicht zu einer gegenseitigen Lähmung der Entwicklung in den betroffenen Städten führen. Hierzu bedarf es einer Steuerung, die dies verhindert und deren Umsetzung auch finanziell gefördert wird. Die landesplanerische Festsetzung der Kooperation darf nicht dazu führen, dass sich die betroffenen Kommunen bei ihrer zukünftigen Entwicklung durch wechselseitige Finanzierungshemmnisse gegenseitig ihre Entwicklungschancen nehmen oder sich gegenseitig in ihrer Entwicklung ausbremsen. Politische und möglicherweise gesellschaftliche Dissonanzen wären die Folge.

Zur großräumigen Gliederung des Landes und zur nachhaltigen ordnungs- und entwicklungspolitischen Orientierung von Planungen und Maßnahmen wurden der Verdichtungsraum und der Ländliche Raum als Strukturräume gemäß Abb. 3 festgelegt.
Wir begrüßen die Aufnahme von Wächtersbach und der Nachbarstädte Bad Orb und Bad Soden Salmünster in den verdichteten Raum gemäß Ziffern 4.2.1-5 und 6.
Ferner begrüßen wir die Festlegung überregionaler und regionaler Entwicklungsachsen (4.2.2). Es wurde aufgrund des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur (Fertigstellung der A66 und Aus- und Neubau der ICE Bahnstrecke Hanau-Fulda) der „Verdichtete Raum" entlang der überregionalen Entwicklungsachse Frankfurt Rhein Main-Fulda erweitert. Dies trägt der bisher schon vorhandenen tatsächlichen Entwicklung Rechnung. Diese Entwicklungsachse muss dringend in den Regionalplan Südhessen übernommen werden.
Deshalb unsere Forderung, dass die Einstufung der Städte Wächtersbach, Bad Orb und Bad Soden Salmünster in den Verdichteten Raum mit der Entwicklungsachse Frankfurt RheinMain-Fulda in den Regionalplan Südhessen übernommen wird (siehe hierzu auch Begründung zu 4.2.4-1 bis 4.2.4-4, Seite27)

Unter Punkt 5 „Zentrale Orte" ist unter 5.1-6 (Z) die Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben durch über- und mittelzentrale Kooperation zur Prüfung mit aufgenommen.

Auf Seite 32 sind mögliche Handlungsfelder hierzu aufgeführt:

> **Das alle Aspekte der Kooperation integrierende Querschnittsziel besteht in einer möglichst umfassenden, wohnortnahen bzw. gut erreichbaren mittelzentralen Versorgung der Bevölkerung des gesamten Kooperationsraumes. Mögliche Kooperationsfelder sind im Wesentlichen die Abstimmung von Standorten des Einzelhandels, die mittelzentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge hinsichtlich Dimensionierung und Standorten, die Siedlungsflächenentwicklung und die ortsübergreifende verkehrliche Anbindung.**
>
> **Die jeweiligen Landkreise sind aufgrund ihrer Zuständigkeiten für bestimmte Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge frühzeitig und in geeigneter Weise in den Kooperationsprozess einzubeziehen.**

Hierzu gilt es grundsätzlich festzustellen, dass die Festlegungen so erfolgen müssen, dass die drei Kommunen in ihrer individuellen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Einschränkung für eine Kommune alleine wäre zum Nachteil für den gesamten Mittelbereich in Kooperation.

Es wird begrüßt, dass für diese neue Aufgabe der Kooperation eine Hilfestellung mit Förderung angedacht ist (Begründung zu 5.2.2-7).

Wenn man einige Kooperationsfelder herausgreift, gilt es folgendes festzustellen:

Hinsichtlich des Standortes des **Einzelhandels** dürfen sich künftige Festlegungen auch nur auf künftige Ansiedlungen beziehen. Nicht betroffen sind Mieterwechsel in bestehenden Räumen und Gebäuden. Die Abstimmung in Kooperation kann nur für die Ansiedlung größerer Einzelhandelsbetriebe gelten. Erweiterungen und Arrondierungen bestehender gewerblicher Bereiche zur Ansiedlung des Einzelhandels bleiben ebenfalls außen vor.

Hinsichtlich der **Siedlungsflächenentwicklung** liegt die Entscheidung über die Innenstadtentwicklungen allein in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommune.
Gleiches gilt für die Ausweisung von Baugebieten in den Stadtteilen, um hier dem demographischen Wandel entgegen zu wirken. Die Ausweisung dieser Baugebiete sollte in den Stadtteilen erfolgen, die in geringer Entfernung zum nächsten überregionalen ÖPNV-Haltepunkt liegen.
Die Deckung des Bedarfs durch die hohe Nachfrage nach Wohnraum muss in allen drei Kommunen gleichermaßen sichergestellt werden. Vorrangig in den Kommunen mit einer Anbindung an einen überregionalen ÖPNV Haltepunkt.

Durch den Bahnhof Wächtersbach an der Bahnstrecke Frankfurt-Fulda, die B276 vom Vogelsberg in den Spessart und die Anbindung an die Autobahn A66 ist Wächtersbach ein besonderer **Mobilitäts**knotenpunkt. Über 4000 Pendler, die

alleine den Bahnhof Wächtersbach nutzen, sind ein besonderes „Markenzeichen" und Beweis für diesen Knotenpunkt. Der Bahnhof Wächtersbach ist der einzige barrierefrei ausgebaute Bahnhof neben Neuhof an der Bahnstrecke Frankfurt-Fulda.

Aufgrund dieses Alleinstellungsmerkmale hinsichtlich der optimalen Anbindung an den ÖPNV und an die weiteren Verkehrsachsen wäre Wächtersbach deshalb geeignet, die zu erfüllenden Aufgaben schwertpunktmäßig in dem Bereich der **Daseinsvorsorge** mit starkem Publikumsverkehr zu erfüllen.

Das Radwegenetz gilt es weiter auszubauen. Dies gilt insbesondere für den Radweg von Wächtersbach-Aufenau nach Bad Soden Salmünster und die Schließung der Lücke am Radweg Bad Orb Wächtersbach in der Nähe der Autobahn A66.

Schaffung einer mindestens 2-stündig getakteten Buslinie zwischen Wächtersbach, Bad Orb und Bad Soden-Salmünster und den verbundenen Mittelbereichen, damit alle Einwohner, alle Einrichtungen in den einzelnen Kommunen nutzen können. Der Landkreis ist aufzufordern, dies über die Kreisverkehrsgesellschaft mit einzuplanen.

Die **gesundheitliche und medizinische Versorgung** ist zum u.a. geprägt durch das **Prädikat Kurort** der beiden Städte Bad Orb und Bad Soden Salmünster. Insofern ergibt sich natürlich jegliche weitere Ansiedlung hierzu aus der jeweiligen fachlichen Ausrichtung des Kurbetriebs. Darüber hinaus muss die allgemeinmedizinische ärztliche Versorgung in allen drei Städten gleichermaßen sichergestellt werden. Hier darf es keine gegenseitige Aufrechnung der Arztstellen geben. Auch die Ansiedlung von Fachärzten über die fachliche Ausrichtung des Kurbetriebes hinaus, muss in jeder der Städte unabhängig voneinander möglich sein (z.B. Augenarzt, Chirurg, Frauenarzt, Kinderarzt).
Dies gilt auch hinsichtlich der dringend erforderlichen Nahversorgung in den nachstehend beschriebenen Mittelbereichen.

Bestehende Arztpraxen und deren Nachfolgeregelung sind von einer künftigen Festlegung zur Kooperation nicht betroffen.

Wenn auch Wächtersbach, Bad Orb und Bad Soden Salmünster zu einem Mittelbereich und die einzelnen, diesen Städten jeweils angegliederten Kommunen als Mittelbereich in Kooperation eingestuft wurden, so darf die Funktion und Aufgabenerfüllung jedes einzelnen Mittelzentrums mit seinem Mittelbereich nicht außer Acht gelassen werden. (5.1-5 (Z) und die Anlage C)

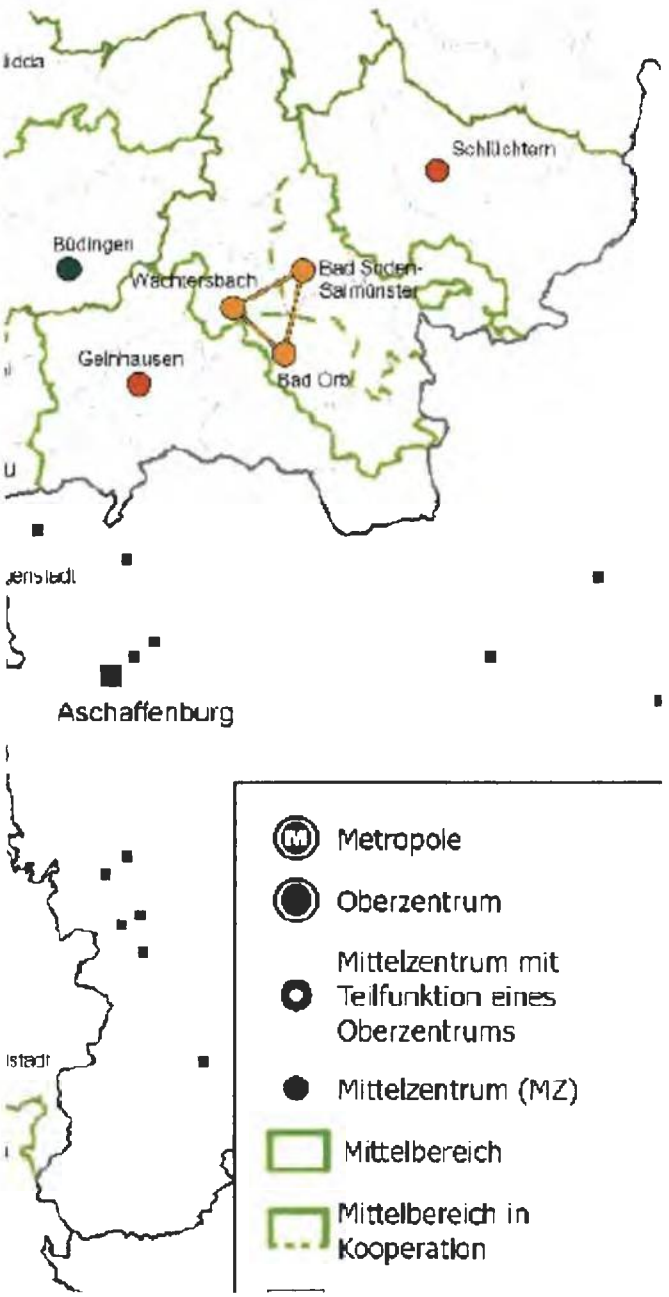

Bei der Festlegung aller Kooperationsfelder muss man deshalb berücksichtigen, dass dem Mittelzentrum Wächtersbach (12700 Einwohner), der Mittelbereich mit Brachttal (5200 Einwohner) und Birstein (6400 Einwohner) zugeordnet ist. Somit insgesamt 24300 Einwohner. Jossgrund (3600 Einwohner) ist Bad Orb (9800 Einwohner) zugeordnet. Bad Soden Salmünster (13600 Einwohner) hat keine weitere Zuordnung. Mit der Kooperation entsteht damit ein neuer großer Mittelbereich. Der besondere Stellenwert dieses neu geschaffenen landesplanerischen Schwergewichts in der Mitte des Main-Kinzig-Kreises muss mit seinen dann insgesamt **51.300 Einwohnern** durch Land und Kreis eine angemessene Beachtung und Berücksichtigung finden.

Die Einstufung von Wächtersbach vom selbstständigen Mittelzentrum in ein Mittelzentrum in Kooperation mit Bad Soden-Salmünster und Bad Orb darf zu keiner Abwertung in landes- und regionalplanerischer Hinsicht führen. Im Gegenteil - mit der

neuen Kooperation muss Wächtersbach und müssen alle drei Städte zusammen eine Aufwertung in vorstehend beschriebenem Sinne erfahren (Stärkung des zentralörtlichen Systems).

Gleiches gilt für die neue Einstufung in finanzieller Hinsicht. Im Antrag der Hessischen Landesregierung heißt es in der diesbezüglichen Vorlage:

E. Finanzielle Auswirkungen

1. **Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung**

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. **Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung**
   Keine.
3. **Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände**
   Die verbindlichen Festlegungen des geänderten Landesentwicklungsplans sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten.

Diese Aussage steht aber im Gegensatz zu folgender Herausgabe des Hessischen Wirtschaftsministerium:

HESSEN

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT ENERGIE VERKEHR UND WOHNEN

WIRTSCHAFT ENERGIE VERKEHR WOHNEN

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM
ENTWURF DES LANDESENTWICKLUNGSPLANS

Unter Nr. X ist die bestehende Verbindung zwischen Landesentwicklungsplan und KFA beschrieben. Zum Ende des Absatzes wird darauf hingewiesen, dass die von der Neuordnung vorgesehenen Änderungen im Landesentwicklungsplan „allerdings erst mit einer zweijährigen Verzögerung im Kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt" werden.

X. WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DER LANDESENTWICKLUNGSPLAN (LEP) AUF DEN KOMMUNALEN FINANZAUSGLEICH?

Die Verteilung der Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) auf die Landkreise, Städte und Gemeinden hängt neben der Einwohnerzahl auch von der Einstufung in der Hierarchie der Zentralen Orte im Rahmen des LEP ab. Kreisangehörige Kommunen ab einer bestimmten Einwohnerzahl und mit zentralörtlicher Funktion erfahren im gegenwärtigen System eine Höhergewichtung (die so genannte „Einwohnerveredlung"). Das bedeutet, dass bei der Festsetzung des KFA fiktive Einwohner berücksichtigt werden. Konkret heißt dies, dass die Einwohner in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit 100 % (bis 7.500 Einwohner) oder 109 % (mit einer Einwohnerzahl zwischen 7.500 und 50.000) gewichtet werden. Dieser Satz beträgt für Mittelzentren 130 %. Der erhöhte Wert bei den Mittelzentren ist als Ausgleich für die Aufgaben, die diese Kommunen für ihr Umland erfüllen, vorgesehen.
Darüber hinaus erhalten derzeit alle Städte und Gemeinden, die dem Strukturraum Ländlicher Raum zugeordnet sind, einen Ergänzungsansatz von 3 Prozent ihrer Einwohnerzahl sowie zusätzliche Investitionspauschalen.
Wie sich diese Zuschläge für die einzelne Kommune konkret in Euro auswirken, hängt neben den eigenen Einnahmen der Kommunen auch von den zur Verfügung stehenden Gesamtmitteln des Kommunalen Finanzausgleichs ab. Diese sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Es gibt allerdings auch Kommunen, die keine Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich erhalten (sog. Abundante Kommunen). Die bei der Neuordnung vorgesehenen Änderungen im Landesentwicklungsplan werden allerdings erst mit einer zweijährigen Verzögerung im Kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt.

Wir fordern deshalb nochmals nachdrücklich, dass die oben beschriebene „Einwohnerveredelung" für Wächtersbach als Mittelzentrum (130 %) auch als Mittelzentrum in Kooperation mindestens in gleicher Höhe für Wächtersbach bei der Berechnung des Kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt wird.

Hauptansatz (§ 19 HFAG)

100	Einwohnerzahl am 31.12.2018	12.542	lt. HSL
114	Einwohnergewichtung in %	130	
115	**Hauptansatz**	**16.305**	= Nr. 100 * Nr. 114 / 100

(Auszug KFA Wächtersbach, Februar 2020)

Wie vorstehend beschrieben, begrüßen wir die Aufnahme von Wächtersbach in den verdichteten Raum und haben auch versucht, erste Kooperationsansätze aufzuzeigen.

Gleichzeitig darf aber dieser Wechsel in der Einstufung der Strukturräume zu keiner Einnahmereduzierung führen. Im Gegenteil - auch diese neue Einstufung ist mit Mehraufgaben und damit Mehrausgaben verbunden.

Wir fordern deshalb einen Ausgleich für den Wegfall der Investitionspauschalen

Investitionsstrukturpauschale für den Ländlichen Raum	220.000	910
Investitionspauschale für Mittelzentren im Ländlichen Raum	135.000	911

(Auszug KFA Wächtersbach, Februar 2020)

und einen Ausgleich für den Ergänzungsansatz von 3 %.

Städte und Gemeinden im ländlichen Raum (§ 20 Abs. 2 HFAG)

135	Ergänzungsansatz i.H.v. 3 % der Einwohnerzahl	376	= Nr. 100 * 3 / 100 Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000

Die Stadt Wächtersbach verschließt sich der neuen landesplanerischen Strukturierung nicht, sondern begrüßt diese überwiegend. Wir fordern jedoch die Aufnahme einer Klarstellung zu der neu geschaffenen Einstufung „Mittelzentrum in Kooperation im verdichteten Raum" V II im Landesentwicklungsplan dahingehend, dass

- **die zukünftigen Mittelzentren in Kooperation im verdichteten Raum – je nach Bedeutung und Größe das gleiche oder sogar größere landes- und regionalplanerische Gewicht erhalten als bisher als alleiniges Mittelzentrum**
- **die zukünftigen Mittelzentren in Kooperation keine finanzielle Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Einstufung im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) erfahren, sondern auch bei Förderungen vorrangig berücksichtigt werden.**

Diese konkrete Aussage ist in der Begründung zu 5.2.2-7 (Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum (V II)) nicht vorhanden.

Auf Seite 32 heißt es hierzu lediglich:

> Zur Stärkung des zentralörtlichen Systems in Hessen werden sowohl im Ländlichen Raum als auch im Verdichtungsraum ober- und mittelzentrale Kooperationen ausgewiesen. Wesentliche Voraussetzungen für die Ausweisung solcher Kooperationen sind die räumliche Nähe und ein wechselseitiges Funktionsergänzungspotential.

Fragen zu unserer Stellungnahme können gerne in der Anhörung beantwortet und weitere Erläuterungen gegeben werden.

Freundliche Grüße

Weiher
Bürgermeister

Eisert, Martina (HLT)

Betreff: DGB-Stellungnahme - Fünfte Verordnung Landesentwicklungsplan Hessen 2020

Von: Dizinger, Liv (DGB-HES-THÜ) <Liv.Dizinger@dgb.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. Juni 2021 16:12
An: Schnier, Heike (HLT) <H.Schnier@ltg.hessen.de>; Eisert, Martina (HLT) <M.Eisert@ltg.hessen.de>
Betreff: DGB-Stellungnahme - Fünfte Verordnung Landesentwicklungsplan Hessen 2020

Sehr geehrte Frau Schnier, Sehr geehrte Frau Eisert,
vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der Landesregierung **„Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000“, Drucksache 20/5447** neu.
Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir zu dem Antrag keine Anmerkungen haben. Daher sehen wir von einer Teilnahme an der mündlichen Anhörung ab.
Ihr Aktenzeichen: I 2.4
Vielen Dank
Liv Dizinger

Abteilungsleiterin Strukturpolitik
DGB-Bezirk Hessen-Thüringen
Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77
60329 Frankfurt
Tel: 069 - 27 30 05 46
Mobil: 0171 - 86 58 334
Fax: 069 - 27 30 05 45
http://hessen-thueringen.dgb.de/
Der Inhalt dieser Email ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Beachten Sie bitte, dass jede Form der unautorisierten Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser Email nicht gestattet ist. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser Email oder dessen Vertreter sein sollten, bitten wir Sie, die fehlgeleitete Email unverzüglich zu löschen und sich mit dem Absender der Email in Verbindung zu setzen. Diese Email wurde von uns beim Ausgang auf Viren geprüft, wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen raten wir jedoch zu einer Eingangskontrolle. Eine Haftung auf Virenfreiheit schließen wir aus.
The contents of this e-mail are strictly confidential and for the exclusive use of the addressee of the e-mail or representatives of the addressee. We would like to draw your attention to the fact that unauthorized use, publication, copying or distribution of the contents of this e-mail is not allowed. If you are not the addressee of this e-mail or a representative of the addressee, we request you to erase the misdirected e-mail immediately and contact the sender of the e-mail. This e-mail was submitted to a virus check on dispatch and, to avoid any risk that has been contaminated on route, we would advise you to repeat the process on receipt. We will accept no responsibility if this e-mail is not virus-free.

Oberbürgermeister
Dr. Heiko Wingenfeld

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Frau Vorsitzende Janine Wissler
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Fulda, 10.06.2021

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 21.06.2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Wissler,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit, im Zuge einer Anhörung am 21.06.2021 zu der fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 Stellung zu nehmen.

Zu dem geplanten Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes 2020 hatten wir im Rahmen der 1. und 2. Öffentlichkeitsbeteiligung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen bereits am 02.06.2020 und 11.01.2021 ausführlich Stellung genommen. Bedauerlicherweise sind die wesentlichen Kritikpunkte bzw. Anregungen der Stadt Fulda bisher nicht berücksichtigt worden. Zur Vorbereitung der mündlichen Anhörung übersenden wir nachfolgend die erneute schriftliche Stellungnahme der Stadt Fulda:

36037 Fulda
Stadtschloss · Schlossstraße 1
Telefon: 0661 102-1000
Telefax: 0661 102-2001
E-Mail: oberbuergermeister@fulda.de

I.

Zu Planziffer 4.2 – Differenzierung der räumlichen Entwicklung

Stadt Fulda als Oberzentrum im „hochverdichteten Raum"?

Der neue LEP sieht vor, die Stadt Fulda künftig nicht mehr als Oberzentrum im ländlichen Raum, sondern als Teil des „hochverdichteten Raums" einzuordnen. Diese Änderung ist abzulehnen. Die geplante Einordnung der Stadt Fulda als „hochverdichteter Raum" entspricht weder der gegenwärtigen noch der künftig absehbaren Siedlungsstruktur.

Das Stadtgebiet Fuldas hat eine Größe von 10.405 ha mit 69.000 Einwohnern. Während die im Zusammenhang bebaute Kernstadt lediglich eine Fläche von 2.100 ha mit 46.630 Einwohnern umfasst, verteilt sich die restliche Bevölkerung auf einer Fläche von 8.305 ha auf 24 Ortsteile, von denen viele noch stark landwirtschaftlich geprägt sind. Die Einwohnerdichte beträgt für die Kernstadt 22,2 Einwohner je ha, für die Ortsteile, die den größten Teil des Stadtgebiets ausmachen, lediglich 2,7 Einwohner je ha.

Auch als zukünftiges Entwicklungsziel kann die Darstellung der Stadt Fulda als „Verdichtungsraum" nicht überzeugen. Hierfür werden im Entwurf des LEP die Gemeinden Neuhof, Flieden und Eichenzell dem „verdichteten Raum" zugeordnet, ohne dass diese Gemeinden eines der im LEP genannten Kriterien wie Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte, erwartete Bevölkerungsstruktur und Siedlungsstruktur erfüllen.

Ohne Hochstufung der angrenzenden ländlichen Gemeinden zum verdichteten Raum und die im LEP vollkommen neue Implementierung einer sogenannten „Entwicklungsachse" ergibt sich jedoch für Fulda auch weiterhin die bisherige Insellage. Diese Insellage Fuldas wird auch durch die Ausweisung der benachbarten Regionen in Bayern und Thüringen als ländlicher Raum bestärkt. Da auch der neue LEP ausdrücklich Insellagen vermeiden soll, ist der Status von Fulda als Oberzentrum im ländlichen Raum weiterhin sachgerecht und zutreffend.

Auch die Beschreibung der Oberzentren unter 5.2 des Entwurfs zur 4. Änderung des Landesentwicklungsplans belegt, dass die Stadt Fulda weiterhin als Oberzentrum im „ländlichen Raum" – nicht im „hochverdichteten Raum" - einzuordnen ist:

Zitat: *„Auf Grundlage der Raumstruktur des Landes Hessen sowie der Erreichbarkeit der zentralen Orte werden für die Bestimmung der Oberzentren folgende Kriterien zugrunde gelegt: Oberzentren sind Großstädte mit mindestens 100.000 Einwohnern im städtebaulich zusammenhängenden Bereich. Im „ländlichen Raum" kann diese Einwohnerzahl ausnahmsweise unterschritten werden, wenn die infrastrukturelle Versorgungsfunktion gewährleistet ist. Oberzentren sollen die Versorgung eines Bereichs von mindestens 500.000 Einwohnern, im ländlichen Raum*

nicht unter 250.000 Einwohnern mit qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten."

Festzuhalten ist: Nach der LEP-eigenen Definition ist die Stadt Fulda mit 69.000 Einwohnern und einem Einzugsgebiet von 300.000 Einwohnern eindeutig als Oberzentrum im ländlichen – nicht im hochverdichteten – Raum einzuordnen!

Dass die im Entwurf des LEP gewählten Maßstäbe zur Einordnung der Strukturräume zu undifferenziert sind und zu einem verzerrten Bild führen, wird an dem Beispiel der vorgesehenen Einordnung der Städte Fulda, Kassel und Bad Hersfeld deutlich:

So wird im Entwurf Fulda gleichermaßen wie Kassel als „hochverdichteter Raum" eingestuft. Bezogen auf die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes maßgebliche „Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte" wird die Stadt Fulda mit einer Kennzahl von 1100 also mit der Stadt Kassel gleichgesetzt, obwohl Kassel mit einer Kennzahl von 2500 einen doppelt so hohen Wert aufweist. Tatsächlich liegt die Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte Fuldas sehr viel näher an Bad Hersfeld (700). Bad Hersfeld ist jedoch als „ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen" eingestuft. Dieses Beispiel zeigt eine massive Unwucht und die sehr begrenzte Aussagekraft der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte.

Die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes vorgesehene Definition einer „Entwicklungsachse" entlang der A 66 und die damit verbundene neue Einordnung der entlang der A 66 liegenden Orte ist in keiner Weise nachvollziehbar, entbehrt einer fachlichen Begründung und ist als Instrument des Landesentwicklungsplanes bislang ohne Vorbild.

Aus der Begründung des Entwurfs zu 4.2.2-1 wird deutlich, dass es sich bei dieser sogenannten „Entwicklungsachse" um eine Prognose für die Zukunft handelt, deren Eintritt keineswegs gesichert ist:

„Überregionale Entwicklungsachsen bieten aufgrund leistungsfähiger Verkehrsverbindungen zwischen Metropolen und zentralen Orten besonders günstige Voraussetzungen für wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklungen."

Es handelt sich bei den Entwicklungsachsen somit um die Neukreation einer in die Zukunft gerichteten Kategorie, die für die Beschreibung der Gegenwart und die Regelung des bedarfsorientierten Finanzausgleichs nicht zu überzeugen vermag.

Dabei ist nicht verständlich, warum eine solche „Entwicklungsachse" entlang der A 66 und der Bahnverbindung Fulda-Frankfurt angenommen wird, bei zahlreichen anderen existierenden oder im Bau befindlichen Straßen- und Schienenwegen in Hessen jedoch nicht, wie beispielweise an den Bundesautobahnen A 7, A 5, A 49 und A 44.

Ohne die nicht nachvollziehbare Setzung einer „Entwicklungsachse" würde sich die Stadt Fulda nur als Insellage vom ländlichen Raum abheben, vergleichbar mit den nordhessischen Kreisstädten Bad Hersfeld, Eschwege und Korbach. Auch diese Städte sind nach dem Kriterium der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte dem verdichteten Raum zuzuordnen. Trotzdem werden sie vom LEP an die Strukturräume ihrer angrenzenden Kommunen angepasst und dem ländlichen Raum zugeordnet. Es entzieht sich der Logik, warum Fulda hier anders als Bad Hersfeld, Eschwege und Korbach behandelt wird!

Da der Entwurf des Landesentwicklungsplanes ausdrücklich den Anspruch erhebt, „Insellagen" zu vermeiden, wäre Fulda richtigerweise nicht dem „hochverdichteten", sondern weiterhin wie beispielsweise Bad Hersfeld dem „ländlichen Raum" zuzuordnen.

Die Kategorie „Oberzentrum im ländlichen Raum" in Nordhessen ist im Entwurf nicht mehr existent. Bedauerlicherweise wurden im Rahmen des bisherigen Verfahrens die Gründe hierfür nicht genannt. Der Abwägungsprozess beim Ministerium ist für uns insofern nicht transparent nachvollziehbar.

Daher bekräftigen wir die Forderung auf Beibehaltung der Klassifizierung der Stadt Fulda als Oberzentrum im ländlichen Raum erneut.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die geplante Einordnung der Stadt Fulda als Teil des „hochverdichteten Raums" hat massive negative Konsequenzen für die Finanzausstattung, die das mit der „Entwicklungsachse" verbundene Entwicklungsziel konterkarieren. Diesen Verlusten stehen keinerlei greifbaren Vorteile gegenüber!

Bei der Entscheidung über den neuen LEP muss bereits jetzt beachtet werden, dass der LEP und der Kommunale Finanzausgleich (KFA) derzeit miteinander verknüpft sind. Wesentliche Ergänzungsansätze im Finanzausgleich beruhen auf Definitionen, die im LEP vorgenommen werden (Zentralörtlichkeit, Größenklassen, Ländlicher Raum). Die geplanten Änderungen im Entwurf des LEP führen zwangsläufig zu einem Änderungsbedarf im KFA. Diese Verbindung klammert der LEP allerdings komplett aus.

Von daher wird die geplante Änderung des LEP sofort unmittelbare Auswirkungen für betroffene Kommunen haben, ohne dass eine Änderung des KFA-Gesetzes notwendig wäre.

Für die Stadt Fulda wäre ein solcher Automatismus fatal:
Bisher ist die Stadt Fulda dem ländlichen Raum zugeordnet. Als Folge erhält sie im KFA bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einen Ergänzungsansatz in Höhe von 3 % ihrer Einwohnerzahl. Nach dem LEP-Entwurf soll Fulda künftig dem „hochverdichteten Raum" zugeordnet werden. Mit dieser Zuordnung würde der Anspruch der Stadt Fulda auf den Ergänzungsansatz mit sofortiger Wirkung entfallen.

Unter Berücksichtigung der konkreten Auswirkungen bei Schlüsselzuweisung und Investitionspauschale würde dies allein für die Stadt Fulda einen Verlust von **2,4 Mio. €** pro Jahr bedeuten!

Die Kriterien des Entwurfs des LEP müssen auch vor diesem Hintergrund auf den Prüfstand gestellt werde. Die Neukreation der „Entwicklungsachsen" darf im Ergebnis nicht dazu führen, dass ausgerechnet den Städten, in denen nach den Festlegungen des LEP eine weitere Entwicklung angestrebt wird, die für diese Entwicklung notwendigen Mittel entzogen werden!

Die direkte Verbindung zwischen dem statischen LEP und dem bedarfsorientierten KFA ist spätestens seit der KFA-Reform 2016 nicht mehr sachgerecht und zeitgemäß. Wie man sieht, gelten die Festlegungen des LEP für einen Zeitraum von etwa 20 Jahren. Somit kann er als Basis für die Finanzströme im KFA auf Dauer nicht einer jederzeit aktuellen Bedarfsorientierung gerecht werden.

Konkret fordern wir daher:

- **den Landesentwicklungsplan generell vom Kommunalen Finanzausgleich zu entkoppeln**
- **eine Schlechterstellung gegenüber dem Status Quo bei den Zuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs aufgrund der Neufassung des Landesentwicklungsplanes zu vermeiden**
- **gegebenenfalls adäquate Ersatzzuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs vorzunehmen.**

Der Landesentwicklungsplan kann nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit dem Kommunalen Finanzausgleich bewertet und definiert werden. Nur eine ganzheitliche Betrachtung, kein „Denken in Schubladen", kann zu angemessenen Lösungen führen.

Abschließend äußern wir die Hoffnung, dass nach Abwägung im Zuge der nun vorgesehenen Anhörung unsere vorgebrachten Einwände gegen die geplante Neuordnung der Strukturräume, die gravierende finanzielle Einbußen für die Stadt Fulda zur Folge hätte, doch noch berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

Durchschrift jeweils:

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Herrn Minister Tarek Al-Wazir
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium der Finanzen
Herrn Kraulich
Postfach 3180
65021 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Abteilung I, Landesentwicklung, Energie
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Dezernat 2.2
Referent(in)Weber/Pfalzgraf/Dr. Rauber
Unser Zeichen Web/KP/Dr.R./hk
Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de
Durchwahl 6001- 40/42/78
Ihr Zeichen 11-093-c-38-05
Ihre Nachricht vom 15.1.2020
Datum 20. April 2020

Landesentwicklungsplan Hessen 2020
Entwurf einer Vierten Änderungsverordnung des LEP Hessen 2000
hier: Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände

Sehr geehrter Herr Staatsminister Al-Wazir,
sehr geehrte Damen und Herren,

vorab bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf einer vierten Änderungsverordnung.

Mit diesem Verordnungsentwurf sollen die im Rahmen der dritten Änderung des LEP auf ein gesondertes Änderungsverfahren verlagerten Kapitel „Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel" neugefasst werden. Gleichzeitig soll der LEP Hessen 2000 durch die Bezeichnung „Landesentwicklungsplan Hessen 2020" ersetzt werden.

Der Verordnungsentwurf wurde in unserem Fachausschuss eingehend beraten. Außerdem befasste sich das Präsidium unseres Verbandes mit den beabsichtigten Neuregelungen. Auf der Grundlage der dort gefassten Beschlüsse nehmen wir zu dem Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Klaus Temmen
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger

I. Allgemeines

Wir halten unsere grundsätzliche Kritik daran aufrecht, dass die Landesregierung ohne überzeugende Begründung weiterhin an dem Zentrale-Orte-Konzept festhält. Sowohl gegenüber der sog. „Expertenkommission" als auch gegenüber Ihrem Hause hatten wir frühzeitig darauf hingewiesen, dass dieses Konzept durch die zunehmende Digitalisierung (Versand- und Onlinehandel) und die wachsende Mobilität nicht mehr zeitgemäß ist (vgl. auch Vorwort und Leitartikel in HSGZ Januar 2020). Es handelt sich um ein in den 1930er Jahren unter völlig anderen Rahmenbedingungen entwickeltes theoretisches Modell, welches durch vielerlei Entwicklungen in der heutigen Zeit unpraktikabel ist. Bereits vor zwanzig Jahren erkannte dies der Verordnungsgeber und führte im LEP 2000 (Seite 22, Begründung zu Ziff. 4.2.3) wörtlich aus:

> „Durch den Strukturwandel und den inzwischen erreichten hohen Mobilitätsgrad der Bevölkerung wurde die zentralörtliche Standortbindung auch in den ländlichen Räumen inzwischen fortschreitend gelockert und haben sich die Einzugsbereiche zunehmend überlagert, sodass funktionsräumliche Zuordnungen vielfach nicht mehr eindeutig möglich sind. Das zentralörtliche System hat sich dadurch weitgehend zu einem offenen Standortsystem entwickelt..."

Es ist unbestreitbar, dass diese Entwicklung zu einem offenen Standortsystem auch auf Grund der Digitalisierung in den vergangenen zwanzig Jahren fortgeschritten ist und das sog. Zentrale-Orte-Konzept obsolet gemacht hat. Gleichwohl will die Landesregierung daran festhalten und verweist lediglich auf die von der Ministerkonferenz für Raumordnung beschlossenen Leitbilder (MKRO 2016). Ohne sachliche Rechtfertigung scheint die Beibehaltung der Struktur von Ober-, Mittel- und Grundzentren nur noch dem alleinigen Zweck zu dienen, die Verteilung der KFA-Mittel zu begründen.

Grundsätzliche Kritik ist in diesem Zusammenhang auch an der Art und Weise unserer Beteiligung zu üben. Der Obersten Landesplanungsbehörde liegen verschiedene Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für etwaige Änderungen des Zentrale-Orte-Konzepts vor, die nicht veröffentlicht wurden und auch auf Nachfrage nicht vorgelegt werden. Neben einem unveröffentlichten Gutachten von Prof. Greiving, das selbst

im Quellenverzeichnis unerwähnt bleibt, bezieht sich der Verordnungsentwurf auf unveröffentlichte Quellen der Hessen Agentur (Seite 65). Das hat zur Folge, dass der Verordnungsentwurf in wesentlichen Punkten nicht nachvollziehbar ist und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Entwurfs unmöglich macht. Nicht hinnehmbar ist ferner, dass die von Ihrem Haus in Auftrag gegebene und von der Hessen Agentur mit Datum vom 5.2.2020 korrigierte „Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen" dem Verordnungsentwurf in einer Fassung vom Oktober 2019 zu Grunde gelegt wurde, ohne Gegenstand einer vorgeschalteten Beteiligung gewesen zu sein.

Soweit der Verordnungsentwurf an vielen Stellen auf den Ergebnisbericht ZORa verweist, erneuern wir unsere Kritik an der Zusammensetzung der sog. „Expertenkommission", weil mit Ausnahme des Vorsitzenden keine Experten, sondern parteipolitisch ausgewählte Kommissionsmitglieder ohne die notwendige fachliche Qualifikation berufen wurden.

Abgesehen davon, dass bis heute der konkret an das Gremium erteilte Auftrag unbekannt ist, ist der Ergebnisbericht insgesamt auch deshalb unbrauchbar, weil er wesentliche für die Raumstruktur maßgebende Entwicklungen (Digitalisierung, Versand- und Onlinehandel) ausblendet.

II. Zu den beabsichtigten Neufassungen im Einzelnen:

1. Kapitel 3: Landesplanerische Rahmenbedingungen hier: Ziff. 3.1 - Bevölkerungsentwicklung

Bevölkerungsentwicklung sollte nicht nur passiv beschreibend bzw. prognostizierend als eine Rahmenbedingung der Landesplanung gesehen werden. Vielmehr hat der Landesentwicklungsplan dem Anspruch gerecht zu werden, aktiv steuernd eine wirtschaftliche, ressourcenschonende und sozialstrukturell nachhaltige Nutzung von Siedlungsräumen zu ermöglichen.

Leider versäumt der vorliegende Entwurf das Aufzeigen von Perspektiven zur Bewältigung aktueller Probleme der räumlichen Entwicklung. Während sich Ballungsräume infrastrukturell und wohnbaulich unter dem erheblichen Zuzugsdruck deutlich überlastet zeigen, stagniert das periphere Umfeld.
Ein Modell einer deutlich größer gefassten Metropolregion mit quantitativ sowie qualitativ erweiterter Infrastruktur böte dem ländlichen Raum deutlich verbesserte Entwicklungsperspektiven und könnte den Ballungsraum vor weiterer belastender Nachverdichtung bewahren. Ein Landesentwicklungsplan hat hierzu zwingend Zielperspektiven aufzuzeigen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die auf Grundlage der letztverfügbaren Bevölkerungsvorausberechnung vermutete künftige Bevölkerungsentwicklung bis hinunter zur Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte für einen Zeithorizont bis zum Jahr 2035 dargestellt. Bezüglich der Gesamtbevölkerung weicht die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung jedoch deutlich von den nach früheren Bevölkerungsvorausberechnungen zu erwartenden Entwicklungen ab. Dem sollte bei der Erstellung des Landesentwicklungsplans dadurch Rechnung getragen werden, dass die aktuell prognostizierte Entwicklung als Gestaltungsauftrag begriffen wird. Mit seiner fast ausschließlich passiven Herangehensweise verfehlt der Landesentwicklungsplan seinen gesetzlichen Auftrag, aktiv auf eine ausgeglichene Bevölkerungsentwicklung in Hessen hinzuwirken.

Eine Gegenüberstellung der auf Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnung mit dem Basisjahr 2008 ermittelten Annahmen zum Bevölkerungsstand 2020 mit dem Bevölkerungsstand zum 31.12.2018 zeigt, dass die bislang eingetretene von der auf Grundlage des Jahres 2008 angenommenen Bevölkerungsentwicklung stark abweicht (Tsd. Einwohnerinnen und Einwohner, Daten jeweils entnommen den einschlägigen Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamts):

	Bevölkerungsstand Ist 31.12.2018	Bevölkerungsstand 2020 lt. Vorausberechnung (Basisjahr 2008)
Regierungsbezirk Südhessen	3.998,7	3.786,5
Regierungsbezirk Mittelhessen	1.047,3	1.004,7
Regierungsbezirk Nordhessen	1.219,8	1.155,1
kreisfreie Städte	1.520,9	1.419,2
kreisangehöriger Bereich	4.744,9	4.527,0

Deutlich wird: Die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, die in der Natur der Sache liegen und nicht vermeidbar sind. Die vor rund zehn Jahren getroffenen Annahmen über die Bevölkerungsentwicklung in Hessen werden sich wiederum höchstwahrscheinlich nicht bewahrheiten.

Aufgrund der erheblichen Bevölkerungswanderungen der zurückliegenden Jahre dürften auch die aktuellen Bevölkerungsfortschreibungen auf Grundlage des Zensus 2011 mit hohen Unsicherheiten behaftet sein. Die Ergebnisse des Zensus 2011 brachten gerade für die einwohnerstärkeren Kommunen erhebliche Korrekturen der amtlichen Einwohnerzahlen nach unten. Die Korrekturen der im Rahmen des Zensus 2011 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen gegenüber den auf Grundlage früherer Zählungen im Wege der Fortschreibung ermittelten Bevölkerungsstände variierten ausweislich der vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Ergebnisse des Zensus wie folgt:

	Einwohner Zensus 2011	Bev.-Fortschreibungen vor Zensus 2011	Differenz	Differenz in %
Hessen	5.993.771	6.092.126	-98.355	-1,6%
kreisfreie Städte	1.400.039	1.438.720	-38.681	-2,7%
kreisangehöriger Bereich	4.593.732	4.653.406	-59.674	-1,3%
darunter: Städte üb. 50.000 Einwohner	462.038	478.791	-16.753	-3,5%
Regierungsbezirk Darmstadt	3.763.611	3.835.592	-71.981	-1,9%
Regierungsbezirk Gießen	1.025.525	1.039.620	-14.095	-1,4%
Regierungsbezirk Kassel	1.204.635	1.216.914	-12.279	-1,0%

Angesichts der erheblichen Abweichungen der tatsächlich festgestellten von der prognostizierten oder auch nur der im Wege der Fortschreibung ermittelten Bevölkerungsentwicklung ist die im Entwurf immer wieder enthaltene Annahme, es gebe ein dauerhaftes, prägnantes „Entwicklungsmuster wachsender und schrumpfender Regionen" (z. B. S. 6) kritisch zu hinterfragen. Der Landesentwicklungsplan darf nicht auf Pauschalurteilen gründen, deren tatsächliche Grundlage diese nicht rechtfertigt; er droht sonst, selbsterfüllende Prophezeiungen zu formulieren.

Soweit auf S. 13 die prognostizierten hohen Bevölkerungsverluste in einzelnen Gemeinden angesprochen werden, muss auf die gegenüber den ohnehin bestehenden Problemen langfristiger Bevölkerungsprognosen noch einmal deutlich erhöhten Unsicherheiten von kleinräumigen, bis auf die Gemeindeebene heruntergebrochenen Prognoseversuchen zur Bevölkerungsentwicklung hingewiesen werden. Nicht ohne Grund verzichten die vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Bevölkerungsvorausberechnungen darauf, als Vorausberechnungseinheiten einzelne Gemeinden anzusetzen. Diese sachverständige Einschätzung sollte der Landesentwicklungsplan unbedingt aufgreifen.

Eine Landesentwicklungsplanung mit dem Zeithorizont bis zum Jahr 2035 muss – auch vor dem Hintergrund der Prognoseunsicherheiten erst recht – den Anspruch haben, aktiv auf eine ausgeglichene Bevölkerungsentwicklung in Hessen hinzuwirken.

2. Kapitel 4: Landesweite Raumstruktur und gesamträumliche Entwicklung

2.1 Räumliche Bevölkerungsverteilung als planerisch zu beeinflussende Größe

Die räumliche Bevölkerungsverteilung darf vor diesem Hintergrund, anders als in Grundsatz 4.2.1-2 nahegelegt, nicht nur als steuerungsrelevante Größe für weitergehende planerische Abwägungs- und Ermessensentscheidungen benannt, sondern muss als – dem Anspruch nach – zu steuernde oder zu beeinflussende Größe definiert werden.

Daher schlagen wir vor, Grundsatz 4.2.1-1 mit seinen programmatischen Grundaussagen wie folgt zu fassen:

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, der Unterstützung einer in allen Landesteilen ausgeglichenen Bevölkerungsentwicklung und zur Sicherung der Lebensgrundlagen und der Lebenschancen künftiger Generationen soll das Land Hessen in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen wirtschafts-, sozial- und umweltverträglich entwickelt werden.

Grundsatz 4.2.1-2 wäre dann entsprechend anzupassen:

Die Auswirkungen des demographischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die angestrebte räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)

2.2 Ländliche Räume

Es ist bezeichnend und spricht für sich, dass für ländliche Räume keine Ziele definiert werden. Damit ist der Verordnungsentwurf unvollständig. Wünschenswert sind Aussagen zur Entwicklung im Ländlichen Raum, vor allem zu den Themen Infrastruktur, Wohnen und Arbeitsplätze.

Die grundsätzliche Zielsetzung einer Weiterentwicklung und Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums (Grundsatz 4.2.4-3) unterstützen wir. Die in diesem Grundsatz (1. Spiegelstrich) vorgesehene vorrangig auf die Mittelzentren beschränkte Schaffung günstiger Standortbedingungen für die Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen greift gemessen an den tatsächlich bestehenden Notwendigkeiten zu kurz. Diese Wendung sollte um diesen Gesichtspunkt ergänzt und wie folgt gefasst werden, um den praktischen Grenzen des Zentrale-Orte-Systems angemessen Rechnung zu tragen:

„unter Berücksichtigung des Zentrale-Orte-Systems günstige Standortbedingungen für die Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen geschaffen werden,

wobei die Erweiterung bestehender Unternehmen am jeweiligen Standort in der Regel ermöglicht werden soll,"

Zutreffend gehen die Ausführungen in der Begründung (S. 28) davon aus, dass kleine und mittlere Unternehmen im ländlichen Raum von großer Bedeutung sind. Diese Unternehmen zeigen in der kommunalen Praxis immer wieder ein hohes Interesse, sich am bestehenden Standort weiterzuentwickeln. Unternehmen, die heute eine beachtliche Größe erreicht haben, sind vielfach aus sehr kleinen innovativen Unternehmensgründungen hervorgegangen, die oft außerhalb zentraler Ortsteile erfolgt sind. Ein gewisser Arbeitsplatzbesatz außerhalb zentraler Ortsteile sichert insbesondere kommunale Strukturen, etwa mit Blick auf ehrenamtliches Engagement in so unterschiedlichen Bereichen wie Brandschutz oder auch Ortsgestaltung. Daher wäre eine vorrangige Konzentration günstiger Standortbedingungen auf Mittelzentren - wie dies der Verordnungsentwurf anstrebt - nicht sachgerecht. Vielmehr muss es insbesondere für ortsansässige Unternehmen am Standort und unabhängig von dessen zentralörtlicher Einstufung Weiterentwicklungsperspektiven geben.

Insgesamt beschränken sich die Ausführungen in diesem Abschnitt auf Lippenbekenntnisse. Es wird von notwendigen Strategien und Maßnahmen gesprochen, ohne diese jedoch konkret zu benennen. Weiter wird auf finanzielle Fördermöglichkeiten und auf einen „vom Umweltressort aufzustellenden Aktionsplan Ländlicher Raum" verwiesen.

3. Kapitel 5: Zentrale Orte

Ohne von unserer grundsätzlichen Kritik an der Beibehaltung des Zentrale-Orte-Konzepts abzurücken ist es sicherlich zutreffend, dass **Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain** eine Entlastungsfunktion für die Metropole Frankfurt am Main zugeschrieben wird (S. 42). Dabei darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass auch andere Oberzentren im Ballungsraum durch benachbarte Mittelzentren eine Entlastung erfahren.

Insgesamt sind die festgelegten Einzugsbereiche der Mittelzentren nicht nachvollziehbar und entsprechen häufig nicht der Realität. Eine Verknüpfung der LEP-Festlegungen mit dem Kommunalen Finanzausgleich wird strikt abgelehnt, weil dies die Entwicklung des ländlichen Raums hemmt.

Soweit am zentralörtlichen System festgehalten werden soll, sollte hervorgehoben werden, dass – entsprechend der bisherigen Praxis – **Grundzentren** in jeder Gemeinde vorhanden sind (Ziel 5.1.6). Dies kann wie folgt formuliert werden:

Als Grundzentren (Unterzentren und Kleinzentren) sind in den Regionalplänen solche Kommunen zu bestimmen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung der Standortgemeinde sowie ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung in der Lage sind, die überörtlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge in ihrem Verflechtungsbereich langfristig und flächendeckend zu erfüllen. Die Unterzentren und Kleinzentren sowie ihre jeweiligen zentralen Ortsteile sind in den Regionalplänen festzulegen; eine

entsprechende Funktion soll für jede Gemeinde bestimmt werden. Zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung können von der Regionalplanung grundzentrale Kooperationen ausgewiesen werden.

In diesem Rahmen sollte auch die Überlegung des Ausschusses Bodenpolitik der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung e.V. (DASL, in der Veröffentlichung „Den Boden der Europäischen Stadt", S. 5) aufgegriffen werden, wonach in Ballungsräumen die Kernstadt die Schaffung von Wohnraum außerhalb der Kernstadt mitfinanziert und im Gegenzug Entlastungskapazitäten erhalten kann.

4. Kapitel 6: Großflächiger Einzelhandel

Grundsätzlich sind die Ziele der Planziffer 6 – Gewährleistung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und die Sicherung integrierter Versorgungslagen – zu begrüßen. Genauso ist zu begrüßen, dass die Ziele und Grundsätze der Planziffer 6 deutlich detaillierter begründet werden als dies im noch geltenden Landesentwicklungsplan der Fall ist.

Allerdings sollte eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Zustimmung eines Oberzentrums zur Ansiedlung von Einzelhandel in einem benachbarten Grundzentrum in der Weise zu berücksichtigen ist, dass in diesem Fall ein gesondertes Zielabweichungsverfahren nicht notwendig ist.

Mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist jedoch darauf hinzuweisen, dass *„es Sache des Mitgliedstaats ist, der sich auf einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses beruft, um eine Beschränkung einer der Grundfreiheiten zu rechtfertigen, darzutun, dass seine Regelung zur Erreichung des angestrebten legitimen Ziels geeignet und erforderlich ist, wobei diese Beweislast nicht so weit geht, dass dieser Mitgliedstaat positiv belegen müsste, dass sich dieses Ziel mit keiner anderen vorstellbaren Maßnahme unter den gleichen Bedingungen erreichen ließe"* (EuGH, Urteil vom 24. März 2011 – C-400/08 –, juris). Diesen Anforderungen wird die Begründung der Planziffer 6 (noch) nicht gerecht.

Planziffer 6-2 (G)

Der Grundsatz 6-2 (G) verlangt seinem Wortlaut nach, dass *„gegebenenfalls interkommunale Vereinbarungen getroffen werden sollen"*. Die Formulierung ist u.E. unbestimmt, da der Rechtsanwender nicht weiß, wann und unter welchen Voraussetzungen derartige Vereinbarungen abzuschließen sind bzw. wann ein atypischer Ausnahmefall gegeben ist, bei dessen Vorliegen der Abschluss einer interkommunalen Vereinbarung nicht erforderlich ist.

Wir fordern daher eine Konkretisierung der Planziffer 6-2 (G) dahingehend, dass klare Kriterien eingefügt werden aus denen sich ergibt wann der Abschluss einer interkommunalen Vereinbarung erforderlich ist und wann nicht.

Planziffer 6-3 (Z)

Im Zusammenhang mit dem Integrationsgebot fordert der 3. Spiegelstrich der Planziffer, dass *„bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben deren Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie deren Umweltauswirkungen vertieft zu untersuchen sind“*. Die Ermittlungs- und Bewertungspflicht ergibt sich bereits aus § 2 Abs. 3 BauGB im Zusammenhang mit dem Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB). Ähnliches gilt im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 3 BauGB). Hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wird im Rahmen der Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der zitierte Teil der Planziffer 6-3 (Z) stellt sich somit als überflüssige „Doppelregelung“ dar, die lediglich zu Verunsicherung in der Planungspraxis führt.

Wir fordern daher die Streichung des zitierten Teils der Planziffer 6-3 (Z).

Planziffer 6-5 (Z)

Unserem Kenntnisstand nach existieren in Hessen keine größeren „innerstädtischen“ Factory-Outlet-Center. Die Zielfestlegung 6-5 (Z) würde unseres Erachtens dazu führen, dass sich auch keine weiteren Factory-Outlet-Center in Hessen etablieren könnten, sondern sich diese – wie bereits jetzt („Wertheim Village“, „Zweibrücken Style Outlets“) - in den angrenzenden Bundesländern ansiedeln.

Wir fordern daher die Streichung dieser Zielfestlegung.

Planziffer 6-6 (Z)

Den Inhalt der Zielfestlegung 6-6 (Z) halten wir für bedenklich. Hiernach sind Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Großflächigkeit erreicht, raumordnerisch wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln. Ähnliche Zielfestlegungen in den Landesentwicklungsplänen anderer Bundesländer blieben von der Rechtsprechung zwar weitestgehend unbeanstandet (vgl. beispielhaft Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28. Februar 2017 – 15 N 15.2042 –, Rn. 47, juris). Faktisch stellt diese Zielfestlegung Gemeinden jedoch vor erhebliche Anforderungen: Bei der Ausweisung neuer Gebiete wird hierdurch von den Gemeinden so verlangt, dass sie jede denkbare zukünftige Entwicklung einer Agglomeration antizipieren und vorsorglich unterbinden. Umgekehrt sind Gemeinden zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht nur verpflichtet, wenn

sie Bauleitpläne aus eigenem Entschluss und allein aus städtebaulichen Gründen aufstellen oder ändern; sie müssen auch dann planerisch aktiv werden, wenn allein geänderte oder neue Ziele der Raumordnung eine Anpassung der Bauleitpläne erfordern (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 08. November 2007 – 3 N 3067/06 –, Rn. 20, juris). Die Planziffer 6-6 (Z) führt somit im Ergebnis dazu, dass Gemeinden die Entwicklung des Einzelhandels – ohne Genehmigungsbehörde zu sein – intensiv unter Beobachtung halten müssen, um – sobald eine „Agglomeration" zu entstehen droht – ihrer Aktivanpassungspflicht durch Aufstellung oder Abänderung der Bebauungspläne nachkommen zu können. Dass dies in der Praxis nicht leistbar ist liegt auf der Hand. Aus diesem Grund regelt § 12 ROG i.V.m. § 12 HLPG die Befugnis der Landesplanungsbehörden zur die Untersagung von landesweit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie von regional raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wenn diesen Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Hiervon wurde beispielsweise bereits im Zusammenhang mit Windkraftanlagen Gebrauch gemacht. Die Begründung blendet diese Möglichkeit jedoch aus. Wir halten eine Untersagung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, denen Ziele der Raumordnung entgegenstehen, durch die Landesplanungsbehörden für unerlässlich, um Gemeinden die Zeit zu geben – soweit erforderlich – ihre Bebauungspläne anzupassen.

In diesem Zusammenhang ist in aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass eine Anpassung der kommunalen Bebauungspläne an landesplanerische Zielfestlegungen zu planungsschadensrechtlichen Ansprüchen bei Städten und Gemeinden führen könnte (§§ 39 ff. BauGB). Schuldner dieser Ansprüche ist – auch soweit sie durch Ziele der Raumordnung veranlasst sind – die jeweilige Kommune. In den meisten anderen Bundesländern existieren in den jeweiligen Landesplanungsgesetzen Regelungen dahingehend, dass Schäden, die durch die Landesplanung ausgelöst werden, auch durch das Land zu begleichen sind. § 35 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen regelt ausdrücklich Folgendes: *„Muss eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39 bis 44 Baugesetzbuch entschädigen, weil sie einen rechtswirksamen Bebauungsplan aufgrund rechtsverbindlich aufgestellter Ziele der Raumordnung auf Verlangen nach Absatz 1 oder Absatz 2 aufgestellt, geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Land Ersatz zu leisten"*. Lediglich in Hessen wurde eine vergleichbare Entschädigungsregelung vor über 20 Jahren aus dem Hessischen Landesplanungsgesetz gestrichen, was dazu führt, dass Städte und Gemeinden für Schäden geradestehen müssen, die durch die Landesplanung ausgelöst werden.

Wir fordern daher eine Ergänzung der Begründung dahingehend, dass primär die Landesplanungsbehörden von der Möglichkeit der Untersagung Gebrauch machen müssen, um eine Anpassung der Bauleitplanung auf der kommunalen Ebene zu ermöglichen.

Planziffer 6-8 (G)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Grundsatz 6-8 (G) eine Beteiligung von Städten und Gemeinden bei der Erstellung von Regionalen Einzelhandelskonzepten ausdrück-

lich vorsieht. Genauso ist eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Onlinehandels zwingend geboten. Zu kritisieren ist jedoch, dass der hier vorliegende Entwurf des LEP zwar die Probleme beschreibt, die durch Onlinehandel ausgelöst werden, allerdings keinerlei Lösungsmöglichkeiten aufzeigt, sondern diese Aufgabe vollständig auf die Regionalen Einzelhandelskonzepte „verlagert". Darüber hinaus dienen Einzelhandelskonzepte unseres Erachtens – ähnlich wie im Bauplanungsrecht (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) – lediglich der Vorbereitung einer förmlichen Planung und stellen nicht, wie es in der Begründung dargelegt wird, ein *„Instrument dar, das der interkommunalen Konfliktbewältigung dient"*. Eine derartige Sichtweise überspannt unseres Erachtens die Aufgabe und die Möglichkeiten eines Regionalen Einzelhandelskonzepts. Zuletzt ist in der Planziffer die Rede davon, dass *„die REK planerische Festlegungen treffen sollen"*. Wie bereits ausgeführt dienen Konzepte der Vorbereitung von planerischen Festlegungen; können diese jedoch nicht selbst treffen.

Wir fordern die Streichung des zweiten Spiegelstriches der Planziffer 6-8 (G). Darüber hinaus fordern wir eine Überarbeitung der Begründung im oben dargestellten Sinne.

Wir bitten nachdrücklich um Berücksichtigung der vorgetragenen kommunalen Belange.

Mit freundlichen Grüßen

Joahnnes Heger

Geschäftsführer

Durchschrift

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 63153 Mühlheim/Main

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Dezernat 2.2
Referent(in) Weber/Pfalzgraf/Gorn
Unser Zeichen Wb/KP/Go/Lo
Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de
Durchwahl 6001- 40/42/49
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 16.11.2020
Datum 21.12.2020

Landesentwicklungsplan Hessen 2020
Geänderter Entwurf der 4. Änderung des LEP Hessen 2000
hier: Anhörung im Rahmen der 2. Beteiligung

Sehr geehrter Herr Staatsminister Al-Wazir,
sehr geehrte Damen und Herren,

vorab bedanken wir uns für die erneute Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zum überarbeiteten Entwurf des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 vorbringen zu können. Ausweislich der Schilderung des Ergebnisses der Abwägung auf Seite 4 des hier vorliegenden Entwurfs sollen die Änderungen der Klarstellung sowie der Berücksichtigung vorgebrachter inhaltlicher Bedenken und Anregungen dienen. Insoweit müssen wir jedoch feststellen, dass keine der in unserer schriftlichen Stellungnahme vom 20. April 2020 für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorgebrachten Kritikpunkte aufgegriffen wurden.

Dies ist für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden – gerade solche im ländlichen Raum – äußerst bedauerlich, da der hier vorliegende Entwurf der 4. Änderungsverordnung als *„großstadtlastig"* erscheint und - wie in unserer grundsätzlichen Kritik zum vorherigen Entwurf bereits detailliert ausgeführt - es nach wie vor an Entwicklungsperspektiven und substanziellen Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums mangelt.

Dies vorausgeschickt ist zu den im einzelnen beabsichtigten Zielfestlegungen und Grundsätzen Folgendes auszuführen:

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Klaus Temmen
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger

Zu 3.2 – 3 (G):

In Ziffer 3.2 – 3 werden regionalplanerische Mindestdichtewerte zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Aus der Begründung ergibt sich, dass die regionalplanerischen Mindestdichtewerte Berechnungsgrundlage für den maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf der Städte und Gemeinden sind. Den Kommunen verbleibe jedoch ein hinreichender Planungsspielraum, da die Mindestdichtewerte von Städten und Gemeinden nicht 1:1 in die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen seien. Ganz offensichtlich geht der Verordnungsgeber davon aus, dass der Grundsatz 3.2 – 3 in den jeweiligen Regionalplänen als Grundsatz der Raumordnung fortgeführt wird und auch dort keine Zielfestlegungen getroffen werden. Hierin ist ein eklatanter Widerspruch zu der derzeit geltenden Zielfestlegung in Ziffer Z 3.4.1-9 im Regionalplan Südhessen zu sehen, wonach Dichtevorgaben (Mindestdichtewerte) für den Bereich der Bauleitplanung als Ziel der Raumordnung festgelegt wurden.

Zu 5.1-7 (Z):

In der Begründung zu dieser Zielfestlegung wird ausgeführt, dass sich die Ausweisung von Grundzentren nach den vorgegebenen Anforderungen richtet. Entgegen der Begründung enthält die Zielbestimmung jedoch keine Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren.

Die Streichung der oberzentralen Kooperationspflicht zwischen Gießen und Wetzlar begrüßen wir ausdrücklich und stellen fest, dass eine interkommunale Zusammenarbeit auch ohne Zielfestlegungen im Landesentwicklungsplan nicht nur zulässig und möglich ist, sondern in sinnvollen Bereichen bereits praktiziert wird. Grundsätzlich vertreten wir die Auffassung, dass interkommunale Zusammenarbeit vor Ort entwickelt werden muss und nicht landesplanerisch „verordnet" werden sollte.

Dies gilt gleichermaßen für die Kooperationspflicht zwischen Mittelzentren, die wir aus den vorstehend dargestellten grundsätzlichen Erwägungen vehement ablehnen und dennoch nach dem hier vorliegenden Entwurf unverändert beibehalten werden soll.

Zu Ziffer 6 – 3 (Z) und Ziffer 6 – 5 (Z):

Die landesplanerische Vorgabe, dass Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel und Hersteller-Direktverkaufszentren nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig sein sollen, lehnen wir ab, da dies gerade im ländlichen Raum an der Lebenswirklichkeit vorbeigeht und speziell hinsichtlich der Hersteller-Direktverkaufszentren nur dazu führen würde, dass sich in Hessen – anders als in den angrenzenden Bundesländern – kein Factory-Outlet-Center ansiedeln wird.

Abschließend bitten wir ebenso höflich wie nachdrücklich darum, nicht nur die vorstehend dargelegten Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen, sondern auch diejenigen aus unserer Stellungnahme vom 20.04.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Heger 21.12.20

(Geschäftsführer)

VLK-Hessen e. V. | Adolfsallee 11 | 65185 Wiesbaden

An die Vorsitzende des Ausschusses
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

per E-Mail

Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker
Landesverband Hessen

VLK Hessen e. V.
Adolfsallee 11
65185 Wiesbaden
Tel. (06 11) 9 99 06-0
Fax (06 11) 9 99 06-35
info@vlk-hessen.de
www.vlk-hessen.de

Landesvorsitzender
Erster Stadtrat
Michael Schüßler
Tel. (0 61 06) 6 93-13 45
Fax (0 61 06) 6 93-33 44
michael.schuessler@rodgau.de

Bankverbindung
IBAN DE32 5019 0000 0301
3317 03
BIC FFVBDEFF

VLK-Bundesverband
Zu den Brodwiesen 63
34431 Marsberg
Tel. (0 29 92) 33 14
Fax (0 32 22) 3 74 56 22
brendel@vlk-bundesverband.de
www.vlk-bundesverband.de

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 – Drucks. 20/5447 neu –
hier: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 21. Juni 2021 im Hessischen Landtag

Sehr geehrte Damen und Herren,

die VLK Hessen nimmt zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000 wie folgt Stellung:

Zunächst bedankt sich die VLK Hessen, dass die Anregungen, die im Vorfeld von den Beteiligten abgegeben wurden, unter Ziffer 7.3 nochmals gut dargestellt wurden. Schließlich zeigen die Anregungen auf, dass seitens der Kommunen und kommunalen Spitzenverbände ein hohes Interesse am Landesentwicklungsplan besteht. Es zeigt aber auch, dass unterschiedliche Perspektiven zu sehr unterschiedlichen Einschätzungen der örtlichen Verhältnisse führen können.

Grundsätzlich regt die VLK Hessen, wie andere Beteiligte auch, an, dass es keine weiteren Teiländerungen des LEP mehr vorgenommen werden: Nicht nur für die zuständigen Verwaltungen auf Landes- und kommunaler Ebene wird es zunehmend mühsam, mit dem Konglomerat des Regelwerks LEP zu arbeiten. Auch und gerade für ehrenamtliche Kommunalpolitiker, die ja in den Regionalversammlungen mit dem LEP zu arbeiten haben, ist es eine Zumutung, sich in einem so unübersichtlichen und unsystematischen Regelwerk zurechtfinden zu müssen. Die Landesregierung täte aus allgemeinen rechtsstaatlichen Erwägungen gut daran, sich auch beim Landesentwicklungsplan an den Grundsatz der Normenklarheit zu halten.

Daher fordert die VLK Hessen die Landesregierung auf, künftig einen neuen Gesamtentwurf vorzulegen. Sollten in der Zukunft weitere Teilwerke vorgelegt werden, sollten die Fraktionen im Landtag unter Rücksichtnahme auf ihre kommunale Basis die Annahme verweigern und das Teilwerk an die Regierung zurückverweisen.

Die VLK Hessen begrüßt es ausdrücklich, dass die Landesplanung künftige Siedlungsverdichtungen entlang vorhandener Bahntrassen favorisiert. Deswegen wäre es aber wünschenswert, wenn zur Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum stillgelegte Bahnstrecken planerisch gesichert und reaktiviert würden. Auch wenn aus dem LEP keine Ansprüche der Kommunen gegenüber der Landesregierung abgeleitet werden können, wäre ein entsprechendes Trassensicherungs- und Reaktivierungsprogramm ein

starkes Signal an die kommunale Familie. Ein gutes Angebot an schienengebundenem Verkehr trägt maßgeblich zur Entlastung des Straßenverkehrs bei. Das würde auch den Ballungsraum vom Pendlerverkehr etwas entlasten können.

Besonders positiv hervorheben möchte die VLK Hessen die Entscheidung, entlang der A66 und der Bahnverbindung Frankfurt–Fulda entsprechende Verdichtungen vorzusehen. Der prosperierende Raum Fulda zieht entsprechende Industrie- und Wirtschaftsansiedlungen an. Das Rhein-Main-Gebiet ist der Motor der hessischen Wirtschaft. Ein für beide Verdichtungsbereiche gut angeschlossene Siedlungsmöglichkeit bekämpft aktiv den Fachkräftemangel und sorgt dafür, dass die Bedürfnisse an Wohnraum und kürzere Pendlerwege bedient werden können.

Damit auch im dünn besiedelten ländlichen Raum eine angemessene Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen erfolgen kann, sollte das formulierte Gebot zum Aufbau eines attraktiven ÖPNV in den Regionalplänen verankert werden. Insbesondere der Aufbau von leistungsfähigen Verkehrsmitteln auf Abruf wäre hier erstrebenswert. Die Erreichbarkeit überregionaler Bahnanschlüsse entscheidet künftig maßgeblich über die Attraktivität ländlicher Wohnbereiche.

Auf Seite 32 werden Kooperationsvereinbarungen zwischen Kommunen angeregt. Dort heißt es:

Unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sollen sich die Kommunen hinsichtlich ihres gemeinsam definierten Verflechtungsbereiches konzeptionell abstimmen und dabei arbeitsteilig zentralörtliche Leistungen anbieten. Die Kooperation erfolgt auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen. Hierfür kommen auch raumordnerische Verträge in Betracht. Mindestinhalte sollen Regelungen zur Organisationsstruktur, Ziele und Maßnahmen der Kooperation, die Aufteilung der wesentlichen zentralörtlichen Funktionen sowie ein Zeitplan zur Umsetzung sein. Die in den Kooperationsvereinbarungen enthaltenen Ziele und Maßnahmen sind Grundlage einer Evaluierung zur Qualität der zentralörtlichen Zusammenarbeit, die erstmalig 2026 durchgeführt wird. Es wird angestrebt, die mittel- und oberzentralen Kooperationen in einem fünfjährigen Turnus zu evaluieren.

Grundsätzlich ist interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zu begrüßen. Doch bei aller Euphorie dürfen hierbei historisch gewachsene lokale Strukturen, geographische und Infrastrukturgegebenheiten und andere Unvereinbarkeiten nicht einfach übergangen werden. Manche Kommunen sind auf eine andere Nachbarkommune ausgerichtet als diejenige, die die Landesregierung vorgesehen hat. Auch größere finanzielle Anreize werden hier kaum Abhilfe schaffen. Kommunalpolitik ist bei aller gebotenen Rationalität eben oft auch Gefühlssache. Auch etwas nicht zu tun kann Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung sein.

Im Rahmen der Bedarfsvorsorge werden unter Ziffer 5.3.2.1-1 Hausärzte, Zahnärzte und Apotheken aufgelistet. Fachärzte sind hier nicht genannt. In der dazugehörigen Begründung werden sie allerdings angeführt. Die VLK Hessen bittet um Aufnahme der Fachärzte in den Grundsatz der Landesplanung zur medizinischen Versorgung. Nicht zuletzt sollten Kinderärzte besondere Erwähnung finden. Die VLK Hessen bittet um entsprechende Ergänzung. Unzumutbar lange Fahrzeiten zu Fach- und insbesondere Kinderärzten können dafür sorgen, dass junge Eltern einige Bereiche des ländlichen Raumes nicht als möglichen Siedlungsraum in Erwägung ziehen würden.

Unabhängig davon sollte auch die Stärkung des ländlichen Raumes betrieben werden: Sofern eine ausreichende Versorgung mit Breitbandanschlüssen, Schulen und Ärzten erreicht werden könnte, würde dem Gedanken der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse Rechnung getragen, und auch die Kommunen in dünner besiedelten Bereichen Nord- und Mittelhessens könnten zunehmend als Wohnorte an Attraktivität gewinnen.

Abschließend möchte die VLK Hessen bereits jetzt auf einen wichtigen Aspekt aufmerksam machen, der die Landesplanung in den kommenden Jahren erheblich fordern wird: In den kommenden Jahren dürfte die Versorgung des Ballungsraums und der Planungsregion Südhessen mit ausreichendem Trinkwasser eine historische Herausforderung darstellen. Deswegen regt die VLK Hessen an, dass interkommunale Kooperationen auf diesem Gebiet künftig gefördert werden sollen. Eine dezidierte Analyse der vorhandenen Trinkwasserreserven, der Verträglichkeit der lokalen Wässer und der Möglichkeit zum Aufbau überregionaler Versorgungsleitungen erscheinen dringend geboten. Denn ohne die gesicherte Versorgung mit dem wichtigsten Nahrungsmittel sind alle weiteren Planungen Makulatur.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kai Knöpper
VLK-Referent Nord- und Mittelhessen

Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Heike Schnier
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 10.06.2021
Az. : Wo/L021.1; 722.95

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 – Drucks. 20/5447 neu –
Ihr Schreiben vom 12.05.2021, Az. I 2.4
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der Landesregierung für eine „Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landes-entwicklungsplan Hessen 2000 – Drucks. 20/5447 neu“ gegeben haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings bitten wir zu beachten, dass aufgrund der Fristsetzung keine Befassung unseres zuständigen Verbandsgremiums möglich war. Die vorstehende Stellungnahme wird deshalb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer möglicherweise anderslautenden Positionierung unserer Verbandsgremien abgegeben.

Zudem hat uns ein einzelner Landkreis, nämlich der Schwalm-Eder-Kreis, folgenden Beschluss seines Kreistages vom 21.09.2020 übermittelt. Diesen geben wir informationshalber weiter. Es handelt sich mithin nicht um eine Position des Verbandes als Gesamtheit. Der Schwalm-Eder-Kreis schreibt:

Der Kreistag hält die vorgeschlagene Zuordnung einiger Kommunen zu einem Mittelzentrum für falsch. Das Land Hessen wird aufgefordert, die Zuordnung von Gemeinden zu mittelzentralen Bereichen den tatsächlich gegebenen, historisch und kulturell gewachsenen Strukturen anzupassen und sich nicht nur an Entfernungszeiten mit dem Auto zu orientieren.

Für einen überwiegenden Teil der kreisangehörigen Kommunen wurde unserem Vorschlag zur Zuordnung gefolgt. Jedoch sind die Anregung für die Gemeinden Jesberg und Wabern nicht aufgenommen worden. Die Zuordnung sollte aufgrund der interkommunalen Zusammenarbeit im Zweckverband Schwalm-Eder West wie folgt erfolgen:

- *Jesberg zu Borken (Hessen) - nicht zu Schwalmstadt*
- *Wabern zu Borken (Hessen) - nicht zu Homberg (Efze).*

Darüber hinaus ist die Gemeinde Edermünde seit Jahren dem Mittelzentrum Baunatal zugeordnet. Hier ist nun eine Zuordnung zum Mittelzentrum Fritzlar erfolgt, was wiederum nicht den bestehenden Verflechtungen entspricht.“

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende grundsätzliche Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Wobbe
Referatsleiter

Landesentwicklungsplan Hessen 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel
(Vierte Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000)

Mündliche Anhörung der Gemeinde Flieden im Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Hessischen Landtags am 21.06.2021

Die Gemeinde Flieden nimmt im Rahmen der mündlichen Anhörung zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 wie folgt Stellung:

I. Landesweite Raumstruktur (Verdichtungsraum / Ländlicher Raum)

Der geänderte Entwurf sieht auch weiterhin auf der Grundlage einer überregionalen Entwicklungsachse eine Zuordnung der Gemeinde Flieden zum verdichteten Raum vor, obwohl die Gemeinde die dafür definierte Kennziffer einer Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte von mindestens 300 bei weitem nicht erreicht.

Wir stimmen zu, dass die verkehrsgünstige Lage – insbesondere mit der Fertigstellung der BAB A 66 – für die Gemeinde Flieden großes Entwicklungspotential begründet. Wir begrüßen, dass dieses Potential durch die Landesplanung erkannt wird.

Um jedoch aus dem Potential auch konkrete Entwicklungsschritte realisieren zu können, bedarf es neben einer veränderten Landesplanung zahlreicher weiterer Schritte. Unmittelbare und zwingende Voraussetzung dafür ist eine angepasste Regionalplanung, die der Gemeinde eine entsprechende Ausweisung von Entwicklungsflächen zugesteht. Dabei müssen die Vorgaben gemeinsam mit der Gemeinde erarbeitet werden, da ein Teil der theoretischen Potentialflächen faktisch nicht entwickelt werden kann, weil die Kommune nicht über die Flächen verfügt und absehbar mangels Verkaufsbereitschaft auch ein Erwerb nicht möglich ist.

Um den Gemeinden entlang der Entwicklungsachse die Möglichkeit zu eröffnen, aus bestehendem Potenzial eine tatsächliche Entwicklung zu realisieren, sollte in den Landesentwicklungsplan folgende Regelung aufgenommen werden:

„*Bei Kommunen innerhalb der überregionalen Entwicklungsachse Frankfurt-*RheinMain-Fulda wird die Regionalplanung ermächtigt, über den allgemein geltenden regionalplanerischen Rahmen der Bauleitplanung hinaus besondere gewerbliche und siedlungsstrukturelle bauplanungsrechtliche Festsetzungen *zuzulassen.*“

Auch unter der Annahme einer starken Entwicklung ist das Erreichen der definierten Kenngröße einer Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte (EAD) für den verdichteten Raum von 300 für die Gemeinde Flieden auch langfristig unerreichbar: Dazu müsste sich etwa die Einwohnerzahl von derzeit ca. 8.600 um etwa 5.000 erhöhen – oder es müssten ebenso viele Arbeitsplätze entstehen (bei derzeit ca. 1.600). Aus dem Entwurf des LEP und der Begründung für die Zuordnung der Kommunen entlang der Entwicklungsachse zum Verdichteten Raum geht auch nicht hervor, was aus landesplanerischer Sicht überhaupt der Zielpunkt der Entwicklung der betroffen Kommunen sein soll (Zielgröße

EAD 300 oder geringer? Zuwachs der EAD um mindestens X %?). Zudem besteht weiterhin eine Diskrepanz in der Begründung für die Strukturräume, die auch mit dem geänderten Entwurf nicht ausgeräumt wird: Während für die weit überwiegende Zahl der hessischen Städte und Gemeinden eine Zuordnung aufgrund eines faktischen Kriteriums erfolgt (Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte im IST-Zustand), geschieht dies für einige andere lediglich aufgrund einer prognostizierten Entwicklung, deren Eintreten hypothetisch ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, die Kennzahlen für die räumliche Zuordnung konsequent umzusetzen und stattdessen eine eigene Kategorie, z.B. „Ländlicher Entwicklungsraum" zu definieren, für die eigene Ziele definiert werden, die aber grundsätzlich dem Ländlichen Raum zugeordnet wird, so lange sie die dafür definierten Kenngrößen aufweist.

II. Zentrale Orte (Ober-, Mittel- und Grundzentren)

Der geänderte Entwurf trägt der Stellungnahme der Gemeinde Flieden zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung dadurch Rechnung, dass die ursprünglich vorgesehene Zuordnung zum Mittelzentrum Plus Schlüchtern korrigiert wurde und die Gemeinde auch künftig dem Oberzentrum Fulda zugeordnet sein soll.

Diese Zuordnung entspricht unserer Stellungnahme zur 1. Beteiligung folgend der Lebenswirklichkeit des weit überwiegenden Teils der hiesigen Bevölkerung. Zudem steht der besseren Erreichbarkeit der Stadt Schlüchtern mit dem motorisierten Individualverkehr eine – z.T. deutlich – bessere Erreichbarkeit der Stadt Fulda mit dem öffentlichen Personennahverkehr gegenüber.

Wir begrüßen daher die Änderungen des Entwurfs in Bezug auf diese Planziffer ausdrücklich.

III. Finanzielle Auswirkungen der Neuabgrenzungen der Strukturräume

Da auch im geänderten Entwurf des LEP 2020 eine Zuordnung der Gemeinde Flieden zum Verdichteten Raum vorgesehen ist, bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die finanzielle Ausstattung. Die gesetzlich verankerte Abhängigkeit des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) von Festlegungen des Landesentwicklungsplanes führen nach aktueller Rechtslage zum Wegfall der sog. „Einwohnerveredelung" für den Ländlichen Raum im KFA ebenso wie zum Wegfall der Investitionsstrukturpauschale.

Die aufgrund der Entwicklungsmöglichkeiten prognostizierten Potentiale durch Ertragsverbesserungen – etwa höhere Gewerbesteuern – werden durch die Zuordnung zum Verdichteten Raum vorweggenommen. Die Dimensionen sind für die finanzschwache Gemeinde Flieden erheblich und liegen in einer Größenordnung von rd. 400.000 EUR p.a. Ein Einnahmeverlust in dieser Höhe wird es der Gemeinde nur unter sehr positiven Rahmenbedingungen (gute gesamtwirtschaftliche Lage mit hohen Steuererträgen) möglich machen, in die Realisierung von Entwicklungspotentialen zu investieren.

In Zeiten ungünstiger Voraussetzung wird das nicht möglich sein; stattdessen muss die Gemeinde bei Mindereinnahmen in dieser Größenordnung mit einer nicht auskömmlichen Finanzausstattung und defizitären Ergebnissen rechnen.

Ein Wegfall der Fördermöglichkeiten zur Entwicklung des ländlichen Raums (wenn nicht kurz-, dann vielleicht mittel- oder langfristig) wird befürchtet zudem negative Auswirkungen auf Klein- und Kleinstunternehmen sowie Initiativen von Vereinen und sonstigen ehrenamtlich Engagierten haben.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes geht auch in der vorliegenden veränderten Fassung auf diese Auswirkungen nicht weiter ein und nennt keine Ansätze zur Lösung der Problematik. Wir verweisen darauf, dass die bloße Bezugnahme auf prognostizierte Potentiale, ohne deren tatsächliche Realisierung abzuwarten, unmittelbar konkrete (negative) Auswirkungen auf die Finanzausstattung der betroffenen Kommunen – hier die Gemeinde Flieden – hat.

Die Gemeinde Flieden regt deshalb an – und fordert – dass der Landesentwicklungsplan diese Problematik im Rahmen der Begründung für die Entwicklungsachse Fulda-RheinMain aufgreift und den diesbezüglichen Handlungsbedarf benennt.

Eine geänderte Zuordnung zu Strukturräumen im LEP darf zu keiner Schlechterstellung der finanziellen Zuweisungen im Rahmen des KFA führen oder zu Fördermöglichkeiten für den ländlichen Raum haben.

Flieden, 10.06.2021

Christian Henkel
Bürgermeister

HESSISCHER STÄDTETAG

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom:
12.05.2021

Ihr Zeichen:
I 2.4

Unser Zeichen:
TA 612.3 Pf/Zi…

Durchwahl:
0611/1702-32

E-Mail:
pflug@hess-staedtetag.de

Datum:
10.06.2021

Stellungnahme-Nr.:
049-2021

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum neuen Landesentwicklungsplan.
Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass wir es sehr bedauern, dass nahezu sämtliche in unseren Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Kritikpunkte, an denen wir uneingeschränkt festhalten, bei der Überarbeitung des Entwurfs nicht aufgegriffen wurden.
Diese sowie einige Ergänzungen möchten wir hier erneut wiedergeben:

Kapitel 4 – Landesweite Raumstruktur und gesamträumliche Entwicklung

In Ziel 4.2.2-1, Abbildung 3, S. 21 werden überregionale **Entwicklungsachsen** als Entwicklungs- und Ordnungsinstrument für die raumstrukturelle Entwicklung festgelegt. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie aufgrund leistungsfähiger

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Verkehrsverbindungen zwischen Metropolen und zentralen Orten besonders günstige Voraussetzungen für wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklungen bieten. Aus unserer Sicht würden sich hier folgende weitere überregionale Entwicklungsachsen anbieten, die wir anregen, in den neuen Landesentwicklungsplan aufzunehmen:

- Mainz – Wiesbaden – Taunusstein – Bad Schwalbach – Hahnstätten – Diez – Limburg a. d. Lahn,
- südlich des Mains von der Main-Spitze bis nach Frankfurt am Main entlang der S- und Regionalbahn sowie der A 60.

Weiter sehen wir es kritisch, dass in dem neuen Planentwurf verschiedene Städte und Gemeinden entweder gar nicht mehr als dem **ländlichen Raum** oder aber statt dem dünn besiedelten ländlichen Raum nun als dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugehörig eingestuft werden, obwohl dies nicht der tatsächlichen Raumstruktur entspricht (Abbildung 3, S. 21). Angesprochen sind hier insbesondere die Städte Fulda und Hünfeld, die in ihren Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch ausführlich auf ihre individuellen Situationen vor Ort eingehen.
Soweit der Landesentwicklungsplan hiermit die Zuordnung der Raumstrukturen verändert, drohen den betroffenen Städten finanzielle Einbußen. Wird nämlich einer Stadt z.B. ihre Zugehörigkeit zum ländlichen Raum entzogen, entfällt zu ihren Lasten ein Tatbestandsmerkmal, das ihr bisher erhöhte Zuweisungen garantiert (vgl. §§ 20, 46 Abs. 2 FAG). Wird keine Übergangsfrist geschaffen, könnte die betroffene Stadt ohne jede Änderung des FAG ihren Anspruch auf eine günstige Behandlung wegen ihrer Zugehörigkeit zum ländlichen Raum sofort verlieren.
Weiter sei bereits an dieser Stelle erwähnt, dass wir die Streichung u.a. der Kategorie „Oberzentrum im Ländlichen Raum“ für Nordhessen kritisch sehen und uns für eine Beibehaltung dieser Kategorie aussprechen. Dies sowie die entsprechende weitere Einordnung der betreffenden Städte als dem ländlichen Raum zugehörig sind von großer Bedeutung.

Weiter sehen wir einen problematischen **Zielkonflikt zwischen Freiraumschutz und Siedlungsentwicklung** v.a. im hochverdichteten Raum. Dieser Konflikt wird in dem Planentwurf dadurch deutlich, dass die konkurrierenden Ziele nebeneinanderstehend benannt werden (etwa in Ziffer 4.2.3), es aber an Lösungsansätzen zum Umgang mit diesem Konflikt fehlt. Die Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Innenentwicklung und eine angemessene bauliche Verdichtung (Ziel 4.2.3-2) wird zumindest im hochverdichteten Raum in vielen Fällen schon an vorhandenen Poten-

zialen zur Innenentwicklung scheitern. Die Möglichkeit, den Wohnraumbedarf im Außenbereich zu realisieren, kollidiert vielerorts mit dem Ziel 4.2.3-8, wonach in hochverdichteten Räumen der Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere des Waldes und naturbelassener Flächen (…) sicherzustellen ist.
Der Landesentwicklungsplan sollte aus unserer Sicht zur Orientierung für die Kommunen bei der Abwägung zwischen Flächeninanspruchnahme und -freihaltung im Rahmen ihrer Bauleitplanung klarstellen, was im Zweifel vorrangig zu berücksichtigen ist.
Da hochverdichtete Räume oft unter hohem Entwicklungsdruck stehen und vielfältigen siedlungsbezogenen Funktionen und Raumansprüchen gerecht werden müssen, sind u.E. freiraumbezogene Aspekte dort nicht vorrangig zu behandeln. Daher regen wir an, das entsprechende Ziel 4.2.3-8 (Z) in einen Grundsatz zu ändern. Diese Änderung sollte zumindest für den zweiten Satz gelten, dessen Formulierung darüber hinaus wie folgt angepasst werden sollte: „Überörtlich bedeutsame Flächen für Grün-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen sind *auf fachlicher Basis in sinnvollem Umfang in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung* durch die Regionalplanung zu sichern."

Kapitel 5 - Zentrale Orte

Wir begrüßen es, dass der neue Planentwurf keine Herabstufungen von Mittel- zu Grundzentren vorsieht, wenden uns allerdings gegen die Ausweisung von **Kooperationen** als Voraussetzung für die Zielerreichung, die erstmalig 2026 evaluiert werden sollen (Ziele 5.1-5, 5.2.1-2, 5.2.2-5, 5.2.2-7).

Wir sehen hier die Gefahr, dass die betroffenen Städte für die Zeit ab 2026 damit rechnen müssen, dass die Ergebnisse der Evaluierung der ausgewiesenen Kooperationen in einem weiteren Schritt zu Herabstufungen führen. Durch die Verknüpfung der zentralörtlichen Funktion mit dem Kommunalen Finanzausgleich müsste etwa ein Mittelzentrum, das nach der Evaluierung ggfs. zum Grundzentrum abgestuft würde, davon ausgehen, auch im FAG wie ein Grundzentrum behandelt zu werden und folglich in seiner Einwohnergewichtung und weiter bei seinem Anteil an der Schlüsselmasse erheblich zu verlieren. Wir möchten an dieser Stelle aber auch betonen, dass wir selbstverständlich grundsätzlich Kooperationen zwischen Kommunen befürworten und dies auch bereits in vielfältiger Weise durchgeführt wird. Uns geht es vielmehr um die "Anordnung" bestimmter Kooperationen und die "mittelbare Androhung", bei "Zuwiderhandlung" ggfs. abgestuft zu werden, was zu erheblichen finanziellen Einbußen führen würde. Wir halten es nicht für erforderlich, derartigen Druck, der im Übrigen auch in die Planungshoheit der betreffenden Städte eingreift, von

Landesseite auszuüben. Wie erwähnt finden vielerorts bereits Kooperationen in sinnvollem Umfang statt. Hier kommt es stark auf den Einzelfall und die örtlichen Gegebenheiten an. Die Städte und Gemeinden wissen selbst am besten, wo und in welchen Bereichen ein arbeitsteiliges Vorgehen zielführend ist.

Insbesondere die ausgewiesenen zwingenden Kooperationen im Verdichtungsraum Taunusstein – Wiesbaden; Bad Nauheim – Friedberg sowie die Kooperation Pfungstadt – Griesheim werden abgelehnt. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass Taunusstein als Mittelzentrum Plus im Verdichtungsraum eingeordnet werden sollte. Dass die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene oberzentrale Kooperation Gießen – Wetzlar nun nicht mehr Inhalt des Entwurfs ist, begrüßen wir ausdrücklich. Wir wenden uns also weiterhin generell gegen die Anordnung von Kooperationen.

Aus unserer Sicht sollten die entsprechenden Ziele 5.1-5, 5.2.1-2, 5.2.2-5, 5.2.2-7 inklusive dazugehöriger Begründungen sowie bildlicher Darstellung in Abbildung 4 auf S. 33 gestrichen bzw. entsprechend angepasst werden. Freiwillige Kooperationen bleiben den Städten selbstverständlich unbenommen.

Hilfsweise möchten wir für den Fall, dass es bei der vorgesehenen Vorgabe und Evaluierung bleiben sollte, anmerken, dass eine Klarstellung im Vorfeld darüber wünschenswert wäre, durch wen die Evaluierung erfolgen soll, welche Anforderungen gestellt werden, wie dies genau abläuft etc. Es bedürfte also nach unserer Auffassung quasi eines Plans für ein Monitoring.

Zudem kann nicht akzeptiert werden, dass **Aufstufungen** derjenigen Grundzentren aus dem Mitgliederbereich des Hessischen Städtetages zu Mittelzentren, die dies zurecht beantragt hatten, nicht vorgesehen werden. Wir verweisen hierzu auf die jeweiligen Aufstufungsanträge der entsprechenden Städte.

Zudem halten wir es für erforderlich, spätestens vor der angekündigten Evaluierung die **Bewertungsmatrix und -parameter** zur Bewertung der Mittelzentren und ihrer Bedeutung noch einmal zu überarbeiten.

Wir regen zudem an, im Rahmen der Begründung zu Ziffer 5.2.3 bzgl. der möglichst anzubietenden Einrichtungen der Grundversorgung in Kleinzentren (S. 43) Kindertagesstätten statt Kindergärten vorzusehen.

Entkoppelung vom Kommunalen Finanzausgleich

Weiter fordern wir eine Entkoppelung des Landesentwicklungsplans vom Kommunalen Finanzausgleich. Einige Ergänzungsansätze des Finanzausgleichs sind aktuell verknüpft mit Einordnungen, die im Landesentwicklungsplan vorgenommen werden (z.B. die Zentralörtlichkeit und die Zuordnung zum ländlichen Raum). Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen diesbezüglich führen zu Änderungen im KFA und würden für einige Städte massive finanzielle Folgen nach sich ziehen.

Der bedarfsorientierte KFA kann nicht abhängig sein von Kategorisierungen in einem LEP, der naturgemäß langfristig in die Zukunft gerichtet ist und im Zweifel erst im Abstand von vielen Jahren angepasst wird. Der KFA muss sich weitaus aktueller und flexibler an den Bedarfen orientieren als dies bei einer engen Verknüpfung an Kategorien des LEP möglich ist. Zumindest diese "strenge Kopplung" muss auf den Prüfstand gestellt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung der genannten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

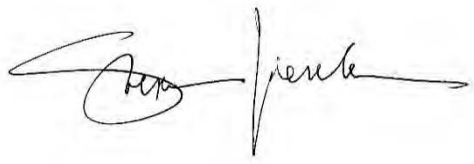

Stephan Gieseler
Direktor

Lorsch
UNESCO WELTERBE
Im Herzen unserer Stadt

Stadt Bürstadt
Der Magistrat

STADT LAMPERTHEIM
Natürlich mittendrin.
Der Magistrat

Der Magistrat der Stadt | Postfach 1120 | 68601 Lampertheim

Hessischer Landtag
Heike Schnier
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Fachbereich Bauen und Umwelt
FB 60 Fachbereichsleitung

Ansprechpartnerin: Anne Wicke
Stadthaus, Zimmer 314
Römerstraße 102
68623 Lampertheim
Telefon 06206 935 273
Fax 06206 935 40
anne.wicke@lampertheim.de

10. Juni 2021

Ihre Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:
2.4	12. Mai 2021	60-FBL | AW

Gemeinsame Stellungnahme der Städte Lorsch, Bürstadt und Lampertheim im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schnier,

vielen Dank für die Gelegenheit, die Anliegen der Städte Lorsch, Bürstadt und Lampertheim im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (4. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2020) vorzubringen.
Die drei Städte nehmen daher wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 sollen Lampertheim, Lorsch und Bürstadt, aufgrund der einer Studie der HessenAgentur aus dem Jahr 2019 folgenden Bewertung, von Mittelzentren zu einem Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum neu klassifiziert werden.

Leider müssen wir feststellen, dass unsere Stellungnahmen zu den beiden Entwürfen der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen keine Berücksichtigung gefunden haben. Dennoch halten wir weiterhin an unseren eingereichten Stellungnahmen fest.
Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir mit dem Prozess und so wie er abgelaufen ist, nicht einverstanden sind.

Es wird der Eindruck erweckt, dass eine neutrale Bewertung der einzelnen Orte im Vorfeld durch die HessenAgentur stattgefunden hat. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar.
Um die Metropole Frankfurt am Main gruppieren sich eine Reihe von Mittelzentren im Regionalverband FrankfurtRheinMain, die aufgrund ihrer direkten Nähe zu Frankfurt keine große Zentralität für das Umland entwickeln. Dies wird im vorgelegten Entwurf des LEP so festgestellt und wird auch zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Mittelzentren Bürstadt, Lorsch und

Lampertheim in Nachbarschaft zu Mannheim, Ludwigshafen und Worms– kurz der Metropolregion Rhein-Neckar, stehen in einer vergleichbaren Situation wie die wenig zentral ausgeprägten Mittelzentren um Frankfurt und beanspruchen daher die gleiche Kategorisierung.
Dass die drei Städte stark in der Metropolregion Rhein-Neckar verwurzelt sind und zahlreiche Verflechtungen im Rhein-Neckar-Raum existieren, ignoriert der Landesentwicklungsplan vollkommen. Lorsch, Bürstadt und Lampertheim sollen laut vorgelegtem Entwurf ein „Mittelzentrum in Kooperation" bilden.
Wir fragen uns daher, wo die Gleichbehandlung bleibt. Es entsteht der Eindruck, dass in Bezug auf die Bewertung als Mittelzentrum in Hessen mit zweierlei Maß gemessen wird.

Auch sind die festgelegten Kriterien zur Ermittlung der Zentralität grundsätzlich und auch in ihrer Ausgestaltung zu hinterfragen.
Warum sollen bestimmte (Fach-)Arztgruppen in Bezug auf die Punktevergabe ausgeklammert werden oder warum wird u.a. das Maß für die Bewertung der Infrastruktur auf „handballtaugliche" Sporthallen festgesetzt. Warum nicht eine andere Sportart?
Das ist nicht nachvollziehbar und erweckt den Eindruck einer willkürlichen Festsetzung.
Ein weiteres Beispiel aus dem Bereich Infrastruktur ist, dass grundsätzlich für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung stehende Räumlichkeiten nicht mit in die Bewertung einbezogen wurden. Ob das in Zeiten von Mehrfachnutzungen von Gebäuden sinnvoll ist, ist daher zu hinterfragen. Auch ist zu hinterfragen, ob sich das kulturelle Angebot allein an Bibliotheken, Hallenbädern und Kinos messen lässt.
Es wird daher hinsichtlich der zur Ermittlung der Zentralität verwendeten Kriterien die erneute Überprüfung angeregt.
Diese Zuordnung aufgrund der im Landesentwicklungsplan aufgezeigten Beurteilungskriterien wird von den drei Städten Bürstadt, Lampertheim und Lorsch daher zwar zur Kenntnis genommen, aber grundlegend hinterfragt.
Unabhängig von den bereits oben ausgeführten Punkten erachten die Städte Bürstadt, Lorsch und Lampertheim nach den bisher für die Änderung des LEP herangezogenen Bewertungsindikatoren für Zentralität und Infrastruktur die Ermittlung der Bewertungspunkte weiterhin als unzutreffend und wir bitten auch hier weiterhin um Überprüfung bzw. Korrektur.
Wie bereits in den Stellungnahmen dargelegt wären in der Addition der Bewertungspunkte die Städte jeweils einer höheren Bewertung zuzuführen.

Es werden in der Begründung zu Z 5.2.2-7 formalisierte Kooperationsvereinbarungen sowie eine landesplanerische Unterstützung in der Förderung des Kooperationsprozesses angekündigt. Die drei Mittelzentren kooperieren auch bislang bereits in unterschiedlicher Intensität auf verschiedenen fachlichen Ebenen miteinander, aber auch mit anderen Kommunen, wo aufgrund von tatsächlichen räumlich funktionalen Verflechtungen Koordinationsbedarf besteht und eine Zusammenarbeit sinnvoll ist.
Alle drei Städte sind an weiteren Kooperationen grundsätzlich interessiert, soweit diese auf die örtlichen Rahmenbedingungen passen und in der Realisierung dennoch ein hohes Maß an Eigenständigkeit und individueller Identifikation der Bürger mit ihrer jeweiligen Stadt gewährleisten.
Die mit der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 geforderte Kooperation wirft jedoch Fragen auf, die aus unserer Sicht auch nicht im Landesentwicklungsplan beantwortet werden. Lampertheim, Bürstadt und Lorsch sollen eine formalisierte Kooperation eingehen. Aber wie sieht die aus? Was verbirgt sich hinter diesem Begriff?
Es wird ein Begriff eingeführt, ohne zu definieren, was dahinter steckt.

Auch gibt es Bereiche, in denen die kommunalen Möglichkeiten zu handeln, beschränkt sind bzw. die nicht in kommunaler Planungshoheit liegen.

So ist zu berücksichtigen, dass die Städte auf zahlreiche Faktoren und Handlungsfelder keinen Einfluss nehmen können, wie z. B. auf die ärztliche Versorgungsstruktur, die im Wesentlichen von der Kassenärztlichen Vereinigung vorgegeben wird.
Kooperationen beim öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) scheiden aus, da öffentlicher Personennahverkehr über das Gemeindegebiet hinaus schon unter „Regionalverkehr" fällt und damit nicht mehr kommunaler Auftrag ist. Auch hier werden im Übrigen Landesgrenzen überschritten.
Auch die Verbindlichkeit der Kooperationen bleibt unklar. So stellt sich die Frage, ob hier vertragliche Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Mittelzentren und dem Land Hessen geschlossen werden müssen, oder hier lediglich eine pauschale Absichtserklärung angedacht ist.

Diesen fehlenden Definitionen entsprechend, bleibt die 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 auch Aussagen schuldig, wie und anhand welcher Kriterien nach einer gewissen Zeit, spätestens zur nächsten Änderung bzw. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes, die angedachten Kooperationen evaluiert werden sollen.
Reichen bereits vorhandene Strukturen aus oder sollen neue oder anders ausgestaltete geschaffen werden?
Die geforderten Kooperationen sollen vom Land unterstützt und begleitet werden. Doch wie dies geschehen soll, lässt der Landesentwicklungsplan offen.
Bürstadt, Lampertheim und Lorsch weisen daher jetzt schon darauf hin, dass solche formalisierten Kooperationen nur mit finanzieller Unterstützung des Landes zu realisieren sind, und wir diese dann auch erhalten müssen.
Es kann nicht sein, dass den Kommunen eine Kooperation „verordnet" wird und dann die Kommunen mit dem Thema im Regen stehen gelassen werden.
Auch darf es aufgrund der Ausweisung als „Mittelzentrum in Kooperation" keine finanzielle Rückstufung für die drei Kommunen im Kommunalen Finanzausgleich geben. Dass die drei Kommunen miteinander kooperieren, darf nicht zu einer neuen Kategorie im Kommunalen Finanzausgleich führen und zu anderen Zuweisungsschlüsseln.

Bereits in den ersten Stellungnahmen wurde dargelegt, dass nochmals deutlich der Prognose eines Bevölkerungsrückgangs in der Region bis zum Jahr 2035 widersprochen werden muss. Aufgrund der hervorragenden Lage in unmittelbarer Nähe zu Mannheim und Ludwigshafen sowie der guten verkehrlichen Anbindung ans Rhein-Main-Gebiet über Autobahn und Schiene werden die Städte Bürstadt, Lorsch und Lampertheim auch weiterhin hoch attraktive Wohnstandorte bleiben und schon durch die noch zu nutzenden Potentiale der Innenentwicklung weitere Einwohner in der prosperierenden Region Südhessen gewinnen.
Für die letzten Jahre konnte ein Bevölkerungswachstum verzeichnet werden. Dazu dürfte auch der wachsende Siedlungsdruck auf die Metropolregion Rhein-Neckar beigetragen haben.
Zahlenwerte der Bevölkerungsprognosen sind daher zumindest für Lampertheim und Lorsch zu korrigieren.

Es besteht der Eindruck, dass die vorliegende Planung grundsätzlich an der/den Landesgrenze(n) aufhört. Dies geht aus Sicht der drei Städte, welche sowohl in räumlicher Nähe zur Landegrenze Baden-Württemberg als auch zur Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz liegen, vollkommen an der Realität vorbei, da de facto auch zwischen den Bundesländern bzw. deren zentralen Orten Funktionen „ausgetauscht" und bedient werden. Dies ist insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, aber auch in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Freizeit zu erkennen.
Die Region Südhessen ist nicht bloß ein prosperierendes Anhängsel der RheinMain-Region. Lampertheim, Bürstadt und Lorsch sehen sieht sich mittendrin in einer wachsenden Region, die über Landesgrenzen hinweg Motor für die zukünftige Entwicklung auch des Landes Hessen ist. Gemäß den Prognosen wird diese Region als einzige zukünftig ein Bevölkerungswachstum aufweisen, während Nord- und Mittelhessen schrumpfen.

Die Metropolregion Rhein-Neckar entfaltet ähnliche Zentralität wie die RheinMain-Region. Dass Mittelzentren im Speckgürtel Frankfurts keine große Zentralität entfalten können, ist klar. Der gleiche Bewertungsmaßstab muss dann aber auch für die Mittelzentren Lorsch, Bürstadt und Lampertheim in der Metropolregion Rhein-Neckar angelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schader
Bürgermeisterin
Stadt Bürstadt

Schönung
Bürgermeister
Stadt Lorsch

Störmer
Bürgermeister
Lampertheim

STADT LAMPERTHEIM
Natürlich mittendrin.
Der Magistrat

Der Magistrat der Stadt | Postfach 1120 | 68601 Lampertheim

Hessischer Landtag
Heike Schnier
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Fachbereich Bauen und Umwelt
FD 60-3 Stadtplanung

Ansprechpartner: Christian Pagelkopf
Stadthaus, Zimmer 311
Römerstraße 102
68623 Lampertheim
Telefon 06206 / 935 331
Fax 06206 / 935 400
christian.pagelkopf@lampertheim.de

10. Juni 2021

Ihre Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:
I 2.4	12. Mai 2021	60-3 | cp

Stellungnahme der Stadt Lampertheim im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schnier,

vielen Dank für die Gelegenheit, unser Anliegen im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (4. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2020) vorzubringen. Fristwahrend nimmt die Stadt Lampertheim daher wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 soll die Stadt Lampertheim, aufgrund der einer Studie der HessenAgentur aus dem Jahr 2019 folgenden Bewertung, von einem Mittelzentrum zu einem Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum, zusammen mit den Mittelzentren Lorsch und Bürstadt, neu klassifiziert werden.
Dies ist aus Sicht der Stadt Lampertheim schon allein aufgrund der Einwohnerzahl nicht nachzuvollziehen.

Leider müssen wir feststellen, dass unsere Stellungnahme vom 13.05.2020 dazu keine Berücksichtigung gefunden hat. Dennoch halten wir weiterhin an unseren eingereichten Stellungnahmen vom 13.05.2020 und 04.01.2021 fest.

Diese Zuordnung aufgrund der im Landesentwicklungsplan aufgezeigten Beurteilungskriterien wird von den drei Städten Bürstadt, Lampertheim und Lorsch zwar zur Kenntnis genommen, aber grundlegend hinterfragt. Hier werden in der Begründung zu Z 5.2.2-7 formalisierte Kooperationsvereinbarungen sowie eine landesplanerische Unterstützung in der Förderung des Kooperationsprozesses angekündigt. Die drei Mittelzentren kooperieren auch bislang bereits in unterschiedlicher Intensität auf verschiedenen fachlichen Ebenen miteinander, aber auch mit

anderen Kommunen, wo aufgrund von tatsächlichen räumlich funktionalen Verflechtungen Koordinationsbedarf besteht und eine Zusammenarbeit sinnvoll ist.

Wie die Städte Bürstadt und Lorsch ist auch die Stadt Lampertheim an weiteren Kooperationen grundsätzlich interessiert, soweit diese auf die örtlichen Rahmenbedingungen passen und in der Realisierung dennoch ein hohes Maß an Eigenständigkeit und individueller Identifikation der Bürger mit ihrer jeweiligen Stadt gewährleisten.

Die mit der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 geforderte Kooperation wirft jedoch Fragen auf, die aus unserer Sicht auch nicht im Landesentwicklungsplan beantwortet werden. Lampertheim, Bürstadt und Lorsch sollen eine formalisierte Kooperation eingehen. Aber wie sieht die aus? Was verbirgt sich hinter diesem Begriff?

Es gibt keine Definition, auf welchen Gebieten kooperiert werden soll und wie so eine Kooperation mit Leben zu füllen ist. Es wird ein Begriff eingeführt, ohne zu definieren, was dahinter steckt.

Unklar bleibt, wie genau solche Kooperationen aussehen sollen und wie die weitergehenden Kooperationen und Abstimmungen in den ebenfalls nicht vordefinierten Handlungsfeldern zu realisieren sein sollen.

Auch gibt es Bereiche, in denen die kommunalen Möglichkeiten zu handeln, beschränkt sind bzw. die nicht in kommunaler Planungshoheit liegen.

So ist zu berücksichtigen, dass die Städte auf zahlreiche Faktoren und Handlungsfelder keinen Einfluss nehmen können, wie z. B. auf die ärztliche Versorgungsstruktur, die im Wesentlichen von der Kassenärztlichen Vereinigung vorgegeben wird. Davon abgesehen ist die Punktevergabe für die Facharztsitze nach Kenntnisstand der Stadt Lampertheim jedoch auch unzutreffend ermittelt. In Lampertheim bestehen deutlich mehr als 10 Facharztpraxen der im „Workshop der Expertenkommission ZORa am 18.04.2018 vorgestellten Fachrichtungen (Augenärzte, Chirurgen, Hautärzte, Frauenärzte, HNO-Ärzte, Kinderärzte, Nervenärzte, Orthopäden, Psychotherapeuten, Urologen) aus mindestens 9 verschiedenen Disziplinen.

Auch scheiden Kooperationen beim öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aus, da öffentlicher Personennahverkehr über das Gemeindegebiet hinaus schon unter „Regionalverkehr" fällt und damit nicht mehr kommunaler Auftrag ist. Auch hier werden im Übrigen Landesgrenzen überschritten.

Auch die Verbindlichkeit der Kooperationen bleibt unklar. So stellt sich die Frage, ob hier vertragliche Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Mittelzentren und dem Land Hessen geschlossen werden müssen, oder hier lediglich eine pauschale Absichtserklärung angedacht ist.

Diesen fehlenden Definitionen entsprechend, bleibt die 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 auch Aussagen schuldig, wie und anhand welcher Kriterien nach einer gewissen Zeit, spätestens zur nächsten Änderung bzw. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes, die angedachten Kooperationen evaluiert werden sollen.

Auch sind die festgelegten Kriterien zur Ermittlung der Zentralität grundsätzlich und auch in ihrer Ausgestaltung zu hinterfragen.

Die Datengrundlagen, die Grundlage der Bewertung zu Zentralität, Infrastruktur und Bevölkerung bilden, sind größtenteils aus den Jahren 2013 und 2014 und berücksichtigen daher aktuellere

Entwicklungen nicht. Der Landesentwicklungsplan soll unseres Erachtens den vorgelagerten Bedarf ermitteln und zukünftige Entwicklungen aufzeigen. Ob dies auf so alten Datengrundlagen geschehen kann, ist in Frage zu stellen.

Es wird auch hinsichtlich der zur Ermittlung der Zentralität verwendeten Kriterien die erneute Überprüfung angeregt.

Beispielhaft zu nennen ist, dass für ein Mittelzentrum eine haus- und allgemeinärztliche Versorgung gefordert ist. Diese ist in Lampertheim ausgeprägt. Warum sich dann die Punkteverteilung einerseits nur auf bestimmte/ausgewählte Facharztgruppen bezieht und andere ausgenommen werden, ist nicht nachvollziehbar.

Ein weiteres Beispiel aus dem Bereich Infrastruktur ist, dass grundsätzlich für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung stehende Räumlichkeiten nicht mit in die Bewertung einbezogen wurden. Ob das in Zeiten von Mehrfachnutzungen von Gebäuden sinnvoll ist, ist daher zu hinterfragen. Auch ist zu hinterfragen, ob sich das kulturelle Angebot allein an Bibliotheken, Hallenbädern und Kinos messen lässt.

Auch sollte stärker Berücksichtigung finden, dass sich die Bedeutung verschiedener Faktoren, bzw. Bewertungsgrundlagen (zum Beispiel Bibliotheken → Onleihe) vor dem Hintergrund der Digitalisierung bereits jetzt schon ändert. So sorgt die aktuelle Pandemie-Situation dafür, dass die Nähe zur Arbeitsstätte zum Teil an Bedeutung verliert und Homeoffice bzw. das mobile Arbeiten an Bedeutung gewinnt.

Bereits in der ersten Stellungnahme wurde dargelegt, dass aus Lampertheimer Sicht nochmals deutlich der Prognose eines Bevölkerungsrückgangs in Lampertheim bis zum Jahr 2035 widersprochen werden muss. Aufgrund der hervorragenden Lage in unmittelbarer Nähe zu Mannheim und Ludwigshafen wird Lampertheim auch weiterhin ein hoch attraktiver Wohnstandort bleiben und schon durch die noch zu nutzenden Potentiale der Innenentwicklung weitere Einwohner in der prosperierenden Region Südhessen gewinnen. Für die Deckung des kurz- bis mittelfristigen Wohnraumbedarfs plant die Stadt aktuell das neue Wohngebiet „Gleisdreieck" in dem ca. 900 bis 950 zusätzliche Einwohner Platz finden werden. Weitere, allerdings kleinere Wohnbaugebiete werden gerade u. a. durch Revitalisierung von Flächen in der Innenentwicklung generiert. Dazu wird ein langfristig zu erzielendes Nachverdichtungspotential von ca. 250 bis 400 Personen erwartet. Als für die Nachverdichtung in Frage kommende Flächen wurden etwa 13ha innerorts identifiziert.

Für die letzten zehn Jahre kann die Stadt Lampertheim ein Bevölkerungswachstum von insgesamt 3,9% (Quelle Hessische Gemeindestatistik 2009 und 2019, Zeitraum 31.12.2008 bis 31.12.2018) nachweisen. Dazu dürfte auch der wachsende Siedlungsdruck auf die Metropolregion Rhein-Neckar beigetragen haben.

Lampertheim sieht sich als wachsende, urban geprägte mittelgroße Stadt und möchte weiterhin den jungen Bürgern und Familien in der Stadt eine Aufenthaltsperspektive bieten und gleichzeitig für eine gewisse Zuwanderung eine adäquate Wohnraumversorgung sicherstellen können. Die entsprechenden Zahlenwerte der Bevölkerungsprognose sind daher aus Sicht der Stadt Lampertheim zu korrigieren.

Unabhängig von den bereits oben ausgeführten Punkten erachtet die Stadt Lampertheim nach den bisher für die Änderung des LEP herangezogenen Bewertungsindikatoren für Zentralität und

Infrastruktur die Ermittlung der Bewertungspunkte von Lampertheim aus den nachfolgenden Gründen als unzutreffend und wir bitten auch hier weiterhin um Überprüfung bzw. Korrektur.

In Lampertheim besteht das St. Marienkrankenhaus mit 85 Betten. Hier ist nach Ziffer 1.3.1 der „Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen" (HessenAgentur 2019) aufgrund der Quote von 2,6 Krankenhausbetten je 1.000 Einwohner ein Bewertungspunkt zu geben. Hier ist bekannt, dass das Krankenhaus durch vertragliche Verbindungen die geriatrischen Fälle der umliegenden Kliniken aufnimmt und weiter behandelt.

Auch ist die Punktevergabe für die Facharztsitze, wie oben bereits beschrieben, nach Kenntnisstand der Stadt unzutreffend ermittelt.

Hinsichtlich der Bewertung der bestehenden Behörden weist Lampertheim mit dem Amtsgericht und der Nebenstelle des Jugendamts der Kreisverwaltung des Landkreises Bergstraße zwei für die Bewertung anzuerkennende Behörden auf. Hier sind entsprechend zwei Punkte (anstatt bislang ein Punkt) zu vergeben. Darüber hinaus leistet die Stadt Lampertheim in Kooperation mit dem Landkreis Bergstraße wesentliche Teilaufgaben der Zulassungsstelle. Weiterhin sollte auch die Polizeidienststelle in die Bewertung der Behörden-Zentralität einbezogen werden. Hier befindet sich in Lampertheim die Polizeistation Lampertheim-Viernheim.

Die Bewertung Kultur / Sport muss nach Auffassung der Stadt Lampertheim ebenfalls korrigiert werden. Lampertheim hat eine Stadtbücherei mit 31.926 Medien. Auch ist Lampertheim seit vielen Jahren Mitglied des Bibliotheksverbundes der Metropolregion Rhein-Neckar und verfügt damit auch über die elektronische Ausleihe (eBib) und des Zugriffs auf alle angeschlossenen Bibliotheken mit 55.389 Medien, d.h. es besteht Zugriff auf insgesamt 87.315 Medien. Allein schon diese Anzahl liegt bereits bei 2683 Medien je 1000 Einwohnern, so dass der „Bibliothekspunkt" zu vergeben ist. Lampertheim verfügt weiterhin über eine Musikschule, ein Hallenbad und drei mehr als „handballgerechte" Sporthallen, so dass im Bereich Kultur / Sport alle vier Bewertungspunkte zu vergeben sind.

Mit dem Amtsgericht, dem Krankenhaus und seiner zentralen Funktion für die umliegenden Kliniken in Bezug auf die Geriatrie, dem Forstamt (was zentrale Aufgaben bis in den Odenwald übernimmt), dem ZAKB (welches kreisweit agiert) werden in Lampertheim Leistungen erbracht bzw. sind regionale Organisationen verhaftet, die ihre Wirkung weit in das Umland hinein entfalten.

In der Addition der Bewertungspunkte wäre Lampertheim einer höheren Bewertung zuzuführen, woraus sich eine mittlere anstatt der bislang angenommenen geringen Zentralität als Gesamtbewertung ergeben würde.

Auch erscheint es der Stadt Lampertheim, dass in Bezug auf die Bewertung als Mittelzentrum in Hessen mit zweierlei Maß gemessen wird.
Um die Metropole Frankfurt am Main gruppieren sich eine Reihe von Mittelzentren im Regionalverband FrankfurtRheinMain, die aufgrund ihrer direkten Nähe zu Frankfurt keine große Zentralität für das Umland entwickeln. Dies wird im vorgelegten Entwurf des LEP so festgestellt und wird auch zustimmend zur Kenntnis genommen. Im LEP wird von einer polyzentral ausgebildeten Siedlungsstruktur im Rhein-Main-Gebiet ausgegangen. Warum dies bei der Metropolregion Rhein-Neckar nicht auch zum Tragen kommen soll, bleibt unverständlich. Für uns ist auch hier eine polyzentrale Siedlungsstruktur zu erkennen.

Durch die direkte Nachbarschaft Lampertheims zu Mannheim steht Lampertheim in einer vergleichbaren Situation wie die wenig zentral ausgeprägten Mittelzentren um Frankfurt und beansprucht daher die gleiche Kategorisierung.
Dass die drei Städte Lampertheim, Bürstadt und Lorsch stark in der Metropolregion Rhein-Neckar verwurzelt sind und zahlreiche Verflechtungen im Rhein-Neckar-Raum existieren, ignoriert der Landesentwicklungsplan vollkommen. Lorsch, Bürstadt und Lampertheim sollen laut vorgelegtem Entwurf ein „Mittelzentrum in Kooperation" bilden, andere Städte um Frankfurt herum bleiben Mittelzentrum, obwohl ihre Zentralität wenig ausgeprägt ist.
Wir fragen uns daher, wo die Gleichbehandlung bleibt. Es entsteht der Eindruck, dass in Bezug auf die Bewertung als Mittelzentrum in Hessen mit zweierlei Maß gemessen wird.

Es besteht daher der Eindruck, dass die vorliegende Planung grundsätzlich an der/den Landesgrenze(n) aufhört. Dies geht aus Sicht der Stadt Lampertheim, welche sowohl an der Landegrenze zu Baden-Württemberg als auch an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz liegt, vollkommen an der Realität vorbei, da de facto auch zwischen den Bundesländern bzw. deren zentralen Orten Funktionen „ausgetauscht" und bedient werden. Dies ist insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, aber auch in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Freizeit zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Störmer
(Bürgermeister)

Von:	Mark Bagus
An:	Schnier, Heike (HLT)
Betreff:	AW: Einladung zur mündlichen Anhörung zum Thema Landesentwicklungsplan
Datum:	Donnerstag, 10. Juni 2021 17:02:03
Anlagen:	image001.png image002.png image003.png image004.png image005.png

Sehr geehrte Frau Schnier,

herzlichen Dank für die Übersendung der Einladung. Für die mündliche Anhörung möchte ich mich hiermit anmelden. Bzgl. der schriftlichen Stellungnahme beziehen wir uns im Wesentlichen auf unser Schreiben v. 05.02.2021 im Rahmen der 2 . Öffentlichkeitsbeteiligung.

Freundliche Grüße aus Kalbach

Mark Bagus
Bürgermeister

Gemeinde Kalbach
Hauptstraße 12
36148 Kalbach

Tel.: 06655/9654-55
Fax: 06655/9654-33
Mail: buergermeister@kalbach.de
Internet: www.gemeinde-kalbach.de

Der Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kalbach · Hauptstraße 12 · 36148 Kalbach

Kalbach
Naturnah, bürgerfreundlich...

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Aktenzeichen : 61-00
(bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Oliver Kottik
Tel.-Durchwahl: 06655 9654-41
Mail: oliver.kottik@kalbach.de
Kalbach, den 05.Januar 2021

Landesentwicklungsplan Hessen 2020
Stellungnahme im Rahmen der Durchführung der 2 Öffentlichkeitsbeteiligung
Geschäftszeichen: I1-093-c 38-05

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir die Gelegenheit nutzen und im Namen aller Kalbacher Bürgerinnen und Bürger zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 (2. Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellung zu nehmen.

1. Zu Strukturräume in Hessen

Die Gemeinde Kalbach wird **weiterhin** eingestuft in:

- DLR = dünn besiedelter ländlicher Raum

Wir sehen die Einstufung **weiterhin** kritisch, da die Entwicklungsziele lediglich den Schwerpunkt auf Innenentwicklung legen und der ÖPNV nur durch alternative Bedienformen gesichert werden soll.

Die Gemeinde Kalbach möchte sich wie bisher positiv vorankommen und benötigt daher alle Optionen hinsichtlich Entwicklung und ÖPNV, diese Erfordernis ergibt sich auch aus den steigenden Einwohnerzahlen, der stetigen Nachfrage nach Wohnraum und nach Gewerbeflächen.

Die Führung überregionaler Entwicklungsachsen haben besonders günstige Voraussetzungen für die wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung und wird durch die Gemeinde Kalbach befürwortet. Schließlich liegt die Gemeinde Kalbach sowohl an der Entwicklungsachse der Bundesautobahn A66 als auch der Bundesautobahn A7.

Gleichwohl darf der Ausbau dieser Entwicklungsachsen nicht zum Nachteil der ohnehin stark beeinträchtigten Wohnqualität (u.a. im Ortsteil Uttrichshausen) führen.

2. Zentrale Orte und Mittelbereiche

Gemäß Abbildung 4 und Anhang wird die Gemeinde Kalbach nunmehr der Stadt Fulda als Oberzentrum und nicht mehr der Stadt Schlüchtern zugeordnet, diese Zuordnung **begrüßen wir ausdrücklich**.

Die **zunächst** vorgenommene Zuordnung zu Schlüchtern hätte für die Gemeinde Kalbach zu nicht tragbaren Härten geführt.

- vorhandene Verbindungsachsen (Straßen / ÖPNV) sind topografisch schwierig / wenig vorhanden
- Schlüchtern liegt im Main-Kinzig-Kreis, Kalbach dagegen im Landkreis Fulda, viele Wege müssen nach Fulda zu den dort ansässigen Institutionen gemacht werden
- Die Arbeitnehmer pendeln zu einem höheren Anteil in den Raum Fulda anstelle nach Schlüchtern
- Höher führende Schulen und die Fachhochschule sind in Fulda
- Die medizinische Versorgung (Kliniken, Fachärzte,...) sind in Fulda

Wir bitten Sie, im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger und im Hinblick auf eine solide Entwicklung der Gemeinde Kalbach unsere Hinweise und Anmerkungen in den Landesentwicklungsplan Hessen- 2020- Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel zu berücksichtigen und mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Bagus
Bürgermeister